Der Arbonische Staat

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Was ist der arbonische Staat?	6
1. 2 Was macht den Arbonischen Staat aus?	7
2. Regionalistische Strukturen des arbonischen Staates	9
2. 1 Lokale Oligarchen	10
2. 2 Die Grundbesitzer	11
2. 3 Wodurch wird die Macht des lokalen Oligarchen im eigenen Verwaltungsbezirk begrenzt?	13
2. 4 Soziale Fürsorge	14
2. 5 Legitimität lokaler politischer Führer	15
3. Zentralstaatliche Institutionen in Emendons Reich	17
3. 1 Die politische Kultur des Arbonischen Staates	18
3. 2 Der Staat und die Priesterschaft	23
3. 3 Der Staat und die Cirkater	26
4. Gerichtsbarkeit	29
4. 1 Der siebenfaltige Gerechtigkeitsbegriff	29
4. 2 Fehde und Rache – die Durchsetzung von Recht ohne staatliches Gewaltmonopol	31
4. 3 Schiedsgerichtsbarkeit	34
4. 4 Gerichtsbarkeit im Rahmen der Grundherrschaft	36
4. 5 Gräfliche Gerichtsbarkeit	40
4. 6 Das Tribunal	42
5. Abgabenerhebung und Staatshaushalt	43
5. 1 Abgaben im Rahmen der Grundherrschaft	44
5. 2 Der Siebte Teil	46
5. 3 Zoll, Maut und Marktgebühren	47
5. 4 Staatshaushalt	49

6. Politische Gruppenbildung	53
6. 1 Edle Sippen und freie Sippen	55
6. 2 Beziehungen zwischen Edlen	59
6. 2. 1 Das arbonische Verständnis von Vasallität	60
6. 2. 2 Formen von Vasallen- und Lehensverträgen in Emendons Reich	63
6. 2. 3 Politische Gruppenbildung aufgrund von Vasallität	67
6. 2. 4 Nicht-vasallitische soziale Verbindungen zwischen Edlen: Die Sphäre des Haushaltes	69
6. 2. 5 Ehe, Konkubinat und Adoption	71
6. 2. 6 Sippenübergreifende Vormundschaftsverhältnisse: Geiseln, Pagen, etc.	74
6. 2. 7 Religiöse Orden und sonstige spirituelle Verbünde	76
6. 2. 8 "Freundschafts-"bünde, Vermittlung und Fürsprache	80
6. 3 Machtzentren des arbonischen Staates	82
6. 3. 1 Die Ostprovinz	84
6. 3. 2 Grafschaft Altberg	85
6. 3. 3 Baronie Montrowia	86
6. 3. 4 Baronie Harog	87
6. 3. 5 Baronie Garesch	88
6. 3. 6 Baronie Arden	89
6. 3. 7 Baronien Rhack, Argaine und Erlenfels	90
6. 4 Der hochfürstliche Hof	94
6. 5 Übersicht über die edlen Häuser in Emendons Reich (Stand 2016)	99

Vorbemerkung

tl/dr: Was heißt für Arbon eigentlich "mittelalterliche Elemente"?

Die geschichtlichen Begriffe, die wir im Spiel ("Vasall", "Baron" etc.) oder zur OT-Beschreibung unseres Hintergrundlandes ("Mittelalter", "Feudalismus" etc.) verwenden, sind nicht wissenschaftlich/lexikalisch belastbar. Sie sollen vor allem Assoziationen wecken.

Trotzdem sollte man sich regelmäßig mit den eigenen Inspirationsquellen auseinandersetzen. Sonst geht man ohne es zu erkennen den ganzen komischen Mittelaltermythen auf den Leim, die im Umlauf sind. Fantasy darf sich natürlich immer dafür entscheiden, historische Mythen den geschichtswissenschaftlichen Erkenntnissen vorzuziehen. Das sollte aber dann nicht versehentlich geschehen, sondern eine bewusste Entscheidung sein.

Für unsere Zwecke definieren wir die eigene Fantasy-Version eines Staates, der mit der realen Geschichte ziemlich wenig zu tun hat, den wir der Einfachheit halber aber trotzdem "feudalistisch" nennen.

Die Beschreibung dieser Staatsform soll ohne viel Geschichtswissen verständlich sein und ihr Verständnis hilft auch überhaupt nicht dabei, sich reales Geschichtswissen anzueignen.

Niemand setzt mittelalterliche Staatswesen und Gesellschaften so sehr ihrem verformenden Halbwissen aus, wie die Fantasy-Community – wenn man mal vom Schulunterricht absieht. Im Unterschied zu den Sekundarstufen 1 und 2 ist das Fantasygenre natürlich durch seine Fiktionalität dazu berechtigt. Insbesondere das Liverollenspiel lebt ja von Klischees.

Oder ist das nur eine Ausrede dafür, lustvoll, von kritischer Reflexion unbehelligt nostalgische Vorurteile zu pflegen? Und wenn ja, warum verwenden wir dann gerade das Mittelalter so gerne als Projektionsfläche unserer Fantasien? Was hat es uns getan? Und was kann es uns nicht geben, das wir doch so gerne von ihm hätten? Ist das Fantastische nur ein Hilfsmittel, um vom "Mittelalterlichen" nicht abgedeckte Bedürfnisse zu befriedigen? Jede Larp-Community im deutschsprachigen Mainstream tut gut daran, sich das regelmäßig zu fragen. So auch wir.

Sicher, Fantasy wird seit je her als Ausrede dafür benutzt, anachronistische Heldengeschichten zu reproduzieren, die in keiner anderen Erzählform mehr akzeptiert würden: Ritter die widerspruchsfrei für das Gute einstehen, weise Zauberer, die scheinbar nicht mehr essen müssen, gerechte Könige ohne jede politische Agenda, nicht zu vergessen die bösen, bösen Bösewichte, die über unbewohnte Schuttberge herrschen.

Aber Fantasy kann mehr! Die Fantasyliteratur durchläuft Phasen, in denen es seine Konventionen konstruiert und wieder dekonstruiert. Der Erfolg von "A Game of Thrones" und "A Song of Ice and Fire" ist ein klarer Hinweis darauf, dass wir gerade einen Trend erleben, in dem gerechte Könige, ritterliche Helden und weise Zauberer nicht mehr einfach damit gerechtfertigt werden können, dass sie halt so sind weil es im Fantasy halt so ist.

Das Genre hat Probleme damit, aus der Schmuddelecke des Literaturbetriebs herauszukommen, weil es als rückwärtsgewandt gilt. Das liegt daran, dass seine Werke so stark von den Vergangenheitsvorstellungen ihres Entstehungszusammenhanges beeinflusst werden. In der vermeintlich progressiveren Sciene Fiction üben diesen Einfluss eher die Zukunftsvorstellungen aus, was eine schnellere Aktualisierung der imaginierten Welten verlangt.

Doch auch die Geschichtswissenschaft konstruiert und dekonstruiert regelmäßig ihre Mythen und manchmal schaffen diese aktualisierten Vergangenheitsbilder auch den Sprung in die Populärkultur. Zum Beispiel könnte es passieren, dass das mittelalterliche Lehnswesen demnächst als historischer Mythos gilt. In der neueren Forschung steht mehr oder weniger das ganze Modell auf dem Prüfstand.

Ist das für Fantasy-Liverollenspiele relevant? Vielleicht nicht. Immerhin hat sich hier die Debatte darüber etwas abgekühlt, wie "der Feudalismus" möglichst "richtig" dargestellt werden sollte. Die Idee, vermeintliches oder tatsächliches Geschichtswissen als Argument für "gutes" Rollenspiel zu verwenden, hat sich in letzter Zeit abgenutzt.

Trotzdem hat das nicht dazu geführt, dass plötzlich neue, farbige, ungewöhnliche, nicht-europäische oder eben dezidiert nicht-mittelalterliche Hintergrundländer aus dem Boden geschossen sind. Es hat nicht dazu geführt, dass im Larp nennenswert mehr an spekulativen, fantastischen Gesellschaftsordnungen herum probiert worden wäre, die den Mut haben, sich etwas weiter von ihren historischen Inspirationsquellen zu entfernen. "Feudalismus", "(früh-/hoch-/spät-) mittelalterlich", "Lehenssytem", "Ständeordnung" und ähnlich schillernde Begriffe werden nach wie vor zur Beschreibung der Spielwelten und -Länder benutzt, ob sie nun das Dargestellte zutreffend beschreiben oder nicht. "Historisierend" und "Fantasy inspiriert von [Epoche]" werden nach wie vor als allgemein akzeptierte Ausrede dafür benutzt, die verwendeten Geschichtsbilder nicht hinterfragen, geschweige denn verstehen zu müssen.

Hier ist also ein Modell für die staatliche Dimension eines Fantasy-Larp-Hintergrundlandes, das alle oben angesprochenen Fragwürdigkeiten wiederholt:

- Es verwendet "früh- bis hochmittelalterlich" als Attribut zur Selbstbeschreibung, was natürlich ein geschichtsdidaktischer Alptraum ist. Hätte es ein Trigardon vergleichbares Land im Zeitraum zwischen ca. 500 bis ca. 1200 in Europa gegeben, müsste es völlig anders aussehen, als wir es beschreiben und wäre mit Trigardon nicht mehr vergleichbar.

- Es hat einen "Feudalismus-Überbau" ohne das wir uns dafür entschieden hätten, welchen der vielen Feudalismusbegriffe zwischen Ganshof, Bloch und Marx wir damit meinen.

- Es ist völlig nostalgisch in dem Sinne, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Phänomene, die im realen Mittelalter am Anfang der Entwicklung zum globalisierten Kapitalismus standen, in Trigardon völlig unsichtbar sind und vielleicht nie eine Dynamik entfalten.

Aber wenigstens weißt du nach der Lektüre dieses Textes, was wir im trigardonischen Kontext unter unserer privaten, fiktionalen Version von "Feudalismus" verstehen, anstatt nach der Definition eines Begriffs suchen zu müssen, der je nach Kontext alles oder nichts bedeuten kann und von den historischen Handbüchern zunehmend gemieden wird. Und immerhin sind wir wenigstens so sehr up to date, das wir "Vasallität" und "Lehnswesen" nicht für austauschbare Begriffe eines universalen Gesamtmodells halten. Wenn dir das nicht als Grund ausreicht, um dir ein Modell der arbonischen Staatlichkeit anzutun, können wir das verstehen. Was hast du davon?

- Wenn du eine Figur aus der politischen Klasse spielst, kannst du diesen Text als Nachschlagwerk benutzen, um eine unvorhergesehene Spielsituation zu erfassen. Ist es deine Aufgabe, zu Gericht zu sitzen? Ist deine Unterschlagung gerade ein Kavaliersdelikt oder eher ein Kapitalverbrechen? Ist dieses oder jenes Problem ein vorübergehendes Ärgernis oder eine Staatskrise? Solche Dinge.

- Wenn du eine oder einen der Großen des Reiches spielst, kannst du mithilfe dieses Modells deine politischen Spielräume ausloten.

- Wenn du eine Story mit politischer, juristischer oder wirtschaftlicher Dimension für eine Veranstaltung konstruierst, kannst du ihn mit Hilfe dieses Modells in einen Kontext einbetten.

- Wenn du für dich oder deine Gruppe einen regionalen oder historischen Hintergrund konstruierst, z. B. "Lehen X in Baronie Y" solltest du dieses Modell als Bauplan verwenden, der die Regeln und Funktionsweisen in deiner Hintergrunderweiterung bestimmt. Es ist sozusagen der Quellcode dafür.

- Wenn du einfach Lust hast, mehr über das arbonische Teilreich zu erfahren, hindert dich niemand daran, dich auch über seine staatlichen Strukturen zu informieren.

Wenn du dagegen ohnehin schon das Gefühl hast, dass dein Kopf vor Hintergrundmaterial überquillt, gibt es für dein Spiel sicher nützlichere Texte. Und wenn du etwas über reale Geschichte erfahren willst, sind die drei ersten Links in diesem Abschnitt vielleicht hilfreich, ansonsten endet hier der für dich interessante Teil.

1. Was ist der arbonische Staat?

tl/dr: Seit Anfang 2011 (IT: 36 n. K.) gibt es zwei Trigardons. Beide Staaten nennen sich offiziell "Hochfürstentum Trigardon". Das "Reich des Hochfürsten"/ "Emendons Reich" ist der arbonische Staat. OT nennen wir ihn "Staat", IT sagen wir aber "das Reich", um seinen unmodernen Charakter zu betonen.

Der Arbonische Staat ist **Emendons Reich**, wie es seit Anfang 36 n. C. (2011), seit der Teilung Trigardons in einen "flutländischen" und einen "arbonischen" Reichsteil, besteht.

Dieser Staat wird hier **"arbonisch"** genannt, weil die ethnische Gruppe der Arbonier das Staatsoberhaupt stellt, die Bevölkerungsmehrheit ausmacht und kulturell dominiert. Nicht etwa, weil seine Einwohner arbonischer "Nationalität" im modernen Sinne wären. Sicher fühlen sich seine Einwohner diesem Staat zugehörig, aber es gibt gewisse Unterschiede zu dem, was wir heute mit einer Staatsbürgerschaft verbinden.

Warum wird Emendons Reich hier als **"Staat"** bezeichnet, obwohl es laut **[[Core-Facts]]** nur mehr eine "Stammesgesellschaft mit Feudalismus-Überbau" sein soll? Ganz einfach – weil schon das im weitesten Sinne ein staatliches Gebilde sein kann. Emendons Reich ist nämlich:

- Ein (mehr oder weniger gut) **organisiertes Gemeinwesen**
- in (halbwegs) klar definierten **territorialen Grenzen**
- mit einigen **grundlegenden Rechtsbestimmungen**, die überall in diesen Grenzen gleich (aber nicht überall gleich wirksam) sind.

Um im Spiel zu betonen, dass der arbonische Staat sich von modernen Staaten der realen Welt erheblich unterscheidet (er nämlich im Unterschied zu ihnen "vormodern", "phantastisch", "grob-mittelalterlich" bzw. "archaisch" ist), **vermeiden wir den Begriff "Staat" im IT!** Stattdessen sagen unsere Figuren zumeist "das Reich", zuweilen auch "das Gemeinwesen" oder benutzen irgendwelche Metaphern. Gemeint ist aber ganz klar das, was wir heute im realen Leben den Staat nennen würden.

Der offizielle Name des arbonischen Staates lautet "Hochfürstentum Trigardon". Man ignoriert dabei die Tatsache der Reichsteilung (und dass der flutländische Reichsteil genauso heißt). Wenn man deutlich machen will, dass es ausschließlich um den arbonischen Reichsteil geht, spricht man meist von "Emendons Reich" oder "das Reich des *Hochfürsten* von Trigardon" (im Unterschied zum "Reich der *Hochfürstin* von Trigardon").

Wenn man dagegen explizit von allem Reden will, was den politischen Bruchlinien übergeordnet irgendwie mit dem trigardonischen Reichsgedanken verbunden wird, benutzt man den Begriff "(die) Trigardonische(n) Lande".

1. 2 Was macht den Arbonischen Staat aus?

tl/dr:

Der arbonische Staat wurde nicht am Reißbrett geplant. Der historische Zufall hat eine Fülle unterschiedlichster Organisationsmuster hervorgebracht. Sie ergänzen sich meistens, geraten aber auch miteinander in Widersprüche. Alle finden das ganz normal.

Überall findet man *gleichzeitig* regionalistisch-aristokratische UND autoritär-zentralistische Tendenzen. Alle Gruppen und Politiker sind Teil beider Tendenzen, Niemand kann nur "Regionalist" oder nur "Zentralist" sein.

Wirtschaft: Agrarproduktion ist wichtiger als Handel und Handwerk. Subsistenzwirtschaft (Selbstversorgung) ist wichtiger als Marktwirtschaft. Geld regiert nicht die Welt.

Warum ist Bremen mit ca. 650 000 Einwohnern ein Bundesland, Köln mit ca. 1 Mio. Einwohnern aber nicht? Warum leistet sich ein demokratischer Staat eine Königsfamilie? Warum werden Inseln vor Mittelamerika "Westindien" genannt? **Nichts davon erscheint logisch** und über die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen lässt sich zumindest streiten.
Die Antwort auf alle drei Fragen wird eine Variante von "das hat historische Gründe" sein. Und es ließe sich eine endlose Reihe von weiteren logisch fragwürdigen aber faktisch unbezweifelbaren Gegenwartsphänomenen finden, die sich nur aus mehr oder weniger zufälligen Vorgängen der Vergangenheit erklären lassen. Sie sind Teil unserer Realität.

Auch in Emendons Reich gibt es diese Phänomene und sie machen einen großen Anteil seines Flairs aus. Der arbonische Staat hat seine Charakteristika in einem **historischen Prozess** erworben. Das Reich des Hochfürsten hat z. B. nicht einfach nur irgendwelche Grenzen. Es hat genau die Grenzen die es hat, weil bestimmte Ereignisse in der Vergangenheit zu diesem und nicht zu einem anderen Ergebnis geführt haben.

Die Funktionsweise des arbonischen Staates ist weder beliebig, noch geheimnisvoll. Aber statt zu versuchen, sie anhand von vermeintlichen Archetypen wie "Feudalismus" oder "Mittelalter" aufzuschlüsseln, erschließt sie sich leichter dadurch, **eine Vielzahl von Organisationsmustern** anzunehmen, die miteinander in Konkurrenz geraten und sich zugleich ergänzen. In ihrem Zusammenspiel ergeben sie eine Art von Herrschaftssystem. Es funktioniert gut genug um auf absehbare Zeit bestehen zu bleiben, erhebt aber nur rudimentär den Anspruch, systematisch zu sein.

Dieses "System" hat einerseits **aristokratische** und **regionalistische**, andererseits **autoritär-zentralistische Tendenzen**. Keine davon ist älter oder jünger. Sie entwickelten sich in Abhängigkeit voneinander und sind damit gleich (wenig) "traditionell". Auch ist jeder politische Akteur im arbonischen Staat immer beiden Tendenzen unterworfen. Z. B. ist das Staatsoberhaupt zugleich lokaler Machthaber mit regionalen Interessen, während auch die anderen regionalen Machthaber Funktionen des Zentralstaats ausüben.

Neben diesen historischen und politischen Rahmenbedingungen hat Emendons Reich auch eine materielle Dimension. Die **wirtschaftliche Basis** eines Landes wird gerne als bestimmender Faktor für das Wesen seines Staates gesehen. Im Larp ist sie zwar selten bis nie Spielgegenstand, trotzdem wirken sich die fiktiven wirtschaftlichen Verhältnisse indirekt und vorbewusst auf jede Darstellung aus. Daher lohnt es sich, dazu ein paar Annahmen zu definieren:

- Die Wirtschaft in Emendons Reich ist **agrarisch** geprägt. Handel, Handwerk und Dienstleistungen werden zwar als wichtige Sektoren wahrgenommen, sind aber insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

- Fast alle Marktteilnehmer betreiben **Subsistenzwirtschaft**. Marktteilnahme und staatliche Abschöpfung finden vorwiegend auf Basis agrarischer Überschüsse statt.

- **Zumeist ist Arbeitskraft kein bedeutender Kostenfaktor.** Es gibt eine große Reserve von Arbeitskräften mit stark beschränktem Marktzugang.

- **Der Zugang zu agrarischen Nutzflächen ist die wichtigste Form von Kapital.** Geld und Edelmetalle sind vor allem zum ausgeben da, nicht zum horten. Geld regiert *nicht* die Welt!

- **Der Zugang zu agrarischen Nutzflächen ist staatlich und sozial fixiert.** Rechtliche Bestimmungen und soziale Normen verhindern den Handel damit.

- **Die Wirtschaft des Arbonischen Staates wächst** seit locker 40 Jahren gemütlich vor sich hin. Die Reichen wurden reicher, die Armen zumindest nicht ärmer. Es gibt kein Massenelend, viel Optimismus und wenig Reformwillen.

- **Nur die Reichsten können Großinvestitionen aus eigener Kraft tätigen.** Dinge wie Burgenbau, Tempelstiftungen oder Siedlungsgründungen werden von möglichst vielen Investoren gemeinsam gestemmt. So etwas zuweilen auch im Alleingang zu tun, bedarf der Wirtschaftskraft eines Barons.

Neben diesen Grundlagen werden an geeigneter Stelle **(siehe Abschnitte 5.3 und 5.4, S.47 ff.) Sonderfälle** zu erwähnen sein, weil sie die Funktionsweise des Staates überproportional stark beeinflusst haben.

2. Regionalistische Strukturen des arbonischen Staates

tl/dr:

Der arbonische Staat besteht aus (momentan) 10 semi-autonomen Verwaltungsbezirken. Die Meisten davon nennt man "Baronie". Sie können die meisten nicht-militärischen Probleme selber lösen. Daher ist jeder Bezirk politisch ungefähr gleich wichtig.

Der Arbonische Staat hat **zehn Verwaltungsbezirke**. Die Anzahl ist Zufall und hat sich ebenso wie die Grenzen dieser Bezirke im historischen Prozess ergeben. Diese Verwaltungsbezirke sind (von West nach Ost):

- Die Baronie Erlenfels
- Die Baronie Argaine
- Die Baronie Arden
- Die Baronie Rhack
- Die Baronie Garesch
- Die Baronie Harog
- Die Baronie Montrowia
- Die Grafschaft Altberg
- Die Baronie Drachenport
- Die Baronie Tinar

Sie haben ein ungefähr miteinander **vergleichbares Wirtschaftsvolumen**. Auch wenn das niemand errechnen kann, schätzen alle Akteure es im Großen und Ganzen so ein.

Jeder dieser Verwaltungsbezirke ist **potentiell autonom**. Er wäre theoretisch dazu in der Lage, auch längerfristig alle notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnisse selbst in Notzeiten allein durch den auf seinem Boden stattfindenden regionalen Handel zu befriedigen und seine soziale Infrastruktur ohne fremde Hilfe aufrecht zu erhalten. Das musste zwar noch nie unter Beweis gestellt werden, aber alle Akteure schätzen es so ein.

Aus diesen Gründen haben sie grundsätzlich alle **das gleiche politische Gewicht**. Es ist irrelevant, dass natürlich einige Bezirke reicher als andere sind.

2. 1 Lokale Oligarchen

tl/dr:

In jedem dieser Bezirke gibt es einen besonders reichen Haushalt (eigentlich ein Netzwerk von Höfen). Das ist der mächtigste Wirtschaftsfaktor im Verwaltungsbezirk.

Der Vorstand dieses Haushaltes ist der Chef des ganzen Bezirks. Meistens ist das ein Baron, oft aber auch was Anderes ("Vogt", "Marschall", etc.). Zur Verdeutlichung der wirtschaftlichen und politischen Rolle dieses Chefs nennen wir ihn OT (niemals IT!) den "lokalen Oligarchen".

Der lokale Oligarch ist Vorgesetzter aller Richter und militärischer Befehlshaber über die Wehrpflichtigen seines Bezirks. Daneben unterhält er eine Haustruppe aus semi-professionellen Kriegern und setzt Freunde und Verwandte als Verwalter seines weitläufigen Besitzes ein.

Die wirtschaftlichen Verflechtungen jedes Verwaltungsbezirkes sind so gestaltet, dass der Haushalt des lokalen Oligarchen die anderen Wirtschaftsteilnehmer weniger braucht als umgekehrt.

In jedem dieser Verwaltungsbezirke gibt es **einen zentralen Haushalt.** Dieser verfügt über die mit Abstand größten agrarischen Nutzflächen in diesem Bezirk. Es handelt sich dabei zwar um ein über das Land verteiltes Netzwerk von Höfen unterschiedlicher Größe und Nutzungsrechten verschiedenster Art, agiert aber als wirtschaftliche Einheit. Deshalb tun wir mal so, als ob es ein einziger Haushalt wäre. Der Vorstand des zentralen Haushaltes ist nicht eine einzige Person, sondern üblicherweise ein Adelspaar mit seinen engsten Vertrauten. Trotzdem behandeln wir sie als einen einzelnen Akteur, den wir liebevoll **den lokalen Oligarchen** nennen. IT würde man ihn je nach Region "Baronin/Baron", "Marschall", "Gräflicher Vogt" oder "Hochfürst" nennen.

Der lokale Oligarch übt immer auch mindestens die mittlere Ebene der **Gerichtsbarkeit** aus **(in Abschnitt 4.4, S.36 ff. mehr dazu)** und beschäftigt Verwandte und Edle des persönlichen Umfeldes als semi-professionelle **Verwalter** zur Beaufsichtigung des zentralen Haushalts. Die Übersicht über seine Wirtschaftstätigkeit lässt sich nur noch mit Hilfe schriftlicher Listenführung gewährleisten. Er ist der **Anführer des Heeresaufgebots** des Bezirks und kann sich als einziger eine unabhängig von landwirtschaftlichen Arbeitszyklen und über die üblichen zeitlichen Befristungen von Heerfolgeverpflichtungen hinaus einsatzbereite Kriegergefolgschaft nennenswerter Größe leisten. Damit hat er alle Mittel zur Verfügung, um auf die anderen Wirtschaftsteilnehmer des Bezirks mehr oder weniger sanften Druck auszuüben, um die Produktionsverhältnisse seines Verwaltungsbezirks auf die Bedürfnisse des zentralen Haushaltes zuzuschneiden. Prosperiert also der zentrale Haushalt, geht es den anderen Wirtschaftsteilnehmern zumindest nicht schlecht, stagniert der zentrale Haushalt, ist das schnell ein Problem der ganzen Region.
Die Stellung der lokalen Oligarchen hat die Akzeptanz aller Bevölkerungsschichten. Diese Akzeptanz basiert darauf, dass der lokale Oligarch seine Macht in den Augen der anderen Besitzenden seines Verwaltungsbezirks "richtig" einsetzt, womit er auf ein bestimmtes Verhalten festgelegt wird.

2. 2 Die Grundbesitzer

tl/dr:

Neben den lokalen Oligarchen gibt es noch zwei weitere Klassen, die wirtschaftlich und militärisch ins Gewicht fallen: "Grundherren" und "Grundbesitzer". Eigentlich gehören die lokalen Oligarchen selber zur Klasse der Grundherren. Und eigentlich sind alle Grundherren gleichzeitig auch Grundbesitzer.

Grundbesitz kann man nicht kaufen oder verkaufen, sondern nur (ver-)erben oder (ver-)pachten.

Nicht der Boden an sich gehört Jemandem, sondern nur die Rechte, ihn zu nutzen. Im Fall von Ackerland merkt man den Unterschied nicht, da sind das Grundstücke wie heute. Aber an Weideland, Wasserwegen, Wäldern etc. können mehrere Parteien die gleichen Rechte haben und pflegen meist seit langer Zeit überlieferte Kompromisse. Aber oft gibt es auch Streit.

Grundherren sind dem lokalen Oligarchen untergeordnete Edle, die (genau wie er selber) Richter, militärischer Befehlshaber und Grundbesitzer in Einem sind.

Mit "die Besitzenden" sind all Diejenigen gemeint, die unveräußerliche Nutzungsrechte auf Landressourcen haben. Was heißt das nun wieder? **Landressourcen** sind Ackerland, Weideflächen, Bach- und Flusssysteme (sofern sie zur Bewässerung, als Nahrungslieferant, als Transportweg oder zum Betreiben von Mühlen genutzt werden), Wälder (sofern darin Holz geschlagen, gejagt oder Kleinvieh gehalten wird), Steinbrüche, nutzbare Erzvorkommen etc. Also alles Land, was irgendwie genutzt wird. Unbesiedelte Landstriche gelten erst mal nicht als Landressourcen.

Nutzungsrechte können zeitlich begrenzt (z. B. in Form von Lehen oder Pacht) oder zeitlich unbegrenzt sein. Letzteres nennt die Sprache des Rechts "Eigentum an Grund", alltäglich sagt man auch "Grundbesitz". **Eigentum an Grund ist kein Immobilienbesitz, wie wir ihn heute verstehen!** Grundeigentum entsteht in Trigardon, wenn eine bestimmte Landressource schon solange kontinuierlich genutzt wird, dass im kollektiven Gedächtnis eine Rechtsgewohnheit entstanden ist, solange diese Rechtsgewohnheit nichts anderes verfügt.

Was im kollektiven Gedächtnis "schon immer" nur Lehen war, wird durch längere Kontinuität nicht zu Eigentum. Doch wenn der eigentliche Eigentümer nicht regelmäßig auftaucht, verschiebt sich wohlmöglich das kollektive Gedächtnis. "Schon immer" ist natürlich auch nicht wörtlich zu verstehen, sondern bezieht sich auf Phasen der Kontinuität, die durch besondere Umstände wie Krieg und Vertreibung durchaus dauerhaft beendet werden können.

Grundeigentum kann vererbt und verpachtet, nicht aber verkauft oder gekauft werden. Strafrechtliche Beschlagnahmung oder höchstrichterlich abgesicherte Schenkung sind sehr seltene Ausnahmefälle – und auch sie werden erst rechtswirksam, wenn neue Eigentümer dort mindestens ein paar Erntezyklen zugebracht haben, ohne den sozialen Frieden zu stören.

Nur im Falle von großen Landstrichen reinen Ackerlandes handelt es sich wirklich um klar voneinander abgegrenzte Grundstücke. Oft genug "besitzen" zwei oder mehr Parteien die Nutzungsrechte auf den gleichen Wald, sich überlappende Weideflächen usw. Dann müssen sie eine Praxis aushandeln, die die Interessen aller Parteien wahrt. Konflikte um die Auslegung dieser Praxis sind gewiss der wahrscheinlichste Auslöser von Fehden.

Die Grundbesitzer lassen sich nochmals in zwei Klassen einteilen. Die eine hat kleinen, mittleren oder großen **Grundbesitz, aber keine Herrschaftsrechte**. Das können Bauern und Hirten sein, die frei oder edel geboren sind und hauptsächlich von den Erträgen der Agrarproduktion ihres Grundbesitzes leben. Sie können Pächter, Hörige und sonstwie abhängig Beschäftigte haben oder nicht, Klein- oder Großbauern sein.

Reine Händler und Handwerker, die nicht nebenbei noch Bauern oder Hirten sind, stehen sozial unter dieser Schicht, selbst wenn sie manchmal einen höheren Lebensstandart genießen. In Altberg und in der Ostprovinz gibt es Ausnahmefälle, wo auch Händler und Handwerker die gleiche soziale Anerkennung und den gleichen politischen Einfluss ausüben können wie die Grundbesitzer. Aber auch dort sind es Ausnahmen.

Auch die **Verwalter größerer Güter** werden wie selbstverständlich ebenfalls als Angehörige der grundbesitzenden Klasse wahrgenommen, obwohl sie eigentlich kein "Eigentum an Grund" haben. Auch wenn sie dem eigentlichen Grundeigentümer natürlich Rechenschaft über ihre Wirtschaftstätigkeit ablegen müssen und er jede ihrer Entscheidungen theoretisch wieder kassieren könnte, lässt er ihnen in der Praxis eher großen Spielraum. Um ihn zu repräsentieren und seine Geschäfte vor Ort zu führen, müssen sie als Haushaltsvorstand auftreten und einen vornehmen Lebensstil pflegen können.

Die andere dieser Klassen hat immer großen Grundbesitz, ist immer edel geboren und übt gewisse Herrschaftsrechte über den Gerichtsbezirk aus, in dem der jeweils eigene Grundbesitz liegt. Sie nennt man **Grundherren** und logischer Weise ist der lokale Oligarch einer von ihnen – nämlich der Ranghöchste. In der Regel versuchen die anderen Grundherren, in ihrem Gerichtsbezirk die gleiche wirtschaftliche Vorrangstellung einzunehmen, wie ihr lokaler Oligarch im Verwaltungsbezirk. Aber es gelingt ihnen aus verschiedenen Gründen selten so gut. Ein Grund liegt darin, dass sie viel weniger materiellen Spielraum haben. Ein anderer Grund kann sein, dass der lokale Oligarch eigenen Grundbesitz und wirtschaftliche Interessen in den Gerichtsbezirken der anderen Grundherren hat und über seine Verwalter vor Ort präsent sein kann.

2. 3 Wodurch wird die Macht des lokalen Oligarchen im eigenen Verwaltungsbezirk begrenzt?

tl/dr:

Die anderen Wirtschaftsteilnehmer akzeptieren die Stellung des lokalen Oligarchen, solange dieser nicht versucht, sich an ihrem Besitz zu vergreifen. Versucht er das, nimmt sein Ruf Schaden. Versucht er das mit Gewalt, rechtfertigt das einen Aufstand. Weil alle das wissen, kommt es eigentlich nie zu solchen Versuchen.

Warum ist die **Akzeptanz der Grundbesitzer** für die Vormachtstellung des lokalen Oligarchen trotzdem wichtig? Das ist nur teilweise wirtschaftlich zu erklären. Verschachtelter Besitz und von gegenseitigen Abhängigkeiten bestimmte Produktionsverhältnisse lassen es sinnvoll erscheinen, dass sich die Wirtschaftsteilnehmer untereinander kooperativ verhalten.
Aber **Szenarien extremen Machtmissbrauchs** wären durchaus denkbar. Der Oligarch ist ja weniger abhängig von den Anderen als umgekehrt. Er könnte also auf die Idee kommen, seine "marktbeherrschende" Stellung so auszunutzen, dass er zwar Verluste hinnehmen muss, die anderen Grundbesitzer aber derart in den Ruin treibt, dass diese ihre rechtlichen Verpflichtungen (etwa zum Kriegsdienst) nicht mehr erfüllen können und daraufhin mit seinen juristischen Mitteln nach und nach ihr Land einziehen. Und würde nicht allein die Androhung solcher Methoden dafür sorgen, dass alle im Bezirk nach des Oligarchen Pfeife tanzen? Vielleicht. Aber es kommt buchstäblich nie dazu. Es ist nicht unüblich, dass ein lokaler Oligarch sich des Mittels der Einschüchterung bedient, um Leute auf seinen Kurs zu bringen. Aber er kann gewisse rote Linien dabei nicht überschreiten.

Die Mentalität der Bevölkerung und soziale Kontrolle setzen die **Grenzen der Dominanz** des lokalen Oligarchen. Argumentieren wir ein letztes Mal rein wirtschaftlich: Eine "marktbeherrschende Stellung" auszunutzen, ist in einem Land, in dem alle Marktteilnehmer zugleich Subsistenzwirtschaft betreiben, gar nicht so leicht. Zumindest mittelfristig kann jeder Agrarproduzent auch auf die Marktteilnahme verzichten und kommt trotzdem über die Runden. Wenn also jemand zu Handlungen bewegt werden soll, die seinen materiellen Ruin bedeuten, kann er sich schlicht weigern und hat in Trigardon nach allgemeiner Auffassung auch jedes Recht dazu.

Damit sind wir schon an dem Punkt, wo der Oligarch seine hypothetischen finsteren Pläne nur noch mit Gewalt durchsetzen kann. Und das ist riskant. Er hat zwar als einziger eine stets einsatzbereite Haustruppe, aber auch die Grundbesitzer sind bewaffnet – flächendeckend und ohne Ausnahme. Zumindest in Arbon und Altberg sind sie zudem in weit verzweigte familiäre und soziale Netzwerke eingebunden, auf deren Solidarität sie zählen können. Netzwerke, die sie auch mit den Kriegern der Haustruppe verbinden können.

Auch die Tatsache, dass Grundbesitz als unveräußerliches Nutzungsrecht gesehen wird, wirkt als **Schutz vor Enteignung**. In Arbon und Altberg gab es immer nur diese eine Vorstellung von Grundbesitz. Es liegt also jenseits der gesellschaftlichen Vorstellungskraft, ein anderes Besitzrecht einzuführen. Landressourcen werden als göttliche Leihgaben gesehen, die man für die eigenen Nachkommen zu erhalten hat. Man weiß zwar, dass sie vor nicht allzu langer Zeit mittels extremer Gewalt verteilt wurden, fühlt sich aber durch die guten Ernten und den Kinderreichtum der vergangenen Jahrzehnte in der Ansicht bestätigt, dass die früheren schlimmen Zeiten überwunden sind und das Schicksal die Menschen für die gerechten Zustände heutiger Tage belohnt.

Der lokale Oligarch ist also darauf festgelegt, seine Macht so einzusetzen, dass der Grundbesitz in seinem Verwaltungsbezirk möglichst so verteilt bleibt, wie er heute ist. Ein anderes Verhalten würde als ungerecht, unmoralisch und ehrlos gewertet und unweigerlich Widerstand hervorrufen.

Aus der Perspektive des Oligarchen muss jedoch betont werden, dass nicht die Abschreckung durch vernetzte und bewaffnete Untergebene extremen Machtmissbrauch verhindert. Vielmehr ist **"Profitmaximierung" kein Grund, den guten Ruf zu riskieren**. Natürlich ist Gewinnstreben ein wichtiges Motiv für die Verwaltung seines Haushaltes. Aber nicht zu jedem Preis. Gewissenlos bereichern kann man sich nur an Menschen, die sozial irrelevant sind. Alle anderen haben Anspruch auf "anständige" Behandlung.

2. 4 Soziale Fürsorge

tl/dr:

Es gibt einen ungeschriebenen Gesellschaftsvertrag: Die Reichen haben sich um die weniger Reichen ihres sozialen Verbandes zu kümmern und die weniger Reichen den Reicheren dafür dankbar zu sein. Dieser Vertrag wird eingehalten und sorgt dafür, dass Autorität respektiert wird.

Leibeigene, Knechte, Mägde, Kinder und sonstige Angehörige des Haushaltes müssen von ihrem Haushaltsvorstand sozial abgesichert werden. Sippenoberhäupter müssen die anderen Haushaltsvorstände ihrer Sippe in Notlagen unterstützen, Grundherren müssen notfalls den Haushalten in ihrer Grundherrschaft helfen und lokale Oligarchen müssen ihren Vasallen (die anderen Grundherren) beistehen. Durchs Netz fallen evtl. Tagelöhner bzw. Fremde.

Anspruch auf "anständige" Behandlung haben auch die **Pächter und Hörigen**. Sie haben zwar keine Besitzrechte und ein guter Teil von ihnen lebt ein hartes Leben in ärmlichen Verhältnissen. Aber sie sind Teil der gleichen sozialen und familiären Netzwerke, wie auch die Grundbesitzer. Als Sippen- oder Haushaltsangehörige besser gestellter Leute besteht für sie eine **Fürsorgepflicht**, die ernst genommen wird.

Es gilt als höchst ungerecht, jemanden für einen einfachen Pachtverzug vom Hof zu jagen. Wenn dann die Pächterin einer Bäuerin auch noch zugleich ihre Tochter ist, gibt es erst recht keinen akzeptablen Spielraum mehr für rücksichtslose Ausbeutung.
In Notzeiten wird erwartet, dass die Mägde, Knechte und Leibeigenen eines Haushaltes durchgefüttert und nicht einfach vor die Tür gesetzt werden. Grundbesitzer, die diese Fürsorgepflicht nicht wahrnehmen können, wenden sich an reichere Grundbesitzer. Lokale Oligarchen stehen ebenso für ihre Pächter und Hörigen wie für ihre Verwandten, Vasallen und sonstigen unter ihrer Patronage stehenden Personen ein. Obwohl es rhetorisch gerne so ausgedrückt wird, ist das keine Großzügigkeit, sondern ein fester Bestandteil eines **ungeschriebenen Gesellschaftsvertrags**. Zwar können die sozial Stärkeren für ihre Nothilfe später die Dankbarkeit der sozial Schwächeren erwarten (auch das ist Teil des Vertrags). Aber die Option, Angehörigen des gleichen sozialen Verbandes Nothilfe zu Verweigern, gibt es nicht.
Dieses soziale Sicherungssystem ist nicht lückenlos. Man darf nicht vergessen, dass Fremde und ein großer Teil der gar nicht so kleinen Gruppe der Tagelöhner von ihm ausgeschlossen sind. Ja, die überlässt man in Extremsituationen sogar dem Kälte- oder Hungertod – ohne einen Ehrverlust zu erleiden. Man sollte sich das soziale Netz des arbonischen Staates also nicht zu idyllisch vorstellen.

Doch es ist eben dieses soziale Netz, das dafür sorgt, dass die sehr ungleiche Verteilung des Besitzes und der Chancen auf Wohlstand in Emendons Reich allgemein akzeptiert wird. Es ist auch einer der Gründe dafür, warum man dazu tendiert, im Vorstand des reichsten Haushaltes zugleich auch den **legitimen politischen Repräsentanten** einer Region zu sehen.

2. 5 Legitimität lokaler politischer Führer

tl/dr:

Die lokalen Oligarchen "investieren" mehr als alle Anderen in Dinge von "öffentlichem Interesse" (Getreidespeicher, Burg, Tempel, Brücke etc.). Es ist normal, dass sie damit auch Vorrechte auf diese Dinge haben. Das gilt in Trigardon nicht als korrupt.

Die lokalen Oligarchen müssen sich "ehrenhaft" verhalten, um von der Bevölkerung ihres Verwaltungsbezirkes respektiert zu werden.

Die Bevölkerung hat zwar kein Radio, keine Zeitung und kein Gemeindeparlament, um über die Ehrenhaftigkeit des lokalen Oligarchen zu verhandeln. Aber Dinge wie Volksfest, Markttag, Herdsegen, Gemeinschaftsgebet und nachbarschaftlicher Buschfunk erfüllen diese Zwecke in trigardonischen Augen ganz gut.

Reichtum verpflichtet – nicht nur zu sozialer Verantwortung, sondern auch zur politisch-militärischen Führung. Beides, Reichtum und Führung, ist nicht voneinander zu trennen. Im Stamm der Arbonier ist dieses den Ahnenkulten entstammende Denken quasi zu einer politischen Religion geworden.

Aber auch im Stamm der Bergischen, im Kleinen Volk und in ethnisch heterogenen Regionen wie Montrowia und der Ostprovinz leitet sich die Legitimität der politischen Führer von ihrer Fähigkeit und Bereitschaft ab, **mit ihrem eigenen Besitz Lasten zu schultern, die wir heute in der realen Welt zu den Aufgabenbereichen der öffentlichen Hand zählen würden**. Darüber Einfluss auf Öffentlichkeit und Institutionen zu nehmen, ist überall in Emendons Reich an der Tagesordnung.

Man sollte sich bewusst machen, dass das IT kein Merkmal eines schwachen Staates ist und auch nicht argwöhnisch unter Korruptionsverdacht gestellt wird. In modernen Staatswesen haben wir zu Recht ein Problem damit. Unsere Charaktere haben aber keine Vorstellung von modernen Staatswesen! Die Trigardonen sind der Meinung, dass es ohne die Großzügigkeit der Reichsten einfach nicht zu Großinvestitionen oder regionaler Infrastruktur kommen würde.

In Emendons Reich stehen ganz andere Dinge als Vetternwirtschaft oder Interessenkonflikte unter Korruptionsverdacht. Die Grenzen der Macht werden in erster Linie durch soziale Kontrolle gesetzt. **Grundherren müssen sich also entsprechend der Normen und Wertvorstellungen der Bevölkerung verhalten**. Wenn der Haushalt des lokalen Oligarchen wiederholt moralische Skandale hervorbringt, wird das als handfestes Problem der öffentlichen Ordnung gesehen und kann schnell zu erheblichem Akzeptanzverlust auf allen hierarchischen Ebenen führen.

Um das gerechte oder ungerechte, moralische oder unmoralische Verhalten des lokalen Oligarchen und der anderen Grundherren zu verhandeln, stehen nur **einfache Kommunikationsmittel** zur Verfügung. Neben der Nachbarschaftspflege stellen Ereignisse wie Gemeinschaftsgebet, Herdsegen, familiäres Schiedsgericht, Feiern, Gerichts- und Markttage den Rahmen der Informationsweitergabe. Sippenoberhäupter und Grundherren müssen regelmäßig große Feste geben und Vorgänge öffentlichen Interesses dort "in Szene setzen", um sie überhaupt öffentlich zu machen. Die Bühne der Inszenierung liefert dabei der Haushalt des Gastgebers, öffentliche Ereignisse werden also auch vorwiegend mit den Begriffen des Haushaltes erklärt. Die Schlichtung einer Fehde bekommt Analogien zu einem Familiendrama mit gutem Ausgang, die Grundherrin wird als Mutter der Untertanen dargestellt, der Burgenbau als Renovierung des gemeinsamen Hauses kommuniziert und so weiter.

Dabei geht es nicht darum, den einfach gestrickten Landbewohnern komplexe Vorgänge möglichst einfach zu erklären. Die Grundherren haben nämlich auch keine andere **Vorstellungswelt**. Auch für sie ist der Verwaltungsbezirk "das Haus" der Baronin. Und auch die einfachen Leute wissen sehr genau, dass "des Hochfürsten Haus" erheblich komplexer ist als ihr Feld und ihre Hütte. Auch wir wissen heute ja, dass die "Deutschland AG" keinesfalls eine Aktiengesellschaft ist, tun uns aber trotzdem schwer damit, bessere Vergleiche zu finden.

Eine sehr wichtige Quelle der Legitimität für die lokalen Oligarchen und alle anderen Grundherren ist schließlich, dass sie im komplexen Haus des Hochfürsten ihre Funktion erfüllen. Weil im kleinen Pächterhaushalt genauso wie im großen Haus der Trigardonen jeder seine Rolle zu spielen hat, wenn es Bestand haben soll.

3. Zentralstaatliche Institutionen in Emendons Reich

tl/dr:

Der Stamm der Arbonier war ursprünglich ein Kriegsbündnis. Seine gemeinsamen Institutionen entstammen dem militärischen Bereich.

Kriegserfolge und Friedenszeiten ermöglichten die Entwicklung einer arbonischen politischen Kultur.

Diese Kultur pflegt autoritäre Ideale (starker Führer, tapfere Elite, gehorsames Volk).

Wenn der arbonische Staat also aus zehn autonomen Gebilden besteht, innerhalb derer die Führungsverantwortung klar verteilt ist, warum unterwerfen sich die lokalen Oligarchen überhaupt einem gemeinsamen Herrscher und Reichsgesetzen? Oder anders gefragt: **Warum gibt es nicht zehn arbonische Staaten**, die ihre jeweiligen Probleme selbst lösen? Ganz einfach: Sie können es nicht und niemand will es so.

Es liegt auf der Hand, dass ein einziger großer Staat weitaus besser dazu in der Lage ist militärisch zu agieren, als zehn kleine Staaten. Diese Einsicht gab es schon zu Zeiten, als noch niemand von Baronien oder sonstigen Verwaltungsbezirken eines trigardonischen oder sonstwie gemeinsamen Reiches reden konnte. Hier liegen die **Wurzeln des arbonischen Staatswesens**: Vor wenigen Jahrzehnten war es nicht mehr als ein Kriegsbündnis verschiedener Sippen und regionaler Bevölkerungsgruppen. In der arbonischen Geschichtswahrnehmung war dieses Bündnis immer nur dann erfolgreich, wenn es sich einer einzelnen kriegerischen Führungsfigur unterordnete und diese die richtigen Entscheidungen traf. Rituale wie die (keineswegs demokratische) Wahl des Stammesoberhauptes durch die Heerversammlung und Regeln zu Tributleistungen und Kriegsdienst waren die einzigen überall spürbaren Institutionen. Sie dienten der militärischen Handlungsfähigkeit. Kurz: **Der Stamm der Arbonier wurde als Heerverband gedacht**.

Die konkrete politische Entwicklung zur heutigen Herrschaft des Hochfürsten Trigardons verlief meist unübersichtlich und sehr konfliktreich. Doch die Kontinuität in der Emendons Reich steht, ist in der Rückschau erstaunlich bruchlos: Der Staat wird vor allem als militärische Organisation mit starkem arbonischem Kern gesehen. Er funktionierte immer dann gut, wenn die Hierarchien klar und übersichtlich waren, die **Autorität des Staatsoberhauptes in Kriegsfragen** unbestritten galt und zentrale strategische Planung stattfand. Daher gilt auch heute, dass zentralstaatliche Maßnahmen auf allgemeine Akzeptanz treffen, wenn sie offensichtlich militärische Ziele verfolgen und in diesem Sinne als vernünftig angesehen werden. **Lokale Oligarchen müssen sich dem unterordnen**. Ihre Autorität wird nicht zuletzt deshalb vollumfänglich anerkannt, weil sie integraler Bestandteil der militärischen Strukturen und damit zugleich Repräsentanten des Reiches sind. Die aus dieser Rolle erwachsende zusätzliche Legitimation wissen sie zu schätzen – einige von ihnen sind sogar davon abhängig, weil sie in ihren Verwaltungsbezirken gar nicht so fest im Sattel sitzen. **(Mehr dazu in Abschnitt 6. 3. 7, S.90 ff.)**

Die Vorstellung des Staates als straff organisiertes, hierarchisches Heerwesen mit oberstem Anführer, mittlerer und unterer Führungsebene und einem Volk von Wehrpflichtigen existiert. Aber das bedeutet nicht, dass sie im Kriegsfall immer besonders effektiv (oder überhaupt) angewendet wird. Die kollektive Verteidigung funktioniert augenscheinlich tatsächlich sehr gut, weil alle Seiten viel dafür tun. Doch darüber hinaus ist es häufig gar nicht das Reich, das als Kriegspartei auftritt, sondern bestimmte Adelsgruppen und sonstige bewaffnete Verbände. Auch hatten die meisten bewaffneten Konflikte der letzten Jahrzehnte eher bürgerkriegsähnlichen Charakter – und nicht alle davon gingen gut für das Staatsoberhaupt aus.

Dennoch hat die Vorstellung vom Staat als Heer den Rahmen geschaffen, innerhalb dessen eine **"arbonische" politische Kultur** weitere Normen und Institutionen pflegt, welche Gesetzgebung, Rechtsprechung und sogar eine rudimentäre Finanzpolitik ermöglicht und nicht zuletzt ein Gemeinschaftsgefühl auch über ethnische Grenzen hinaus erzeugt hat. Heute ist der arbonische Staat weit mehr als eine nur militärische Organisation.

3. 1 Die politische Kultur des Arbonischen Staates

tl/dr:

Es gibt keine ausgefeilten staatsphilosophischen Konzepte. Glaubenslehren, Mythologie, historische Erfahrung und die Überlieferung der Ahnenkulte sagen den Menschen, was Recht und Sitte ist.

Auch für die nicht-arbonischen Edlen und Volksgruppen in Emendons Reich gelten heute die Werte und Normen der arbonischen politischen Kultur.

Recht und Sitte stellen drei Hauptforderungen an das Wesen des Staates. 1: Trigardon muss überhaupt existieren, um die Gültigkeit von Recht und Sitte zu garantieren. 2: Die Lehren der Siebenfaltigen Religion müssen Vorrang vor allen anderen Denksystemen haben. 3: Die Zustände müssen (im Sinne der Religion) möglichst "gerecht" sein.

Auf den ersten Blick erfüllt der arbonische Staat die Forderungen seiner politischen Kultur. Aber die Reichsteilung verursacht ideologische Unsicherheiten und die lange Abwesenheit größerer Kriege (man sollte das nicht "Frieden" nennen...) macht die Edlen etwas nervös. Daneben ist die Nachfolgefrage des Hochfürsten zurzeit noch offen.

Recht und Sitte sind nicht starr, sondern werden permanent neu verhandelt. Um in diesem Verhandlungsprozess ernst genommen zu werden, muss man aber seinen Argumenten den Nimbus des Altehrwürdigen verleihen.

Wer konservativer wirkt, dem gibt man meistens Recht. Aber noch wirksamer kann es sein, mit zeitlosen religiösen Wahrheiten zu argumentieren (solange es auch geglaubt wird).

Die Grundbesitzer sind eher "konservativ", der Klerus ist eher "reformerisch".

Systematische Staats- oder Verfassungslehren wie sie in der realen Welt von Gelehrten wie Aristoteles, Augustinus, Machiavelli oder Rousseau verfasst wurden, stecken in Trigardon bestenfalls in den Kinderschuhen. Das Umfeld, in dem sich spirituelle Autoritäten ernsthaft Gedanken um die Natur des Gemeinwohls machen und ihre Ideen zu Papier bringen können, gibt es erst seit sehr kurzer Zeit. Daher sind es religiöse Moralvorstellungen und die Mythologie, welche die "theoretischen Grundlagen" für die politische Kultur des arbonischen Staates zur Verfügung stellen. Kurz: **Glaube und Überlieferungen sagen den Menschen, was Recht und Sitte ist.**

Konkret gibt es drei Quellen für "Glaube und Überlieferung":

- Die (stark mythisch verformte) **historische Erfahrung**,
- Mythen und Lehren der **Siebenfaltigkeit**
- und die mit Beidem eng verbundene Gedankenwelt der arbonischen **Ahnenkulte**.

Das Gemeinwohl wird mit der Sprache und den Denksystemen verhandelt, die aus diesem spirituellen Kontext kommen. Auch da, wo die ethnische Gruppe der Arbonier oder die Anhänger der Siebenfaltigkeit in der Minderheit sind. Denn das hat an sich nichts mit Glauben oder Abstammung zu tun. Die Zugehörigkeit zu Emendons Reich erfordert, das alle politischen Akteure sich entsprechend "Recht und Sitte" (also entsprechend der *arbonischen* politischen Kultur) verhalten.

"Recht und Sitte" stellen drei Hauptforderungen an das Wesen des Staates:

- Ein Gemeinwesen, das die Gültigkeit von Recht und Sitte garantiert, muss überhaupt existieren. Konkret muss das das Hochfürstentum Trigardon sein.
- In Trigardon müssen die Lehren der Siebenfaltigkeit Vorrang vor allen anderen religiösen und philosophischen Denkschulen haben.
- Die Zustände müssen im Sinne der siebenfaltigen Lehre möglichst "gerecht" sein. Das Reich hat die Aufgabe, die Zustände gerechter zu machen.

Schauen wir uns nun an, wie es um die Erfüllung dieser Forderungen bestellt ist:

- **Garantiert das Gemeinwesen die Gültigkeit von Recht und Sitte?**

In Emendons Reich sind die zentralstaatlichen Strukturen stärker und im Leben der Menschen präsenter als es im kollektiven Gedächtnis jemals zuvor der Fall gewesen ist. Trotz ständiger Kriegsgefahr in Nord und Süd glaubt niemand, dass der Arbonische Staat in seiner Existenz bedroht ist. Recht und Sitte werden zumindest in der politischen Rhetorik und bei der Organisation der regionalen Strukturen ernst genommen.

- **Hat die Siebenfaltige Lehre Vorrang?**

Die Siebenfaltigkeit ist die einzige Religion im arbonischen Staat, die eine vernetzte und überall im Reich präsente Geistlichkeit vorweisen kann. Alle Staatsakte, die eine religiöse Komponente beinhalten, verwenden dabei die Ritualsprache der Siebenfaltigkeit unter Einbeziehung ihrer Priester. Jeglicher Gelehrtendiskurs mit nennenswerter Tragweite findet unter Verwendung siebenfaltiger Philosophie statt. Der Hochfürst und die überwiegende Mehrheit des Adels verstehen sich als "Beschützer des (wahren/siebenfaltigen) Glaubens". Im Stamm der Arbonier gibt es schlicht keine anderen Religionsgemeinschaften und in allen anderen Bevölkerungsgruppen hat man den Eindruck, dass die Anhängerzahl der Siebenfaltigkeit wächst.

- **Herrschen gerechte Zustände?**

Um diese Frage zu beantworten, müsste man sich eigentlich mehr mit dem Siebenfaltigen Gerechtigkeitsbegriff beschäftigen. **(Siehe dazu Abschnitt 4.1, S.29 ff.)** Trotzdem lässt sich feststellen: Es gibt kein Massenelend. Die meisten Konflikte von Einzelpersonen und Gruppen werden unblutig gelöst. Alle Untertanen des Hochfürsten haben einen sozusagen "staatlich garantierten" Zugang zur Rechtsprechung. Auch wenn es aus logistisch-technischen und zuweilen auch sozialen Gründen oft Probleme dabei gibt, existieren keine offensichtlich rechtsfreien Räume. Für ein Land wie Trigardon mit seiner chaotischen, blutigen Geschichte ist das eine enorme Leistung! Die Rechtsprechung selbst orientiert sich an Normen und Gesetzen, die ein Mindestmaß an richterlicher Neutralität gewährleisten. Auch das ist in Trigardon keine Selbstverständlichkeit.

Auf den ersten Blick erfüllt Emendons Reich die Forderungen seiner politischen Kultur also recht gut. Man hat eine grundlegend positive Einstellung zum Staat. Trotzdem ist die derzeitige Lage nicht ganz unproblematisch.

So hatte man schon länger keinen größeren Krieg mehr. Man könnte die relativ friedlichen letzten Jahre (die allerdings immer noch viel Raum für kleinere Feldzüge, blutige Aufstände und hartnäckige Fehden boten) für einen Erfolg der gut durchdachten Verteidigungsstrategien halten. Aber die Arbonier denken darüber etwas anders. Die Vorstellung, dass lange Friedenszeiten das Volk "weich" machen, ist stark. Dazu im Widerspruch steht die Beobachtung, dass die messbaren Anteile der Kriegsbereitschaft (Zustand von Festungen, Größe des Reiteraufgebots, Menge an Getreidespeichern, etc.) keinesfalls unter dem Frieden gelitten haben – im Gegenteil! Trotzdem sorgt der lange "Frieden" für eine gewisse **Nervosität in der Kriegergesellschaft**. Wäre Emendons Reich dazu fähig, wirklich gefährlichen äußeren Bedrohungen standzuhalten? Wäre man dazu in der Lage, einen Eroberungskrieg zu führen?

Ein weiteres Problem ist, dass die zentralistischen Strukturen des arbonischen Staates sehr auf die Person des Hochfürsten ausgerichtet sind, die **Nachfolgefrage** aber nicht ganz eindeutig geregelt ist. Bei Emendon laufen nicht nur unterschiedliche Traditionen der Machtausübung, sondern auch verschiedene mögliche Nachfolgeregelungen zusammen: Sowohl das Wahlrecht, als auch dynastische Erbfolge könnten angewendet werden.

Denkbar wäre es, sowohl einen Alleinerben oder eine Alleinerbin zu bestimmen, oder eine Erbteilung anzuwenden. In diesem Fall könnte für einige Herrschaftsrechte das Wahlprinzip, für andere das dynastische Prinzip bevorzugt werden. In jedem Fall könnten politische Führer aus dem anderen Reichsteil versuchen, das Ergebnis zu beeinflussen. Der Hochfürst ist zwar noch in den besten Jahren, aber ein unerwarteter Tod ohne eindeutige Regelung der Nachfolge würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Krieg führen.

Und schließlich ist das Hochfürstentum Trigardon eigentlich als *das* Reich der Siebenfaltigkeit gedacht. Doch seit der Teilung in das Reich des Hochfürsten und das Reich der Hochfürstin gibt es de facto zwei (mit dem Fürstentum Yddland sogar drei) siebenfaltige Staaten. Das verursacht zwar keine spürbaren Probleme im Leben der meisten Menschen, aber bei Rechtsgelehrten beider Reichsteile eine gewisse **ideologische Unsicherheit**: Aus historischen Gründen und aufgrund religiöser Texte gibt es zwei höchste Instanzen der Rechtsfindung, das Reichsthing und das Tribunal. Beide Institutionen kann es nach der ihnen eigenen Logik nur einmal geben. Kein Reichsteil kann darauf verzichten, die jeweils eigene Version des Tribunals als die "wahre" zu proklamieren und niemand kann seine Erlasse durch das Reichsthing legitimieren. Die Gemeinschaft der Gläubigen, für die Gerechtigkeit das höchste Gut ist, hat also keine Mittel der Rechtsfindung, die wirklich von allen Gläubigen anerkannt werden.

Die "Forderungen" von Recht und Sitte an das Wesen des Staates sollte man sich nicht wie ein ausformuliertes Manifest vorstellen. Die politische Kultur basiert zwar darauf, dass Konsens bei den oben genannten Punkten (Existenz eines Staates, Vorrang der Siebenfaltigkeit, gerechte Zustände) besteht. Aber das wird sehr unterschiedlich verhandelt. Edle, Geistliche und Sippenoberhäupter inszenieren ihre Vorstellungen von Moral und Tradition regelmäßig auf neue Weise, streiten und verhandeln darüber, suchen Zustimmung und sichern ihre Entscheidungen vielfach ab. Das immer-wieder-neu-Erfinden der politischen Kultur beginnt schon bei der Erziehung von Angehörigen der Oberschicht. **Recht und Sitte sind umstritten und anpassungsfähig**, müssen aber gleichzeitig den Nimbus von Altehrwürdigkeit und Unverrückbarkeit bewahren. In einer argumentativen Auseinandersetzung hat für gewöhnlich die Seite den besseren Stand, die diesen Nimbus überzeugender für sich vereinnahmt. Die andere Seite kann dann eigentlich nur noch versuchen, mit überzeitlichen religiösen Wahrheiten zu kontern.

Der Priesterschaft der Siebenfaltigkeit kommt beim Aushandeln von Recht und Sitte eine Schlüsselstellung zu. Das hängt besonders damit zusammen, dass hier eine in allen Provinzen lebende soziale Schicht auf ungefähr gleichem (hohem!) Bildungsniveau fortwährend dazu motiviert ist, sich sehr qualifiziert über Recht und Sitte auszutauschen. Natürlich liegt es auch am großen Einfluss der Religion auf die politische Kultur. Diesen Einfluss wissen aber nicht nur die Priester zu nutzen. **Letztlich versuchen alle politischen Akteure, ihre Ansichten als besonders göttergefällig darzustellen**, schließlich sind die Götter als höchste Schicksalsmächte hauptverantwortlich für das Scheitern oder Gelingen jedes politischen Projekts.

Damit liefert die Religion nicht einfach eine von mehreren Argumentationsweisen, sondern die Sprache des Politischen schlechthin. Die Priesterschaft hat kein Monopol auf diese Sprache, sondern einfach nur das größte Fachwissen. Und auch das beste Fachwissen konnte hin und wieder schon von mächtigen Edlen mit der simplen Behauptung weggewischt werden, dass die Götter auf der Seite des Erfolges stehen – zumindest solange, wie diese Edlen auch sichtlich erfolgreich waren, also Reichtum, Nachkommen und Siege im Krieg vorweisen konnten.

Man argumentiert also gerne religiös und gibt sich gerne den Nimbus des Altehrwürdigen. Daher überrascht es nicht: **Die religiöse Ausdeutung der Geschichte kann selbst zum politischen Argument werden.** Zu diesem Zweck haben sich zwei verschiedene Stile der geschichtlichen Überlieferung herausgebildet: Der eine Stil handelt von heldenhaften Ahnen und ihren unermüdlichen Erfolgen. Das ist der Stil der Totenrede, der fester Bestandteil der Ahnenkulte des arbonischen Adels ist. Daneben gibt es den klösterlichen Stil, der quasi nur als politisch motivierte Auftragsarbeit vorkommt. Seine Geschichten handeln von tragischen historischen Helden, deren Straucheln mit ihrer Unmoral oder den Fehlern ihrer Vorfahren erklärt oder entschuldigt wird – was die Autoren nicht daran hindern muss, ihre Helden trotzdem mit Lobeshymnen zu überschütten. Man weiß natürlich, dass die Totenreden den älteren Stil darstellen, während der klösterliche Stil jünger ist.

Darin spiegelt sich auch wieder, dass **die Machtstellung der Sippenoberhäupter und Edlen viel älter ist, als die der Geistlichen**. Wenn man also "Konservative" und "Reformer" im modernen Sinne auch im arbonischen Staat ausmachen will, sollte man die Konservativen unter den Grundbesitzern und die Reformer eher bei den Geistlichen suchen. Der Vergleich hinkt natürlich in mehrfacher Weise (insbesondere weil die Priester gut darin sind, den Nimbus des Altehrwürdigen ganz unabhängig von der historischen Faktenlage zu pflegen). Aber es schadet nicht, ihn im Hinterkopf zu haben, wenn von der Rolle der Priesterschaft im Staat die Rede ist. Denn es verhält sich damit umgekehrt zu unserem Denken über die Rolle der Kirche in Staaten der heutigen realen Welt, die wir ja eher als konservative Kraft sehen.

3. 2 Der Staat und die Priesterschaft

tl/dr:

Priester/innen sollen dem Gemeinwohl (göttliches) Glück bringen. Damit haben sie die Aufgabe, dem Staat zu dienen.

Tempel und Klöster in Emendons Reich haben fast keinen Grundbesitz. Sie sind materiell komplett von Adel und Herrscher abhängig. Sie gelten quasi als staatliche Einrichtungen und erfüllen viele öffentliche Aufgaben (Post, Zeitung, Schule, Krankenhaus). Nur ist das nicht kostenlos und auch keine flächendeckende Grundversorgung.

Die drei größten Tempel und Klöster (Kloster des Riason, Kloster des Heiligen Danason, Hochtempel des Riamodan) sind auch Verwaltungszentren und temporärer Regierungssitz.

Die Geistlichen stellen ein Netz der Informationsweitergabe vom Herrscher zum Volk dar (Herrscherwort wird vervielfältigt und bei Gemeinschaftsgebeten verlesen).

Zur Priesterin oder zum Priester berufen zu sein heißt, dem Gemeinwohl zu dienen. Üblicherweise wird das zwar anders ausgedrückt – die Geistlichen dienen ja schließlich den Göttern – aber in den Augen der Gesellschaft ist die Sache klar: Sie werden vorzüglich von der Gemeinde versorgt, stehen in höchsten Ehren, haben enorme Autorität und einzigartige Vorrechte. Und dafür erwartet man viel von ihnen. Nur Geistliche, die wirklich ein Eremitenleben führen sind frei, ausschließlich den Göttern zu dienen. Das tun nur die Wenigsten für lange Zeit.

Viel üblicher ist es, dass die bloße Existenz von Priester oder Priesterin schon als Geschäft der Gläubigen mit den Göttern angesehen wird: Die Gemeinde gibt den Göttern einen wertvollen Menschen (der aus Landarbeit und Kriegsdienst ausfällt) und sorgt dafür, dass es ihm an nichts fehlt. Dafür geben die Götter der Gemeinschaft ihr Wohlwollen.
Priester und Priesterin dienen als Sprachrohr in beide Richtungen. Die Götter erfahren von ihren Dienern, was die Gläubigen sich wünschen, die Gläubigen erfahren umgekehrt, was die Götter von ihnen verlangen. Die Götter offenbaren sich aber nur denen, die nach gewissen Regeln der Reinheit und Heiligmäßigkeit leben. **Die Gemeinschaft hat also ein Anrecht darauf, die Einhaltung des frommen Lebenswandels ihrer Priesterinnen und Priester zu kontrollieren.** Auf dieser Grundlage basiert der Vertrag der Gesellschaft mit ihren Geistlichen.

Auf der Ebene von Reich und Institutionen repräsentieren der Hochfürst und die gräflichen Richter die Glaubensgemeinschaft, während der Stand des Klerus in seiner Gesamtheit als Diener des Staates gesehen wird. **Tempel und Klöster auf dem Boden von Emendons Reich sind "öffentliche Einrichtungen"** – auch wenn man es natürlich anders ausdrückt.

In der Grafschaft Arbon geht das sogar noch einen Schritt weiter: Hier gibt es de iure keine Form von klerikaler Grundherrschaft und der Grundbesitz von Tempeln und Klöstern ist auf ein geradezu lächerliches Maximum beschränkt. Die großen Glaubenszentren (namentlich das Kloster des Riason, der Hochtempel des Riamodan und das Kloster des Heiligen Danason) sind damit abhängig von der Finanzierung durch den Herrscher, kleinere Tempel leben mitunter auch als Stiftungen lokaler Grundherren von Spenden. Alle klerikalen Einrichtungen in der ganzen Grafschaft sind Emendon gegenüber rechenschaftspflichtig und ihre schriftliche Buchführung macht eine vergleichsweise effektive Kontrolle möglich.

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der arbonischen Tempel und Klöster keine nennenswerte Opposition hervorruft. Immerhin gibt es mit Nordern und den Klöstern der Riadugora, Riaranjoscha und Riasina (die alle jenseits der Grenzen von Emendons Reich liegen) prominente Beispiele dafür, dass Klöster Einkünfte aus weitläufigen Ländereien beziehen, was rein verwaltungstechnisch tadellos funktioniert. Nun ist aber wirtschaftliche Unabhängigkeit für die arbonische Geistlichkeit kein Wert für sich. Viel wichtiger ist es, dass die materielle Grundlage klösterlichen Lehrens und Lebens überhaupt gesichert ist. Darüber hinaus gehende Reichtümer müssen sich mit einem religiösen Demutsgebot in Einklang bringen und als dem Gemeinwohl dienlich rechtfertigen lassen. Und während es durch politische Verwerfungen, schlechte Ernten und zu frühe oder zu lange Winter bei den anderen Klöstern immer wieder zu Mangel und Not gekommen ist, war das in Arbon nie ein Problem. Kurz gesagt: **Die Glaubenszentren in Emendons Reich leben sehr gut in ihrer materiellen Abhängigkeit**. Es findet allgemeine Akzeptanz nicht nur beim Adel, sondern auch in der überwiegenden Mehrheit des Klerus, dass Stifter, Spender und Herrscher einen gewissen Einfluss auf die spirituellen Organisationen ausüben. **(Mehr dazu unter 6. 2. 7, S.76 ff. und 6. 3, S.83)**

Die Klöster und Tempel haben viele Funktionen in Emendons Reich. Neben ihrer religiösen Bedeutung erfüllen sie zugleich Rollen, die heute in der realen Welt **Post, Zeitungen, Schulen, Hochschulen, Forschungsinstituten und Krankenhäusern** zukommen.

Das heißt jedoch nicht, dass alle diese Aufgaben in Trigardon in vergleichbarem Maße erfüllt werden, wie das in der realen Welt der Fall ist:

- Diese Dienste sind für niemanden kostenlos, sondern üblicherweise sehr, sehr teuer. Kostenlose Behandlung von Armen bei medizinischen Notfällen ist zwar im Rahmen der Mildtätigkeit üblich, aber es wird dafür handfeste Dankbarkeit in Form von späteren Diensten oder Arbeitsleistungen verlangt. Nicht wenige Nonnen und Mönche fanden ihren Weg in ein spirituelles Leben auf diese Weise.

- Es gibt keine Möglichkeit, Briefe über das Niveau von persönlichen Kontakten hinaus zuverlässig zuzustellen. Und wer nicht will, dass seine Nachricht eventuell Wochen oder gar Monate unterwegs ist, sollte besser eigene Reiterboten haben.

- Man kann keine klösterliche Bildung erwerben, ohne sich zumindest vorübergehend auch auf ein Klosterleben einzustellen. Und es liegt im Ermessen der Geistlichen, wen sie dort aufnehmen.

- Man bekommt die "Neuigkeiten aus dem Reich" nicht schriftlich vorsortiert als Publikation und erst recht nicht frei Haus geliefert. Man muss schon persönlich im Tempel nachfragen, was es so Neues gibt und bekommt so gut Auskunft, wie die Geistlichen es halt geben können.

Die wichtigste technische Funktion der Klöster und Tempel im Staat liegt aber bei ihren Verwaltungsaufgaben. Nur der Klerus ist dazu in der Lage, ausreichend Schreiber zur Verfügung zu stellen, um **Gerichtsurteile und Besitzrechte zu beurkunden**. Und das ist die Voraussetzung für eine geregelte und berechenbare Form, überregional Abgaben zu erheben. Diese Aufgabe wird im Großen und Ganzen gewissenhaft erfüllt, ist sie doch entscheidend für das Herbeiführen "gerechter Zustände" (eine der wichtigsten Forderungen der Religion an das Wesen des Staates!). Sehr gegenwärtig ist noch die Erinnerung an frühere Zeiten, als mächtige Kriegsherren sich die Tribute, die ihnen ihrer Meinung nach zustanden, mit Gewalt holten. Von der Rolle der Priester bei der **Abgabenerhebung** wird noch die Rede sein. **(Siehe Abschnitt 5.2, S. 46, 47)**

Urkunden werden also nicht nur, aber vorwiegend von Geistlichen ausgestellt. Die Schreiber gräflicher und hochfürstlicher Kanzleien sind nicht nur, aber fast nur Geistliche. Schriften über Rechtsvorgänge werden nicht nur, aber vor allem in Klöstern und Tempeln gesammelt. Jedes der drei größten Glaubenszentren ist daneben mindestens für einige Wochen im Jahr Regierungssitz, wenn der Hochfürst mit seinem Gefolge dort Hof hält, zu Gericht sitzt und persönliche Präsenz zeigt. Alles, was wir in einem modernen Staat als **Verwaltungsapparat** bezeichnen würden, **wird in Trigardon von Geistlichen dominiert**.

Man darf aber nicht vergessen, dass hier eine nur semi-professionelle Verwaltung vorliegt, **keine streng hierarchische, besoldete und nach Leistungsprinzip ausgerichtete Beamtenschaft**. Verglichen mit rational strukturierten Zentralstaaten neuzeitlicher realweltlicher Epochen ist das Verwaltungswesen in Emendons Reich kaum mehr als ein Archiv, das auch nur deshalb funktioniert weil die, die es angelegt haben, zum Großteil noch leben. Für die Trigardonen ist es aber das effizienteste System, das es im kollektiven Gedächtnis jemals gegeben hat.

Geistliche gibt es natürlich nicht nur in Klöstern. Sie sind auch über das Land verteilt, leben als Grundbesitzer in lokalen Gemeinden oder wandern von Heiligtum zu Heiligtum und von Siedlung zu Siedlung. Auch diese Geistlichen üben staatliche Funktionen aus, auch wenn sie weniger im Beurkunden und Archivieren von Rechtsvorgängen bestehen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der **Informationsweitergabe** vom Herrscher zum Volk. Wenn z. B. eine Verlautbarung des Hochfürsten in seinen Augen so wichtig ist, dass wirklich der Großteil seiner Untertanen davon hören soll **(z. B. sowas)**, wird diese Verlautbarung duzendweise abgeschrieben und von Reiterboten zu den kleinen und großen Klöstern und Tempeln gebracht, wo sie wiederrum duzend- oder hundertfach abgeschrieben wird und zu den Priestern in den lokalen Gemeinden gebracht, die ihre Abschrift dann vorlesen.

Auf diese Weise kann der Herrscher sich darauf verlassen, dass Nachrichten von ihm binnen Tagen den Großteil des Volkes, binnen Wochen fast alle Gemeinden in Arbon und Altberg und so schnell, wie die Weiten des Meeres es erlauben schließlich auch die Ostprovinz erreicht haben. Natürlich muss das wichtig genug sein um die Mühe zu rechtfertigen. Es ist aber üblich, dass man selbst in entlegenen Gegenden zumindest ein oder zwei mal im Jahr durch Geistliche die Worte des Hochfürsten zu hören bekommt.
Dieses Netzwerk funktioniert natürlich nur in eine Richtung: Von oben nach unten. Aber nicht nur der Hochfürst macht es sich zu nutze, sondern es steht grundsätzlich jedem lokalen Oligarchen für den eigenen Verwaltungsbezirk zur Verfügung. In der Vorstellung der Geistlichen spielt es keine Rolle, ob sie Nachrichten vom Staatsoberhaupt selber oder von einem seiner Repräsentanten an ihre Gemeinden weitergeben. Es ist beides Dienst am Reich und als solcher wird es den Gläubigen auch vermittelt. Nicht zuletzt **damit wird den Untertanen ihre Zugehörigkeit zum arbonischen Staat ins Gedächtnis gerufen**. Und besonders in den sehr abgelegenen Gegenden, wo der Zentralstaat sonst keine Präsenz zeigt, ist den Menschen das wichtig.

3. 3 Der Staat und die Cirkater

tl/dr:

Die meisten Geistlichen dürfen keine Krieger sein. Es gibt aber auch Cirkater, kriegerische Geistliche, die die göttliche Ordnung schützen sollen.

Geistliche und ihre Einrichtungen sind die wichtigsten Symbole des Gemeinwesens. Das Staatsoberhaupt muss als Beschützer des Glaubens auftreten. Deshalb braucht es die Autorität über den Cirkaterstand.

Die Bruderschaft des Heiligen Danason ist der einzige Cirkaterorden des Reiches. Der Hochfürst ist sein Ordensmeister. Der Orden hat die Doppelfunktion "Schwert des Glaubens" und "Haustruppe des Herrschers". Das findet man wichtig, nicht heuchlerisch.

Man überlässt Priester/innen nicht die politisch/militärische Führung über Cirkaterstreitkräfte (oder sonstige Truppen).

Der Hochfürst hat mit den Danason-Brüdern zwar ein Drohmittel, kann es aber nur nach den Regeln des Glaubens und des Rechts einsetzen. Sonst wäre der Prestigeverlust des Ordens zu groß.

Den meisten Geistlichen ist die Ausübung des Kriegshandwerks streng verboten. Nur eine kleine Minderheit ist von diesem Verbot ausgenommen: Die Cirkater. Die Heilige Schrift erlegt ihnen auf, die Priester zu schützen und die göttergewollte Ordnung unter den Menschen zu bewahren. Die Tradition des Cirkaterstandes reicht nicht sehr weit zurück und war mehrfach unterbrochen. Dennoch ist seine symbolische Bedeutung groß. Schon viele arbonische und flutländische Führer haben sich selbst mehr oder weniger erfolgreich als Cirkater oder zumindest als ihre militärischen Befehlshaber in Szene gesetzt.

Dies folgt einer einfachen Logik: Die Geistlichen und ihre Einrichtungen sind das wichtigste Symbol des Gemeinwesens. Und **wer als Beschützer der Geistlichen auftreten kann, gilt als Oberhaupt des Gemeinwesens**.
Diese Logik ist zwar im Großen und Ganzen wirkungsvoll, aber nicht ganz unwidersprochen:

- Die Priesterschaft betont gerne, dass die Beschützerrolle der Cirkater eine dienende, den Priestern untergeordnete ist. Religiöse Führer haben Versuche unternommen, den Cirkaterstand politisch an sich zu binden.

- Der Adel ist nicht bereit, die Rolle des "Beschützers des Glaubens" allein dem Cirkaterstand zu überlassen. Militärisch, rechtlich und wirtschaftlich sind die Cirkater an die Strukturen gebunden, die der Adel vorgibt.

Dieses politische Spannungsfeld hat die **Bruderschaft des Heiligen Danason** hervorgebracht, zum einzigen Cirkaterorden Trigardons gemacht und schließlich zur wichtigsten Kraft für den politischen Aufstieg Emendons werden lassen. Seit den gut vierzehn Jahren unter seiner Führung (ab 26 n. K.) sind alle anderen militärischen Strukturen des arbonischen Klerus in die Danasonbrüder integriert worden. Fast alle Cirkater in Emendons Reich gehören zum Orden.

Der straff geführten Glaubensgemeinschaft gehören Priester und Priesterinnen nur zu zeremoniellen und Verwaltungszwecken an. Die übrigen Brüder und Schwestern sind aber nicht nur Cirkater und ihre Schüler, sondern auch Ritter, Reiter und Knappen mit besonders frommem Lebenswandel.

Diese Mischung ergibt sich dadurch, dass die Danasonbrüder schon bei ihrer Gründung (24 n. K.) eine **Doppelfunktion** hatten: Sie sollten nicht nur ein **Schwert des Glaubens** sein, sondern waren auch dafür vorgesehen, eine ständig einsatzbereite **Haustruppe** des Ordensgründers (und wichtigsten Stifters) zu sein: Des damaligen Grafen von Arbon, Ardor anh Rhack II. Böse Zungen warfen ihm vor, er hätte sich nur zu diesem Zweck zum Cirkater weihen lassen. Ob da etwas dran ist oder nicht, **die militärisch-politische Führung der Danasonbrüder war nie in den Händen von Priestern**. Und das machte sie für jene edlen Familien attraktiv, die der Vorstellung misstrauisch gegenüberstanden, dass der Klerus durch eine Cirkaterstreitmacht politische Unabhängigkeit erlangen könnte.

Dementsprechend entstammt die überwiegende Mehrheit der Brüder und Schwestern des Ordens den edlen Sippen der traditionell eher herrschernahen Verwaltungsbezirke Rhack, Erlenfels, Arden und Argaine. **(Mehr dazu in Abschnitt 6. 3. 7, S.90 ff.)** Die Oberhäupter der großen spirituellen Zentren nahmen dies mehr oder weniger klaglos hin, weil Emendon ihnen nach Ardors II. Tod weitreichende Privilegien versprach und Wort hielt, als er schließlich Graf von Arbon wurde (30 n. K.). Tatsächlich hat die Priesterschaft ihre heutige starke Stellung im öffentlichen Leben nicht zuletzt wegen dieser Privilegien behaupten und ausbauen können. Trotzdem bleibt sie ihm nur deshalb verpflichtet, weil Emendon sich auch tatsächlich als frommer Cirkater verhält.

Die Angehörigen der Bruderschaft des Heiligen Danason unterwerfen sich dem Gehorsamsprinzip und müssen geloben, dem Orden jederzeit dienstbar zu sein. Seit ihrem Bestehen sind sie die größte, am besten ausgerüstete und disziplinierteste **ständig einsatzbereite Streitmacht** aller trigardonischen Lande. Ihre Einrichtungen reichen von der beeindruckenden Ordensburg über Staffelstrecken für Reiterboten bis hin zu Kastellen und Stallungen an vielen Schlüsselpunkten Arbons und Altbergs, wodurch sie dem Staatsoberhaupt ein zwar lückenhaftes, aber **schnelles und zuverlässiges Netz zur Nachrichtenübermittlung** zur Verfügung stellen.
Gemäß der Ordensregel müssen die Brüder und Schwestern lesen und schreiben können. Daher gibt es für sie einen weiteren nützlichen Einsatzbereich: Mit ihnen kann Emendon vorübergehend **Verwaltungsposten und militärische Führungsfunktionen** besetzen, sie aber jederzeit von dort auch wieder abziehen, ohne damit ihre Familien offen zu brüskieren. Aufgrund dieser Eigenschaften werden die Danasonbrüder überall in Emendons Reich als Hände, Augen, Ohren und zuweilen auch die Stimme des Hochfürsten wahrgenommen.

Militärisch können die Danasonbrüder die Rolle einer gefürchteten Elitetruppe einnehmen, deren Mannschaftsstärke zur Erfüllung der unterschiedlichsten taktischen Aufgaben ausreicht. Zu selbstständiger Kriegsführung sind sie nicht in der Lage. Um hier übergeordnete strategische Ziele erreichen zu können, agieren sie stets im Verbund mit anderen Aufgeboten. Dennoch ist die militärische Schlagkraft der Danasonbrüder dazu geeignet, potentielle Opposition im Adel einzuschüchtern. Und das soll es auch. Aber Emendon hat sich noch nie allein auf Einschüchterung zur Sicherung seiner Macht verlassen – schließlich müsste ein wirklich breites Bündnis des Adels den Waffengang mit den Danasonbrüdern nicht fürchten.

Emendon setzt das Drohpotential seines Ordens seit je her sehr vorsichtig und zurückhaltend ein, womit er seiner Herrschaft den **Ruf der Überparteilichkeit und Rechtsliebe** erarbeitet hat – zumindest im eigenen Reichsteil. Man sagt dem Hochfürsten sogar nach, selbst dann nach dem Recht zu handeln, wenn er es schadlos zu seinem Vorteil brechen könnte. Das hat mit Naivität nichts zu tun, sondern bewahrt die Ehre der Danasonbrüder. Und die ist eine sehr realpolitische Grundlage der Akzeptanz des Adels für die Vorrangstellung Emendons.

4. Gerichtsbarkeit

tl/dr:

Geschriebene Gesetze sind eher Richtlinien. Mündlich überlieferte Rechtsgewohnheiten und die religiösen Gerechtigkeitsideale sind die wichtigste Leitschnur der Rechtsprechung.

Es überrascht nicht, dass sich die Rechtsprechung in Trigardon nicht auf einen umfassenden Gesetzeskorpus verlässt. Man nimmt die geschriebenen Gesetze durchaus ernst, diese haben aber nicht den Anspruch, jeden möglichen Streitfall mit einer Regel zu versehen. Trigardonische Gesetze sind eher als grobmaschiges Netz zur Klärung von Zuständigkeiten, Pflichten und Privilegien zu verstehen. **Als eigentliche Quelle der Rechtsprechung dienen traditionale, mündlich überlieferte Rechtsnormen in Verbindung mit dem siebenfaltigen Gerechtigkeitsbegriff.** Auch hier gilt also: Glaube und Überlieferung sagen den Menschen, was Recht und Sitte ist.

4. 1 Der siebenfaltige Gerechtigkeitsbegriff

tl/dr:

Nach siebenfaltiger Lehre soll Gerechtigkeit unter den Menschen die Götter gewogen stimmen (Gerechtigkeit ist sakral) und einen stabilen Interessenausgleich schaffen (Schlichtung ist wichtiger als Strafe). Einzelinteressen werden Gruppeninteressen untergeordnet und Vergehen gegen das Gemeinwohl sind schlimmer als Vergehen gegen Individuen.

Der siebenfaltige Gerechtigkeitsbegriff ist sakral: Es geht dabei nicht einfach nur um Frieden zwischen den Menschen. Durch das Herbeiführen "gerechter Zustände" erhofft man sich, göttliches Wohlwollen (und damit auch zukünftiges Glück) für die Gemeinschaft zu erlangen. Stark vereinfacht lässt sich das Heilsversprechen der Siebenfaltigkeit darauf reduzieren, dass wahrhaft gerechte Zustände für alle Menschen die Götter schließlich dazu bewegen werden, sich miteinander zu versöhnen, was die paradiesischen Zustände der ewigen Tagnacht (dem angenommenen, harmonischen Ursprungszustand der Welt) zurückbringt.

Der siebenfaltige Gerechtigkeitsbegriff zielt auf Interessenausgleich: Streitfälle sind möglichst so zu lösen, dass beide Seiten unbeschadet und unter Wahrung des Gesichts weiter ihren Tätigkeiten zum Wohle der Gemeinschaft nachgehen können. Deshalb ist Entschädigung wichtiger als Strafe. Wahrheitsfindung wird diesem Ziel untergeordnet.
Auch der Gott der Gerechtigkeit, Riason, geht in den Mythen so vor. Nur in extremen Fällen bestraft er die anderen Götter. Seine weisen Schlichtungen machen ihn zum "göttlichen Richter". Das hat natürlich auch damit zu tun, dass Götter sich ungleich schwieriger bestrafen lassen, als Sterbliche. In Trigardon kann das Durchsetzen von Regeln durch Strafandrohung und Abschreckung wichtig werden, um die Autorität von Normen und Führungsfiguren zu demonstrieren.

Diese Seite der Rechtsprechung wird aber dem Ziel untergeordnet, die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft so rasch wie möglich wieder herzustellen.

Der siebenfaltige Gerechtigkeitsbegriff ist kollektiv: Individuelle Interessen haben sich immer den Interessen der Gemeinschaft unterzuordnen. Schädigungen von Einzelpersonen werden nicht so ernst genommen, wie die Schädigung der Gemeinschaft.
Diese Besonderheit lässt sich anschaulich am **Beispiel Mord** illustrieren: Mord gilt zwar auch in Trigardon immer als schweres Verbrechen, das in der Regel mit Vogelfreiheit bestraft wird. Die Schwere der Schuld richtet sich aber auch danach, welcher Schaden den Hinterbliebenen des Opfers entsteht. So wird beispielsweise der Mord an freien Bäuerinnen oder Bauern (Ernährern von Familien) als etwas Schlimmeres angesehen, als der Mord an Hörigen oder Kindern. Entsprechend höhere oder niedrigere Entschädigungsleistungen werden bei einer Verurteilung vom sozialen Verband des Täters oder der Täterin zu leisten sein.

Es gibt eine ganze Reihe von Verbrechen, die man in Trigardon als schlimmer ansieht als Mord, weil sie dem Gemeinwohl weit mehr schaden.
Beispiele dafür sind:

- Besonders grobe Formen von Götterlästerung
- (z. B. Tempelschändung,
- Gewässervergiftung,
- Priestermord
- oder die Ausübung besonders verwerflicher Schwarzer Künste),
- Hochverrat,
- gefährlichere Brandstiftung (z. B. in trockenen Wäldern, Steppen oder in dichter Bebauung)
- und bestimmte Fälle von besonders folgenschwerer Desertation.

Nicht für Mord, sondern nur für diese besonders schlimmen Schädigungen des Gemeinwesens kommt die Todesstrafe in Frage.

Die Tötung von Rechts wegen ist etwas, womit die Trigardonen in Friedenszeiten sehr vorsichtig sind. Denn mit diesem Eingriff in den Schicksalslauf könnte sich die Gemeinschaft den Unwillen höherer Mächte (und wenn es nur die Ahnen des Verurteilten sind) zuziehen. Wenn es also zur Vollstreckung eines Todesurteils kommt, verfolgt dies zugleich den Zweck, den Verurteilten einer Schicksalsmacht zu überantworten und die Götter oder Geister damit zu besänftigen. Auch wenn es das sonst nicht mehr gibt – In der Todesstrafe hat sich eine Art Menschenopfer erhalten.

Genauso wie die Folgen für die Opfer eines Rechtsbruches bei seiner Bewertung eine große Rolle spielen, müssen Richter immer auch abwägen, welche Folgen die Sühneleistungen für den sozialen Verband haben werden, der sie ableisten muss. So ist dem Gemeinwesen nicht geholfen, wenn eine Sippe verelendet, weil sie einer anderen Sippe zu hohe Entschädigungen leisten muss.

Diese pragmatische Überlegung führt oft zu Urteilen, die wir in der realen Welt als **Klassenjustiz** anprangern würden: Wer mehr Reichtum hat, kann entstandenen Schaden nicht nur besser ersetzen, sondern hat für das Gemeinwesen auch einen größeren Wert. Sie oder ihn zu sehr zur Verantwortung zu ziehen schädigt das Gemeinwesen eventuell mehr, als das ursprüngliche Vergehen. So trifft einfache Pächter häufig die volle Härte des Gesetzes, während Großbauern für die gleiche Tat weit bessere Chancen auf milde Bestrafung haben.
Für Repräsentanten eines größeren sozialen Verbandes (wie Grundherr/in oder ein bedeutendes Sippenoberhaupt) gelten schließlich gänzlich andere Maßstäbe; solche Leute werden extrem selten für Alltagsdelikte verurteilt, geschweige denn überhaupt angeklagt. Auch das ist Teil des siebenfaltigen Gerechtigkeitsverständnisses – den Gleichheitsgrundsatz gibt es nicht.

4. 2 Fehde und Rache – die Durchsetzung von Recht ohne staatliches Gewaltmonopol

tl/dr:

Es gibt kein Gewaltmonopol des Staates. Jeder Einzelne hat die Aufgabe, dem Recht (notfalls auch mit Gewalt) Geltung zu verschaffen. Viele Formen von Selbstjustiz werden akzeptiert.

Daher ist es sehr wichtig, zu einer Gruppe zu gehören, dessen Mitglieder zur Solidarität verpflichtet sind. Man nimmt Rachepflichten füreinander wahr und steht sich in Fehde bei.

Solche Konflikte werden nicht bis zum bitteren Ende ausgetragen (Rache dient der Abschreckung, Fehde der Ansage, dass man es auch ernst meint). Eher früher als später lässt man sich auf Schlichtung ein.

Die traditionalen Rechtsnormen Trigardons entstammen unsicheren Zeiten. Die Anwendung von Gesetzen wurde nie (auch heute nicht) durch ein staatliches Gewaltmonopol garantiert. Nur wer sich auf einen sozialen Verband stützen kann, darf darauf hoffen, das Recht auch durchzusetzen. **Trigardon ist nach modernen, realweltlichen Maßstäben kein Rechtsstaat.**

Es gibt viele Formen von Selbstjustiz, die allgemein akzeptiert werden (z. B. das Töten von Straßenräubern ohne Gerichtsverfahren). Andere Handlungen mögen in der heutigen realen Welt als illegale Selbstjustiz gelten, in Trigardon aber nicht.
So gilt die **Fehde** als legitimes Mittel zur Durchsetzung von Recht, solange sie bestimmten Regeln folgt. Diese Regeln sind nicht kodifiziert, aber allgemein bekannt und werden im Großen und Ganzen auch befolgt.

So haben de facto nur noch Grundherr/innen das Recht, Fehde zu erklären und zu führen, während Unedle damit sogar Rechtsbruch begehen, worüber aber im Verlauf von Schlichtungen oft hinweggesehen wird, wenn keine der anderen Regeln verletzt wurden.

Diese Regeln sehen ungefähr so aus:

- Fehde und Rachepflichten müssen öffentlich angekündigt und begründet werden.

- Auf Vermittlungsversuche ist einzugehen und Schlichtung ist bindend.

- Dritte Parteien sowie Geistliche, sakrale Orte und die wichtigsten Wohnstätten der Gegenseite dürfen nicht geschädigt werden.

- Es darf nicht wesentlich mehr Gewalt angewendet werden, als zum Erreichen des angekündigten Ziels notwendig ist.

Mit der Fehde überlappt sich das Institut der **Rachepflicht**. Es kommt aus einem Kontext, in dem Sippen und lokale Bevölkerungsgruppen sich der Abschreckung durch Gewalt bedienen mussten, um die Angehörigen ihres sozialen Verbandes vor Totschlag, Raub, Mord und Verschleppung zu schützen. Auch wenn die Zeiten friedlicher geworden sind, folgt die Rache nach wie vor dieser Abschreckungslogik.

Rachepflicht entsteht theoretisch bei jedem Verbrechen, das eine gewisse Gewaltschwelle überschreitet, sofern Täter/in und Opfer unterschiedlichen sozialen Verbänden angehören. Üblicherweise qualifizieren sich dafür Tötungen, Verschleppungen und extrem schwere Körperverletzungen, wobei das "Verbrechen" aber keiner gerichtlichen Feststellung bedarf, sondern subjektiv für den Verband des Opfers vorliegt.

Dieser Verband ist meist die Sippe oder der Haushalt des Opfers, aber respektable Personen haben oft mehr als nur **einen zur Solidarität verpflichteten Verband**. Alle möglichen Gruppen und Einzelpersonen können, solange sie eine mehr als nur rudimentäre Verbindung zum Opfer haben, zu der Ansicht gelangen, dass nun ihre Rachepflichten wirksam werden: Eltern haben Rachepflichten für ihre Kinder, Kinder für ihre Eltern, Ehepartner füreinander, Haushaltsvorstände für ihre Angestellten und Leibeigenen, Gastgeber für ihre Gäste, Grundherr/innen für ihre Untertanen, Adlige für ihre Vasallen, Vasallen für ihre Herr/innen, Ritter für ihre Knappen, Knappen für ihre Ritter, der Hochfürst für einen jeden Priester usw. usf.

Rache wird in vielen Fällen unmittelbar bzw. affektiv vollzogen, z. B. bei Messerstechereien, kämpferischen Fehdehandlungen oder sonstigen Gewalteskalationen, was dann gerne im Nachhinein vor Gericht oder im Schlichtungsverlauf festgestellt wird, um einen Schlussstrich unter einen Konflikt zu ziehen. Doch im Regelfall erfolgt die Reaktion (Rache) mit einiger zeitlicher Verzögerung auf die Aktion (Gewaltverbrechen). Und sie ist alles Andere als anarchisch: **Jemand wird Vorrang bei der Entscheidung beanspruchen, ob und wie man das erlittene Unrecht der Angehörigen rächt.**

Wem wird dieser Vorrang eingeräumt? Derjenigen Person, die dafür genügend soziale Autorität besitzt, in der Regel das Sippenoberhaupt des Opfers bzw. sein/e Nachfolger/in, wenn das Sippenoberhaupt selbst zu rächen ist.

Falls das Sippenoberhaupt nicht die soziale Stärke besitzt, Vorrang bei den Rachepflichten zu behaupten (weil sie oder er zu jung, zu alt, zu arm oder der Gegner zu stark ist), wird jemand anderem aus dem Umfeld des Opfers diese Rolle zufallen: Für gewöhnlich zuerst dem Haushaltsvorstand, danach anderen Blutsverwandten entsprechend dem Grad der Verwandtschaft und wenn sich auch hier niemand mit ausreichender Autorität findet, fällt schließlich Grundherr/in, Lehnsherr/in, Gönner/in oder verschworenen Freunden des Opfers der Vorrang bei den Rachepflichten zu. In diesem Fall offenbart die Sippe des Opfers extreme Schwäche, was zum Autoritätsverfall des Sippenoberhauptes und unter Umständen sogar zur Auflösung des Sippenverbandes führen kann. Doch das ist immer noch besser, als wenn das Gewaltverbrechen unbeantwortet bleibt: Damit würde ja implizit ausgedrückt, dass das Opfer und seine Angehörigen Freiwild sind. **Rachepflichten wahrnehmen zu können, ist im doppelten Wortsinn die Messerprobe für das Funktionieren jeden sozialen Verbandes.**

Wenn sich eine Rachegemeinschaft um ihre/n Wortführer/in gebildet hat, fallen ihr folgende Aufgaben zu:

- Dem Opfer bzw. seinem Haushalt ist Nothilfe zu leisten (materiell, medizinisch, seelisch und in Form von physischem Schutz).

- Die Rachegemeinschaft muss Präsenz zeigen, z. B. indem sie sich im Haushalt des Opfers oder des Wortführers versammelt.

- Der Wortführer muss den Unterstützern seine Strategie vermitteln: Versucht man, des angenommenen Schuldigen habhaft zu werden oder ihn zu töten? Versucht man das mit einem seiner Angehörigen, z. B. seinem Sippenoberhaupt? Versucht man, mit dem sozialen Verband der Gegenseite zu verhandeln? Klagt man vor Gericht und wartet evtl. ein Verfahren ab? (Auch in diesem Fall hat die Rachegemeinschaft dem Wortführer als Zeugen und als Drohkulisse zur Verfügung zu stehen.) Versucht man eine Kombination der oben genannten Strategien?

- Die Rachegemeinschaft muss die Strategie des Wortführers umsetzen.

Die Wortführer brauchen meist enormes Charisma, um die Autorität über ihre Rachegemeinschaften zu bewahren und deren Aktionen zielgerichtet einzusetzen. Immerhin müssen sie ihre Entscheidungen in emotional hoch angespannten Situationen gegenüber mitunter sehr heterogenen Gruppen durchsetzen. Daher liegt es für die Trigardonen nahe, bei der Tötung einer Autoritätsfigur den Nachfolger oder die Nachfolgerin im Wortführer einer Rachegemeinschaft zu sehen, selbst wenn dadurch vorherige Nachfolgeregelungen verletzt werden können.

Die Autorität der Wortführer ist auch aus einem anderen Grund essenziell: Rachetaten lösen für gewöhnlich Rachepflichten bei der Gegenseite aus. Die Wortführer beider Seiten sind schließlich diejenigen, die einer Schlichtung zustimmen müssen und danach wichtige Garanten des Friedens werden. Denn Rache hat weniger den Zweck, der Gegenseite symmetrisches Leid zuzufügen, sondern dient primär der Abschreckung. **Beiden Seiten ist klar, dass sie ihren Konflikt eher früher als später durch einen Schiedsspruch beilegen müssen.** Man hat abschreckende historische Erfahrungen mit nicht enden wollenden Blutfehden, die in kriegerischen Auseinandersetzungen gipfelten. Manche Gelehrte glauben darin den Grund für den letzen großen Stammeskrieg erkannt zu haben. Um diese Gefahr zu bannen, orientiert sich auch das Institut der Rache an den heutigen Regeln der Fehde. Und wer diese Regeln bricht, verliert nicht nur Verbündete, sondern riskiert spätestens jetzt die Einmischung dritter Parteien. Dennoch kommt es nach wie vor dazu, dass aus Rachepflichten Blutfehden werden – dies ist eine bedeutende Komponente aller bewaffneten Auseinandersetzungen in Trigardon und hat großen Einfluss auf die politische Gruppenbildung sowie Konfliktführung.
Obwohl auch für die Trigardonen offensichtlich ist, dass sie durch Fehde- und Rachemaßnahmen in Widerspruch zur religiösen Gerechtigkeitsauffassung geraten können, nehmen sie das notgedrungen in Kauf. **Man glaubt, dass es die Aufgabe aller ist, dem Recht zur Geltung zu verhelfen** und eine Gesellschaft, in der nur eine Minderheit dazu bereit ist, dafür zu den Waffen zu greifen, verloren sein muss.
Es ist nicht die Aufgabe der Repräsentant/innen des Staates, sich selbstständig um jeden Rechtsbruch zu kümmern. Schließlich haben Adel und Klerus auch noch andere Pflichten. Richter sollen dann zur Verfügung stehen, wenn jemand Klage erhebt. Natürlich sehen sich Autoritätspersonen aus den unterschiedlichsten Gründen gelegentlich dazu veranlasst, von sich aus tätig zu werden. Aber das verlangt man nicht von ihnen – Es gilt der Grundsatz: "Wo kein Kläger, da kein Richter".

4. 3 Schiedsgerichtsbarkeit

tl/dr:

Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Sippe regelt die meisten alltäglichen Konflikte. Hier kann ein Sippenoberhaupt auch einen Angehörigen verstoßen (>Sippenlosigkeit).

Die meisten Rechtsstreitigkeiten fallen zwischen den Mitgliedern überschaubarer Gruppen an: Probleme innerhalb einer Sippe, einer Siedlung, einer Gruppe nomadischer Hirten oder jeder sonstigen **Lebensgemeinschaft, in der Jeder Jeden kennt**. Hier kommt eine Gerichtsbarkeit zum Einsatz, die einwandfreie Rechtsverbindlichkeit besitzt, Streitigkeiten aber gewissermaßen "intern" löst. Das heißt, dass man keinen öffentlichen Prozess abhält, sondern die Streitparteien ihren Fall in mehr oder weniger diskretem Rahmen vor einem Schlichter darlegen, der dann die für alle Seiten beste Konfliktlösung festlegen muss. Öffentlich wird diese Lösung dann möglichst als Konsens der Streitparteien kommuniziert. Auf diese Weise wird der Großteil aller Rechtsstreitigkeiten gelöst.

Die diskrete Konfliktlösung und die Fähigkeit dazu, werden als tugendhaft im Sinne Riasons angesehen. Der Richtergott Riason ist schließlich nicht allein der Gott der Richter, sondern jedes Menschen, der in seinem Sinne handelt. Irreführender Weise nennt man das in Trigardon gerne "Schiedsgerichtsbarkeit" – mit der Schiedsgerichtsbarkeit der heutigen realen Welt hat das aber nur bedingt zu tun. Trigardonen unterstellen ihrer Schiedsgerichtsbarkeit gerne, das Urteile durch die Akzeptanz aller Konfliktparteien und **ohne Vollstreckungsandrohung** wirksam werden, wobei sie die Ausnahmen ausblenden. Doch es ist normal, dass hier auch strafrechtlich relevante Sachverhalte verhandelt werden. Entscheidend für den Einsatz von Schiedsgerichtsbarkeit ist weniger die Schwere der verhandelten Fälle, sondern dass die Konfliktparteien dem gleichen sozialen Verband angehören und eine gemeinsame Autoritätsfigur als neutrale Instanz annehmen können.

Diese Autoritätsfiguren nennt man genauso "Richter", wie man es auch bei Graf und Grundherr/in tun würde. In der Grafschaft Arbon sind diese Richter die **Sippenoberhäupter** – jeder Angehörige des Stammes der Arbonier, des Kleinen Volkes und der Montrowen hat einen Sippenverband mit einem Oberhaupt, dass bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Sippenangehörigen anzurufen ist. In der Ostprovinz wird diese Funktion von den sogenannten **"Ältesten"** erfüllt – Respektspersonen, die für einen bestimmten Bezirk auf dem Land oder in einem Stadtviertel von den Freien für eine gewisse Zeit gewählt werden. In der Grafschaft Altberg gibt es weder gewählte Älteste, noch die arbonische Sippenstruktur. Doch hier haben die Grundherr/innen so überschaubare Herrschaftsbereiche, dass sie die Funktion der Sippenoberhäupter relativ mühelos für ihre Lehnsuntertanen übernehmen können.
Daneben ist es überall in den trigardonischen Landen statthaft, dass Konfliktparteien sich einvernehmlich an Geistliche wenden, um ihr Schiedsgericht zu leiten. Darauf wird vor allem dann zurückgegriffen, wenn mächtige adelige Sippenoberhäupter eine Fehde zu schlichten haben.

Natürlich versuchen Richter von Schiedsgerichten, gemäß den religiösen Lehren **tragfähige Kompromisse auszuhandeln und möglichst keine Partei ins Unrecht zu setzen**. Doch im Fall von Gewaltverbrechen oder ähnlich schwerwiegender Delikte kann hier auch Schuld oder Unschuld festgestellt werden und Schuldige zur "Sühne" verurteilt werden. "Sühne" besteht zwar meist in Entschädigungsleistungen, kann aber auch um Leibstrafen erweitert werden.
Darüber hinaus hat jedes arbonische Sippenoberhaupt die rechtliche Möglichkeit, Sippenangehörige im Rahmen eines Schiedsgerichtes aus der Sippe zu **verstoßen**, wenn dessen Vergehen dem angemessen scheint. In Altberg und der Ostprovinz hat dieser Vorgang seine Entsprechung darin, dass ein Schiedsgericht sich für nicht zuständig erklärt und so Vorverurteilte vor der/dem Grundherr/in verklagt. Und auch in Arbon werden zuständige Grundherr/innen sich fragen, welches Verbrechen denn das Los der **Sippenlosigkeit** rechtfertigt – von der eigenen Sippe verstoßen zu werden, hat bei Freien und Edlen den Standesverlust zur Folge, was bei Adeligen von Rang eine sehr öffentliche, politische Dimension bekommt und rein gar nichts mehr damit zu tun hat, irgendetwas "intern" zu lösen. Sippenlosigkeit ist nur einen Halbschritt von der Vogelfreiheit entfernt.

Das Ansehen jeder Sippe leidet darunter, eine oder einen der Ihren zu verstoßen. Daher ist dieser Vorgang zumeist ein Begleitakt zu einem sich ohnehin anbahnenden Urteil wegen Mord, Verrat oder Ähnlichem, was dann der Zuständigkeit von Grundherr/in oder Graf unterliegt.

4. 4 Gerichtsbarkeit im Rahmen der Grundherrschaft

tl/dr:

Grundherren sind Richter in ihrer Grundherrschaft. Sie können Freie und Hörige ihres Gerichtsbezirkes zur Vogelfreiheit verurteilen und Durchreisende in Haft nehmen. Lokale Oligarchen können Urteile der anderen Grundherren ihres Verwaltungsbezirkes revidieren.

Die Grundherrschaft hat sich aus militärischen Organisationsformen entwickelt: Reiterkrieger brachten lokale Bevölkerungsgruppen mit einer Mischung aus charismatischer Überzeugungskraft und militärischer Erpressung dazu, ihnen Tribute zu leisten und die Besitzverteilung zu ihren Gunsten zu akzeptieren.
Für die Heerführung der Arbonier erwies sich das als erfolgreich, weil sie damit auf gut ausgerüstete, trainierte und vor allem schnell einsatzbereite Reiter zurückgreifen konnte, also wertete sie deren Rechte auf: Sie machte einige von ihnen (ihre Sippenoberhäupter und verdiente Einzelpersonen) zu **lokalen militärischen Befehlshabern** des Heeres.
Da es sich für die Sicherheit der Bevölkerung als dienlich erwies, den Befehlshabern neben der Organisation der regionalen Verteidigung auch den Vorrang bei überregionalen Rachetaten zu überlassen, wurden sie **die höchsten lokalen Autoritäten**.
Dieser Prozess dauerte solange, dass inzwischen einige Sippen von Reiterkriegern für ihren Vorrang den Nimbus des Altehrwürdigen mobilisieren konnten. Weil die Struktur gut funktionierte, wiederholten sich die gleichen Vorgänge in verschiedenen Varianten bis in die jüngere Vergangenheit, als es zum bislang letzten Schritt dieser Entwicklung kam:
Nachdem das Trigardonenreich gegründet worden war und Grafen bekommen hatte, erklärte man schrittweise die Vorrechte der lokalen Befehlshaber zu Gesetzen und sie selber bzw. ihre Ehegatten oder Ehegattinnen zu Richtern. Die Siedlungsräume der von ihnen beherrschten Sippen wurden damit zu **Gerichtsbezirken**. Das verschaffte den Verhältnissen religiöse Legitimität sowie soziale und juristische Stabilität, so dass man heute von "gerechten Zuständen" spricht.

Weil sie als militärisches Organisationsmuster dient, wird Grundherrschaft hierarchisch gedacht: Ein Grundherr ist überregional der oberste Heerführer, diesem unterstehen mehrere andere Grundherren als regionale Heerführer, diesen unterstehen wiederum weitere Grundherren als lokale Heerführer, denen dann die Sippen der Freien unterstehen. Diese Vorstellung besticht durch ihre Übersichtlichkeit. Da sie eine wohl geordnete Gesellschaft impliziert, wird sie von Rechtsgelehrten und Gesetzgebern immer wieder aktiviert und hat das Modell der Lehenspyramide hervorgebracht. Obwohl dieses Modell IT und OT völlig irreführend ist, ändert das nichts an der Tatsache, dass die Arbonier hartnäckig an der **Vorstellung einer pyramidenförmigen Hierarchie von Richtern** festhalten und ihre Gesetze daran ausrichten.

Es gibt eben nur ganz oben, ganz unten, sowie links, rechts und in der Mitte der Pyramide ein paar Ausnahmen – nämlich in all den Fällen, wo sich die Zuständigkeit der Richter nicht an der Grundherrschaft orientiert. Doch der Idee nach hat der arbonische Staat vier Ebenen von Gerichtsbezirken:

- Das Reich,
- die Grafschaft,
- die Baronie
- und die lokale Grundherrschaft, die man gerne "Ritterlehen" nennt, wobei es dafür auch eine Fülle anderer mehr oder weniger irreführender Begriffe gibt, insbesondere wenn der Grundherr kein Ritter ist.

Die Ebene des Reiches ist kein Gerichtsbezirk im Sinne der Grundherrschaft, sondern ihre ihr übergeordnete Quelle. Die **juristische Fiktion** sagt nun, dass die Befähigung zur Rechtsprechung von den Göttern an den Hochfürsten gegeben und von ihm an die Grafen weiterverliehen wurde. Diese verleihen diese Befähigung weiter an die Barone und Baroninnen und diese weiter an die Ritter und ihre Frauen. Diese Fiktion ignoriert die Tatsache, dass der arbonische Staat formal gesehen nur ein Teilreich des Hochfürstentums Trigardon ist und es im flutländischen Reichsteil gar keine flächendeckende Struktur hierarchisch geordneter Gerichtsbezirke gibt.

Doch auch in Emendons Reich kommt es zu **Abweichungen von der Pyramidenform**: So gibt es die Klöster, deren Rechtsprechung rein formal betrachtet selbst dem Grafen bzw. Hochfürsten entzogen ist (und in der Grafschaft Arbon rein gar nichts mehr mit Grundherrschaft zu tun hat). Daneben existiert in der Grafschaft Altberg keine Ebene von Baronien, in der Ostprovinz gibt es Ansätze autonomen Stadtrechts und in der Grafschaft Arbon gibt es einige wenige insulare Gerichtsbezirke, auf die kein Baron richterlichen Zugriff hat.
Der Gerichtsbezirk von Jardohoven in der Baronie Arden ist dafür ein Beispiel: Er wurde aus der Baronie Arden herausgelöst, als die Sippe Arden den Baronstitel verlor, um ihrem Sippenoberhaupt ein vom neuen Baron unabhängiges Territorium zu geben. Es hat die Größe eines großzügig bemessenen Ritterlehens, ist aber rechtlich auf der Ebene der Baronie angesiedelt.
Eine andere Abweichung von der bequemen Pyramidenstruktur ergibt sich dadurch, dass die Grafen von Arbon sich stets ein Territorium bewahrt haben, in dem sie selber die Ebene der Barone und Baroninnen ersetzen (früher die Baronie Rhack, heute die Baronie Erlenfels). Auch die Barone und Baroninnen sorgten stets dafür, in bestimmten Regionen innerhalb ihrer Baronien keine anderen Grundherr/innen unterhalb ihrer eigenen Zuständigkeit mehr dulden zu müssen. Das ergibt sich aus den regionalistischen Strukturen **(siehe Abschnitte 2. 1 und 2. 2, S. 10 ff.)** und ist sowohl wirtschaftliche, als auch machtpolitische Notwendigkeit.
Daneben ist zu erwähnen, dass aktuell (Stand 2016) zwei Baronien keinen Baron und keine Baronin haben und weder Altberg noch die Ostprovinz eine Gräfin oder einen Grafen hat. Doch für den Zuschnitt der Gerichtsbezirke ist das irrelevant – Amtleute ersetzen die richterlichen Funktionen dieser Titel.

Aber allen Ausnahmen in der Pyramidenstruktur zum Trotz leben alle Freien in grundherrschaftlichen Gerichtsbezirken und können einem Grundherrn bzw. einer Grundherrin zugeordnet werden. Aus Sicht der religiösen Lehren (und aus Sicht der Gesetzgeber) ist das die wichtigste Errungenschaft der Grundherrschaft überhaupt: Sie versorgt **flächendeckend** mit Richtern. Aus juristischer Perspektive sind die Grundherr/innen Repräsentanten des Zentralstaates. Nach dem Gesetz sind ihre Urteile **vorrangig zu Entscheidungen der Schiedsgerichte** und den Mechanismen der traditionalen Rechtsnormen, jedenfalls wenn sie tatsächlich zuständig sind. Grundherr/innen haben im Normalfall die Mittel zur Verfügung, ihre Urteile mit Gewalt durchzusetzen, solange sie damit sparsam genug umgehen. Das heißt, dass der Staat theoretisch überall auf seinem Territorium Vorrang in der Rechtsprechung beanspruchen kann. Gemessen an der trigardonischen Geschichte ist das ein geradezu revolutionärer Anspruch. Erhebliche Kompromisse mit der Praxis machen zu müssen, schmälert das **sakrale Prestige** der juristischen Fiktion keineswegs.

Dieses Prestige persönlich geltend machen zu können, verleiht gewaltige Autorität. Bei Prozessen von gewisser Tragweite bemühen Richter nicht weniger als die Selbstinszenierung als Stellvertreter Riasons. Dies kann natürlich nur gelingen, wenn sie ihre Urteile auch entsprechend des Gesetzes, des religiösen Gerechtigkeitsbegriffes und der allgemeinen Moralvorstellungen fällen. In der Regel führt das dazu, dass Grundherr/innen sich im Großen und Ganzen tatsächlich aufrichtig um Neutralität und Fairness bemühen. Doch den Untertanen stehen mehr Mittel als nur soziale Kontrolle und Gewalt offen, um sich gegen ungerechte Urteile oder parteiische Richter zu wehren:

Aufgrund der Richterhierarchie kann der/die jeweils übergeordnete Grundherr/in das Urteil der/des Untergeordneten revidieren. Kläger/innen haben das Recht, bei einem aus ihrer Sicht inakzeptablen Gerichtsurteil den nächst höheren Richter anzurufen; ein Vorgang, der **"Appellation"** genannt wird. Dabei muss jedoch der Instanzenweg eingehalten werden:
Sind Kläger mit dem Urteil ihrer Grundherr/innen nicht zufrieden, können sie z. B. nicht den Grafen anrufen, wenn vorher nicht beim zuständigen Baron oder der zuständigen Baronin geklagt wurde. Eine Stufe in der Richterhierarchie zu überspringen ist nur dann angemessen, wenn jemand den eigenen Grundherrn oder die eigene Grundherrin verklagt, was selten, aber nicht exotisch ist. Graf, Barone und Baroninnen schützen sich davor, mit geringfügigen Klagen überschüttet zu werden, indem sie nicht unerhebliche Gerichtsgebühren verhängen. Auch revidiert niemand gern das Urteil eines eigenen Vasallen. Dennoch weist man Appellationen nicht leichtfertig ab: Wenn Kläger sich schon ernsthaft durch die Instanzen klagen, nehmen sie ja nicht nur die Gerichtsgebühr in Kauf, sondern auch den Unwillen ihrer Grundherr/in. Es muss also um etwas Wichtiges gehen.

Neben der Appellation werden die höheren richterlichen Instanzen auch gebraucht, wenn es **rechtliche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundherr/innen** gibt. In diesem Fall werden Graf, Baron oder Baronin lieber als Schlichter eines Schiedsgerichtes angerufen, als dass man sich ganz öffentlich verklagt – immerhin kann es leicht zur Fehde kommen, einer potentiell unübersichtlichen Situation bei der es sehr schwer vorherzusehen ist, wie die Richter urteilen.

Selbstverständlich ist es für alle Grundherr/innen naheliegend, sich selbsttätig einzuschalten, wenn offene Konflikte zwischen Edlen auftreten oder wenn ihnen bewusst wird, dass in ihrem Gerichtsbezirk eine Blutrache zu eskalieren droht. Doch es gilt das "wo kein Kläger, da kein Richter"-Prinzip. Wenn keine der Parteien die Angelegenheit vor Gericht bringen will, müssen Richter selber einen Grund finden, die Streitenden zu verklagen (es gibt keine Norm die sie daran hindert, Kläger und Richter zugleich zu sein). Aber Zeugen für einen Totschlag im Zuge von Blutrache zu finden, kann mitunter schwierig werden und der Tatbestand der Fehdeführung ist erst mal völlig legal. Daher gelingt Grundherr/in oder Graf die Wiederherstellung des Friedens weitaus schneller, wenn sie die Konfliktparteien unter Druck setzen, einer Schlichtung zuzustimmen. Als höchst ungehörig gilt es dagegen, wenn sich Graf, Baronin oder Baron ungefragt in die Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Richter einmischen, muss man dies doch vor Ort als öffentlichen Vertrauensentzug werten. **Die Grundherrschaft wird zwar zentralstaatlich gedacht, stärkt aber die regionalistischen Strukturen mindestens genauso**. Falls der lokale Grundherr bzw. die lokale Grundherrin beliebt sind, provoziert äußere Einmischung heftige Gegenreaktionen.

Doch nicht nur in diesen Fällen werden Grundherr/innen selbsttätig als klagende Richter aktiv. Sie sind grundsätzlich dazu angehalten, dem **Verdacht auf Verbrechen** gegen das Gemeinwesen nachzugehen. Der Verdacht auf Raub, Mord, Verrat, Hochverrat, Götterlästerung, Brandstiftung, aber auch schwerem Diebstahl, Eidbruch und Meineid geht Grundherr/innen aus Prinzip etwas an. Sie haben natürlich keine Polizisten und Forensiker zur Verfügung, um solchen Verdachtsfällen nachzugehen, aber Reichtum, Gefolgsleute, Waffen, Autorität und nicht zuletzt Lehnsuntertanen, die sich dafür verantwortlich fühlen, dem Recht zur Geltung zu verhelfen.

Grundherr/innen können Angehörige des eigenen Gerichtsbezirks zur **Sühne** verurteilen, was Leibstrafen umfassen kann. Doch sie haben weitergehende Rechte:

Sie können über Angehörige des eigenen Gerichtsbezirks **Vogelfreiheit** verhängen und besitzen **Haftrecht** auf dem Grund und Boden des Gerichtsbezirks. Sie können also Personen, die eines Vergehens verdächtigt werden, bis zur nächsten Prozessgelegenheit festsetzen, selbst wenn diese dem eigenen Gerichtsbezirk nicht angehören (sogar wenn es sich um Edle handelt). Doch **über andere Edle zu Gericht zu sitzen steht ihnen nicht zu** (außer als Sippenoberhaupt im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit). Und auch Freie des eigenen Gerichtsbezirks können von ihnen **weder zum Tode verurteilt, noch in die Verbannung geschickt werden** (ein Urteil, das eigentlich ohnehin für Edle reserviert ist). Für diese Dinge bedarf es der gräflichen Gerichtsbarkeit.

4. 5 Gräfliche Gerichtsbarkeit

tl/dr:

Gräfliche Gerichtsbarkeit kann Urteile lokaler Oligarchen revidieren. Sie kann auch Todesurteile fällen und sogar Edle verurteilen.

In Trigardon bedeutet gräfliche Gerichtsbarkeit weit mehr, als es in den Mittellanden sonst üblich scheint. **Grafen haben quasi-königlichen Charakter.**
Das hat historische Gründe: Aufgrund religiöser Vorstellungen sollten die höchsten Ämter im Reich Richterämter sein. Sinngemäß verstehen die Trigardonen unter dem Grafenbegriff "Richter, der stellvertretend für den König richtet". Diese andere Bedeutung des Wortes, die sich aus seiner Stellung in einer fremden Titelhierarchie ergibt, spielt keine nennenswerte Rolle. In Trigardon kommt über dem Grafen nur noch der Fürst/König und jeder Titel dazwischen wird als "sowas wie Graf" oder "sowas wie Fürst/König" übersetzt. Spätere Versuche, Herzogs- und Markgrafentitel zu etablieren, waren nicht erfolgreich – die so Bezeichneten wurden weiter als Grafen oder Fürsten wahrgenommen.

Gräfliche Gerichtsbarkeit ist für Trigardonen Ergebnis einer historisch gewachsenen Rechtsordnung und **Ausdruck politischer Identität**. Das Hochfürstentum Trigardon bildete sich als eine Art Stammesbund von zwar nicht gleich starken, aber doch mehr oder weniger gleichwertigen ethnischen Gruppen, die ihre jeweils eigenen tradierten Rechtsnormen besaßen. Die Führer der einzelnen Stämme beanspruchten, als höchste Richter ihrer jeweils eigenen Gruppe anerkannt zu werden – als Grafen.
Dem Reichsoberhaupt blieb zwischen ihnen kaum Spielraum zur eigenen politischen Gestaltung. Während der Kanzlerherrschaft (der Zeit ohne Hochfürst) bauten die Grafen ihre Autonomie schließlich so sehr aus, dass sie in den eigenen Territorien wie eigenständige Herrscher wahrgenommen wurden. Nicht zuletzt der Graf von Arbon (aber nicht nur er) stattete seine Richterfunktion mit gesetzgeberischen Befugnissen aus.

Gräfliche Gerichtsbarkeit fungiert in Emendons Reich zwar als oberste Instanz der Grundherrschaft, ist aber weit mehr als das: Sie ist ein sowohl effektives als auch symbolisches **Instrument zentralstaatlichen Ordnungswillens**. Gräfliche Gerichte beschäftigen Schreiber, Diener, Boten und Verwalter. Zwar ist das weit davon entfernt eine bürokratische Infrastruktur zu sein, aber doch die professionellste Form von Justiz, die man in Trigardon finden kann.

Im zivilen Leben kann heutzutage nur gräfliche Gerichtsbarkeit legal Todesurteile und Verbannungen aussprechen, Verrat und Hochverrat feststellen, Edle aburteilen sowie Urteile zu Götterlästerung und Schwarzer Kunst überprüfen. Für die letzten beiden Tatbestände sind die geistlichen und kundigen Berater der gräflichen Richter, Barone und Baroninnen zuständig. Wenn diese ein Todesurteil aussprechen wollen, braucht das die Zustimmung des gräflichen Gerichts (auch wenn sie durchaus damit durchkommen können, das zu ignorieren).

Nun hat der historische Zufall zu einer außergewöhnlichen Situation bei den Grafen und Grafschaften in Emendons Reich geführt: Dem Namen nach sind dem arbonischen Teilreich **zwei Grafschaften** verblieben (Arbon und Altberg), es gibt **drei gräfliche Gerichtsbezirke** (zu den genannten Beiden kommt die Ostprovinz, die in allem außer dem Namen eine Grafschaft ist), es gibt nur **eine Person mit Grafentitel** (den Grafen von Arbon, der zugleich Hochfürst ist) aber **vier gräfliche Richter** (neben dem Grafen von Arbon sind das der Marschall von Altberg, der Seneschall der Ostprovinz und der Seneschall von Arbon). Wie kommt es dazu und was bedeutet das für das Reich?
Die Situation ist **Ergebnis der Reichsteilung**, dem Zerwürfnis der Getreuen des Hochfürsten mit der Partei seiner Gattin, der Hochfürstin und Gräfin von Flutland. Zur Vorgeschichte dieser Entwicklung gehört, dass die Grafschaft Dunkelwald erst ihren Grafen und schließlich immer mehr ihre juristische und verwalterische Integrität verlor, während in Folge dieses Zerwürfnisses der Graf von Yddland seine Territorien von Trigardon löste und die Gräfin von Altberg (selbst keine Altbergerin und kaum verwurzelt in Trigardon) ihren Titel aufgab.
Flutländer und Arbonier hätten damals leicht in einen Krieg geraten können. Den Edlen der Ostprovinz und Altbergs fiel es zu, sich entweder für die arbonische oder die flutländische Seite zu entscheiden. Dass sie sich in dieser Situation für das arbonische Teilreich entschieden, gab Emendon die Möglichkeit, den Hochfürstentitel ohne Störung durch gräfliche Opposition aufzuwerten: Er belohnte die wichtigsten Edlen Altbergs und der Ostprovinz zwar mit Titeln und Ämtern, ernannte aber keine neuen Grafen. Stattdessen führte er dort grafenähnliche Ämter ein, die formalrechtlich seiner Leitung unterstehen. Damit hat nicht nur zum ersten Mal in der trigardonischen Geschichte **das Reichsoberhaupt auch faktisch die größte Macht**, sondern es gibt auch zum ersten Mal nennenswerten Spielraum für eine Angleichung der juristischen Verhältnisse verschiedener Grafschaften.

Nun gibt es in den drei gräflichen Gerichtsbezirken sehr unterschiedliche Bedingungen. Allein die Größe ist extrem unterschiedlich – so macht (gemessen an der Zahl semi-autonomer Verwaltungsbezirke) die Grafschaft Arbon etwa 70% des arbonischen Staates aus, die Grafschaft Altberg nur 10% und die Ostprovinz ca. 20%.
Letztere ist so **weit weg** vom Kernland, dass der Seneschall wirklich nur formalrechtlich, faktisch aber überhaupt nicht der Leitung des Hochfürsten untersteht. Aber auch rein formalrechtliche Leitung hat seinen Wert – und irgendwann wird auch über die Nachfolge beim Amt des Seneschalls der Ostprovinz zu entscheiden sein.
Die Altbergischen legen traditionell großen Wert auf ihre **Autonomie**. Emendon respektierte das und ließ ihre Grundherren nach alter Sitte den Marschall selber wählen. Ihn kann der Hochfürst zwar nicht absetzen, ohne den Stamm gegen sich aufzubringen. Aber er hat viele Möglichkeiten, Einfluss auf seine Amtsgeschäfte auszuüben – nicht zuletzt das großzügige Gewähren von Appellation für die Klagen unzufriedener Altberger Grundherren.
Der Seneschall von Arbon ist der einzige gräfliche Richter, den der Hochfürst relativ problemlos durch einen anderen ersetzen kann und das ist auch gut so: Er ist für den Erhalt seiner **Machtbasis** an einer Schlüsselstelle.
Überall im Reich versucht Emendon den Adel daran zu gewöhnen, dass die drei höchsten Richter, mit denen man neben ihm selbst zu tun bekommen kann, hochfürstlich bestellte Amtleute sind.

4. 6 Das Tribunal

tl/dr:

Das Tribunal ist nominell das höchste Gericht. Es ist als Schiedsgericht zwischen den Stämmen bzw. Reichsteilen gedacht und kann als einziges Gericht Grafen verurteilen.

Es gibt eine Form von Gerichtsbarkeit, die quasi **per Definition über allen Anderen** stehen muss, ist sie doch die einzige, von der wörtlich in der Heiligen Schrift gesprochen wird: Das Tribunal. Es wird als fünfköpfiges Richterkollegium beschrieben: Das Stammesoberhaupt der Arbonier, das Stammesoberhaupt der Flutländer, ein Priester und ein Zauberkundiger sollen dort unter dem Vorsitz des Dan (einem in einem jährlichen Turnier erworbenen Ehrentitel) Streitigkeiten unter den Stämmen schlichten. Eigentlich handelt es sich also um **eine Form von Schiedsgerichtsbarkeit**. Doch diese Funktion erfüllte es buchstäblich noch nie.

Es kam in seltenen Fällen politischer Prozesse gegen Geistliche zum Einsatz und verurteilte im brisantesten Fall der bisherigen trigardonischen Geschichte den Grafen von Dunkelwald zur Vogelfreiheit (eigentlich sogar im Abstand von zehn Jahren zweimal). Das Tribunal ist überhaupt **das einzige Gericht dem man zutraut, Grafen zu verurteilen**. Meistens war es aber nur zur Klärung für Grundsatzfragen, nicht für konkrete Rechtsprechung von Bedeutung. Da es seit fünf Jahren (Stand 2016) nicht mehr vorstellbar ist, Hochfürst und Hochfürstin gemeinsam in einem Schiedsgericht zu sehen und darüber hinaus kein gemeinsames Danturnier mehr abgehalten wird, kann das Tribunal zur Zeit nicht versammelt werden.

Dennoch ist die **symbolische Bedeutung des Dan** nach wie vor gegeben: Er äußert sich immer wieder zu rechtlich-moralischen Angelegenheiten und kann sich dabei öffentlichen Interesses sicher sein.

5. Abgabenerhebung und Staatshaushalt

tl/dr:

Es gibt drei Ebenen der Abgabenerhebung: Abgaben der Freien in lokalen Grundherrschaften (Tribut und Fron), Abgaben in den Grafschaften (Siebter Teil und Zehnt) und Abgaben aufgrund hochfürstlicher Hoheitsrechte (Zoll, Maut, Marktgebühren).

Die militärischen und gerichtlichen Aufgaben im arbonischen Staat sind pyramidal organisiert. Es liegt also nahe auch ein Steuersystem zu vermuten, in dem Grundherren Abgaben von ihren Untertanen einziehen und sie an übergeordnete Grundherren weiterleiten, sodass sie schließlich beim Staatsoberhaupt ankommen. Doch das ist ein Trugschluss.
Der Wunsch, dem Staat über bestimmte Abgaben einen wachsenden finanziellen Handlungsspielraum zu verschaffen, existiert. Doch zum Entwurf einer homogenen Steuerverfassung fehlt schlicht jede Informations- und Verwaltungsbasis. Schließlich ist Trigardon ein Wirtschaftsraum, der bestenfalls punktuell auf der Zirkulation von Bargeld basiert. Tatsächlich sieht die Abgabenerhebung im arbonischen Staat sehr uneinheitlich aus.

- So gibt es Abgaben im Rahmen der Grundherrschaft, die nur die von Freien geführten Haushalte betrifft und von Edlen per se nicht erhoben werden. Sie dienen dazu, den Grundherren ihre militärischen Funktionen zu erleichtern. Davon leiten sie kaum mehr als symbolische Tribute an ihre Lehnsherren weiter!

- Daneben gibt es den regional mehr oder weniger erfolgreichen Versuch einer Art allgemeinen Einkommensbesteuerung, der je nach gräflichem Gerichtsbezirk unterschiedlich gehandhabt wird: In Arbon gibt es den "Siebten Teil", in der Ostprovinz den "Zehnt" und in Altberg nichts dergleichen.

- Und schließlich gibt es bestimmte Hoheitsrechte auf Abgaben, die das Staatsoberhaupt gegen einträgliche Gewinnbeteiligung von Grundherren und Amtleuten an den wichtigsten wirtschaftlichen Knotenpunkten des Reiches erheben lässt: Zölle, Mauten und Marktgebühren.

5. 1 Abgaben im Rahmen der Grundherrschaft

tl/dr:

Im Rahmen der lokalen Grundherrschaften sind Tribute vor allem psychologisch wichtig, wertvoller sind die Frondienste. Außer bei den Nomaden, da ist das Verhältnis umgekehrt.

Nicht mit Fron verwechseln sollte man es, wenn Leute ihren Kriegsdienst in Form von Arbeitsdienst ableisten, statt selber zu kämpfen.

Jeder von Freien geführte Haushalt eines Gerichtsbezirks, egal ob Pächter oder Grundbesitzer, leistet dem Haushalt seines Grundherrn zu bestimmten Terminen (z. B. einem jährlichen Feier- oder Gerichtstag) direkte materielle Abgaben, die man **Tribute** nennt. Dabei kommen alle möglichen Formen in Frage, die sich an lokal verschiedenen Gewohnheiten orientieren: Ein maßvoller Anteil der Ernte ist in den bäuerlichen Regionen üblich, Tribute in Form von Kleinvieh, Rindern, Bargeld oder sogar Pferden haben sich in der nomadischen und halbnomadischen Bevölkerung etabliert. Dort sind die Tribute deutlich höher und können teils sogar den Eindruck erwecken, als würde es sich dabei um direkte Besteuerung im modernen Sinne handeln. Tribute sind aber nicht dafür da, die Gemeinde zu finanzieren sondern haben eher psychologischen Nutzen: Sie dienen dazu, den Lehnsuntertanen die Autorität des Grundherrn ins Gedächtnis zu rufen und diesen an seine Schutzpflicht gegenüber seinen Lehnsuntertanen zu erinnern.

In den bäuerlichen Regionen haben materielle Tribute keinen erheblichen Anteil an seinen Gesamteinkünften und auch in Gegenden mit reiner Weidewirtschaft ist der Haushalt des Grundherrn eher als Agrar- und Kriegsunternehmen tätig, denn als Steuereintreiber.

Für die sesshafte Bevölkerung besteht die wichtigste Abgabenleistung in ihrer Arbeitskraft, der sogenannten **Fron**. Unter den nomadischen Sippen gibt es das zwar ebenfalls, hat aber nicht die gleiche Bedeutung.

Genauso wie auch für die materiellen Tribute gibt es für die Arbeitsleistungen keine einheitlichen Regelungen. Sie richten sich nach lokalen wirtschaftlichen Interessen und Rechtsbestimmungen, die regelmäßig von beiden Parteien nachverhandelt werden.
Die Freien sind dem Grundherrn für gewöhnlich einige Tage des Jahres Arbeitsdienst auf dessen Besitz schuldig. So kann dieser größere Güter bewirtschaften, als es ihm nur durch seine Hörigen allein möglich wäre und er muss weniger Land verpachten. Klug eingesetzt führen Frondienste also zu erheblichen Ertragssteigerungen auf der Seite des Herrn. Darin liegt der eigentliche Wert seiner Herrschaftsrechte.

Gewisse Klischees vom finsteren Mittelalter haben der Fron einen Beigeschmack von Knechtschaft und Unterdrückung mitgegeben. In Emendons Reich wird sie nicht so wahrgenommen. Sicherlich leistet niemand gern seinen Dienst auf den Feldern oder dem sonstigen Besitz des Grundherrn ab.

Die häufigsten rechtlichen Streitigkeiten, mit denen Grundherren konfrontiert werden, betreffen wahrscheinlich die Details der ihnen zustehenden Arbeitsleistungen. Doch es gibt einen breiten Konsens durch alle Schichten dafür, dass diese Arbeit grundsätzlich nötig und gerechtfertigt ist, damit der Grundherr seine Schutzpflichten erfüllen kann. Darüber hinaus leisten wohlhabendere Bauern diese Arbeit nicht persönlich ab, sondern schicken Knechte, Mägde oder Hörige.

Die Pflicht der Freien, **Kriegsdienst** zu leisten, kann in der Praxis gewisse Ähnlichkeiten zum Frondienst haben, folgt aber einer anderen Logik.
Stammesoberhäupter und Grafen der Arbonier haben seit je her viel Wert darauf gelegt, dass sie es sind, denen die Freien Kriegsdienste schulden, nicht die Grundherren. Diese sind aus dieser Perspektive nur dafür zuständig, die taktische und logistische Umsetzung gräflicher Rechte zu gewährleisten. Der heutige Graf und Hochfürst ruft diesen Umstand genauso gerne durch regelmäßige Heerversammlungen ins Gedächtnis, wie es auch schon seine Vorgänger taten. Sicher greifen die Grundherren auch für ihre persönlichen Fehden und privaten Raubzüge auf die Wehrpflichtigen ihrer Gerichtsbezirke zurück. Doch verpflichten können sie sie nicht dazu, die Stammeskrieger werden hier nur freiwillig aktiv.

Nun gibt es eine wachsende Schicht armer Pächter, von denen kein Graf und kein Grundherr realistischer Weise erwartet, persönlich zu kämpfen, so es denn nicht ums eigene Gut und Leben geht. Diese Leute werden einerseits als Reserve für den Verteidigungsfall angesehen. Andererseits lässt man sie immer öfter ihren **Kriegsdienst als Arbeitsleistung** erfüllen. Doch im Unterschied zu Frondiensten (die ausdrücklich dafür da sind) gilt es als schmählicher Rechtsbruch, wenn der Grundherr sich dadurch persönlich zu bereichern versucht. Wenn Kriegsdienst als Arbeit abgeleistet wird, geschieht das vor allem beim Bau und Unterhalt von Befestigungen, Straßen, Stallungen, etc. sowie durch die Ausübung spezialisierten kriegsrelevanten Handwerks und ist Bestandteil zentraler strategischer Planung durch den Grafen.

5. 2 Der Siebte Teil

tl/dr:

In Arbon und der Ostprovinz gibt es eine Art Einkommenssteuer, in Altberg nicht.

In Arbon nennt man das "Siebten Teil" und rechtfertigt es als Kirchensteuer, die auch von den großen Tempeln und Klöstern für den Grafen eingezogen wird.

In der Ostprovinz nennt man das "Zehnt", muss es nicht weiter rechtfertigen und braucht auch keine geistliche Infrastruktur, um ihn einzuziehen. Die Barone kriegen das selber hin.

Am ehesten mit heutiger flächendeckender Gewinnbesteuerung vergleichbar ist "der Siebte Teil", der nur in der Grafschaft Arbon erhoben wird. Er wird auf **sämtliche Ackerbauerträge, Verkaufsgewinne an Markttagen sowie die Entlohnung von Fährleuten** erhoben. Erträge aus Weidewirtschaft werden nur indirekt, nämlich an Markttagen erfasst. Damit setzt diese Abgabe vornehmlich an den Punkten des Wirtschaftskreislaufs an, die für die gräfliche Verwaltung relativ leicht zugänglich sind.

Was ist das für eine "gräfliche Verwaltung", die diese Abgabe einzieht? Es handelt sich dabei um **in den großen Klöstern, Tempeln und Orden organisierte Geistliche**, die im Gegenzug für diese Dienste die Garantie des Grafen für ihre Versorgung und das materielle Wohlergehen ihrer Einrichtungen sowie gewisse politische Mitspracherechte erhalten. Dieses Bündnis entstand während der Kanzlerherrschaft, als die großen arbonischen Glaubenszentren um die gesellschaftspolitische Dominanz der Siebenfaltigkeitslehre fürchteten. Es hat sich stets bewährt. Ohne das spirituelle Prestige der Geistlichen hätte Emendon vielleicht hartnäckigen Widerstand bei der Durchsetzung dieser neuen Abgabe befürchten müssen. Nicht umsonst nennt man es den Siebten Teil – man rechtfertigt ihn damit, dass ein Siebtel der Ernte den Göttern gehört und für den Erhalt ihrer Häuser aufgewendet wird.
Das entspricht durchaus der Wahrheit. Zur vollständigen Wahrheit gehört allerdings auch, dass ein gewaltiger Anteil dieser Einnahmen direkt oder indirekt an die Danason-Brüder gehen, die neben ihren Aufgaben im Priester- und Pilgerschutz zugleich die Rolle der Haustruppe des Grafen von Arbon erfüllen. Wenngleich dieser Umstand einigen lokalen Oligarchen und anderen Edlen vielleicht nicht gefällt, ist ihnen das lieber, als die Einkünfte des Siebten Teils direkt in den Händen von Äbten und Tempelvorstehern zu sehen. Die Forderung nach seiner Abschaffung würde in der öffentlichen Meinung inzwischen als ein eklatanter Mangel an Frömmigkeit gewertet werden.

Der Siebte Teil beläuft sich nicht auf ein exaktes Siebtel der Erträge. Seine Höhe basiert auf **Schätzungen**, die eher unter 14% des Jahreseinkommens liegen und regelmäßig aktualisiert werden. Das Gewähren von Nachlass für Haushalte in wirtschaftlich prekärer Lage ist ein normaler Vorgang. Von den Bauern wird der Siebte Teil in den Wochen nach dem Erntefest erhoben, nachdem die Grundherren ihre Tribute erhalten haben und der Pachtzins abgegolten ist. Er wird natürlich in **Naturalien** bezahlt.

Die Schätzungen der in **Bargeld** zu leistenden Abgaben orientieren sich an den Marktgebühren der mit Marktrechten ausgestatteten Ortschaften und an den Einkünften aus den Fährpachten der mit Flussschifffahrtsprivileg ausgestatteten Barone. Die Fährleute und die entsprechenden Barone leisten ihre Abgabe gleichzeitig mit den Bauern nach dem Erntefest, während die Marktabgaben direkt an den Markttagen selbst erhoben werden.

In der **Ostprovinz** wird eine dem arbonischen Siebten Teil vergleichbare Abgabe erhoben, der sogenannte **Zehnt**. Er wird im Namen des Senneschals der Ostprovinz von den beiden Baronen eingezogen, lässt Verkaufserträge an Markttagen und Transportgewinne außen vor, bezieht sich aber auf sämtliche Agrarerträge (inklusive Weidewirtschaft) ab dem dritten Erntejahr eines jeden Siedlerhaushaltes. Die ersten beiden Jahre sind für jeden Siedler abgabenfrei – wenn man mal von Marktgebühren und Frondiensten absieht.
Der Zehnt wird nicht von Geistlichen geschätzt, sondern von den Verwaltern der lokalen Oligarchen selbst. Die vergleichsweise übersichtlichen Verhältnisse der Ostprovinz erlauben das. Die Einnahmen daraus erlauben den Unterhalt der gemeinsamen Haustruppe der beiden Barone, der Ritter vom Felsenturm, sowie diverser Burgen und städtischer Befestigungsanlagen.

In Altberg gibt es nichts Vergleichbares. Doch die Einkünfte, die Marschall und Hochfürst dort aus Zöllen, Mauten und Marktgebühren bekommen, gleichen das mehr als aus.

5. 3 Zoll, Maut und Marktgebühren

tl/dr:

Man kann nicht einfach Markt halten, wenn man kein hochfürstliches Privileg dafür hat. Hat man es, gibt es einen Marktherrn, der Marktgebühren einzieht, die er dann mit dem Hochfürsten teilt. So läuft das auch mit Zollstationen, Brücken, Häfen, etc.

Frühere Stammesoberhäupter sammelten ihre Tribute noch durch mittelbare oder unmittelbare Gewaltandrohung ein, indem sie mit bewaffnetem Gefolge durch Längstal und Steppe zogen. Doch die Einkünfte, die sie auf diese Weise zusammenbrachten, gingen kaum über den Versorgungsbedarf ihrer Gefolgsleute hinaus.
Schon Ardor I. fühlte sich also veranlasst, ausländische Abgabenkonzepte zu adaptieren. Mit der Zeit wurden die Tribute, die dem Staatsoberhaupt von seinen Vasallen zustanden in symbolische Gesten umgewandelt. Dafür setzte die staatliche Abschöpfung vermehrt an den großen Marktplätzen und den wichtigsten Verkehrswegen an.

Heute kann man im arbonischen Staat längst nicht mehr einfach irgendwo oder irgendwann Markttag abhalten. Seit Wastans Herrschaft werden **Marktrechte als hochfürstliches Privileg** vergeben und spätestens seit Karoman II. wird die Gültigkeit dieser Privilegien (oder eher das Verbot aller anderen Markttage) auch durchgesetzt. Ortschaften mit Marktrechten liegen stets so weit voneinander entfernt, dass sie sich untereinander keine nennenswerte Konkurrenz machen können.

Jeder dieser Orte hat einen **Marktherrn, der Marktgebühren einziehen darf**, vom lokalen Oligarchen des Marktortes bestimmt wird (oft er selbst) und die Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Geschäfte sicherzustellen hat. Von den Marktgebühren führt der Marktherr dann einen festgelegten Anteil an den Hochfürsten ab. Die Höhe dieses Anteils variiert, ist aber stets mehr als nur nennenswert.

Die wichtigsten Markttage finden an folgenden Orten statt:

- Nordern

  Dort waren früher die Hochfürsten bzw. der Erzkanzler selbst Marktherr, heute übernimmt diese Position der Hochtempel des Riasion. Dieser führt trotz der Reichsteilung nach wie vor die festgelegten Anteile an Hochfürst und Hochfürstin ab.

- Die Siedlung Argaine
- Der Flusshafen von Burg Bärenfels
- Caernadun
- Altburg
- Drachenport
- Tinarport

Eine weitere extrem wichtige Bargeldquelle des Staatsoberhauptes besteht in **Zöllen und Mautgebühren**. Sie unterscheiden sich voneinander eigentlich nur dem Namen nach – Zölle sind kein wirtschaftspolitisches Instrument im neuzeitlich-protektionistischen Sinne, sondern schlicht eine **Einkommensquelle für Herrscher und Amtleute**. An wichtigen Engstellen der großen Verkehrswege zieht ein Zoll-, Brücken- oder Burgvogt Gebühren von Durchreisenden ein.

Die **Höhe dieser Gebühr** wird anhand eines Katalogs bemessen mit dem man versucht, Durchreisenden mit höherem Warenwert auch ein höheres Entgelt zu berechnen. Aber natürlich handelt es sich um abgestufte Festsätze, nicht um dynamisch berechnete Summen. Sie werden jährlich anhand der Preislisten des Vorjahres des nächstgelegenen Marktplatzes geschätzt und schriftlich im **Wegerecht** festgehalten. Für diese Aufgabe haben die großen Klöster spezielle, nur dafür zuständige Kanzler.
Verschiedenste Grundherren und Amtleute sind damit betraut, Zölle und Mauten zu erheben. Manchmal sind diese Rechte mit lokalen Grundherrenrechten verbunden und fester Bestandteil eines Ritterlehens (z. B. der Brückenvogt von Parvynsbrück), manchmal handelt es sich um Ämter, die der Hochfürst mehr oder weniger frei vergeben kann (z. B. das Amt der Wächterin des Ehernen Pfades).

Es ist nicht einheitlich geregelt, wie hoch der Anteil des Hochfürsten an den Einkünften jeweils ist (eben stets "mehr als nennenswert"), aber alle Zoll- und Mautrechte sind urkundlich festgehalten und die Einhaltung der Bestimmungen wird nicht nur bei gerichtlichen Klagen von Durchreisenden, sondern auch in Stichproben von den Danasonbrüdern oder von gräflichen Kanzlern geprüft – wenn auch kaum in der Ostprovinz, so doch wenigstens in Altberg und Arbon.

Die wichtigsten Zoll- und Mautaufkommen kommen aus:

- Dem Tinarischen Kanal,
- den befestigten Straßen Altbergs,
- und dem Ehernen Pfad.

Daneben gibt es **das Flussschifffahrtsprivileg der Barone von Arden und Garesch**: Nicht jeder darf einfach Fährmannsdienste anbieten, sondern nur die, die jeweils einem der Barone Pacht dafür bezahlen. Auch die Zahl an Booten und Fährleuten, die die Barone jeweils unter Vertrag nehmen dürfen, ist genau festgelegt. Selbst für die Preise, die die Fährleute für ihre Transportdienstleistungen verlangen dürfen, gibt es gräflich bestimmte Ober- und Untergrenzen, um Wucher und Preiskampf zu verhindern. Die Pachteinkünfte aus dem Flussschifffahrtsprivileg gehen abzüglich des Siebten Teils an die Barone und erlauben zugleich auch die Abgabenerhebung bei den Fährleuten im Rahmen des Siebten Teils (es werden also sowohl das Einkommen der Fährleute, als auch die Pachteinkünfte der Barone besteuert).

Der Vollständigkeit halber sei noch eine weitere Bargeldquelle des Hochfürsten erwähnt: Trigardon betreibt seit seiner Gründung **eigene Münzprägung**. Die Basis dafür sind die Silbertribute des Kleinen Volkes. Diese Tribute waren nie besonders hoch und es ist keinem Herrscher bislang ernsthaft in den Sinn gekommen, Bergbaurechte zu monopolisieren. Die Zwerge und Menschen, die im Dugor Harog Silber und Erze aller Art abbauen, wissen ihre gewohnten Rechte auf die Erträge sehr gut zu verteidigen. Die Münzprägestätten im Hochtempel des Riasion und im Kloster des Riason haben jedem trigardonischen Herrscher einen stetigen Geldzufluss beschert. Er war aber nie sehr groß.

5. 4 Staatshaushalt

tl/dr:

Die Vermögen von Herrscher und Adel werden nicht fein säuberlich in "Staatskasse" und "Privatvermögen" getrennt. Entweder schafft man es, seine öffentlichen Aufgaben kostendeckend oder mit Gewinn zu erledigen, oder man muss halt mit Privatvermögen nachlegen.

Auf der Seite des Hochfürsten sind vor allem Truppen, Klöster und Hofhaltung zu finanzieren. Das kriegt er auch ganz gut hin, aber schlechte Ernten könnten das schnell ändern.

Korruption ist ein Problem, das man leider im ganzen Reich hinnehmen muss.

Es ist etwas gewagt, bei Emendons Reich von einem "Staatshaushalt" zu sprechen. Der Reichtum des Hochfürsten, seiner Amtleute und der Grundherren setzt sich stets gleichzeitig aus staatlichen Abgaben und aus eigenem Grundbesitz zusammen, sie haben also sowohl "privates", als auch "öffentliches" Einkommen. Doch niemand käme auf die Idee, eine strikte Trennung zwischen Beidem zu verlangen. Die "Privatvermögen" des Hochfürsten, der Amtleute und der Grundherren sind nämlich zugleich die Staatskasse.
Oder andersherum: So lange Hochfürst, Amtleute und Grundherren ihre Rolle im Gemeinwesen zufriedenstellend erfüllen, kümmert es niemanden außer ihnen selbst, ob sie "Privatvermögen" zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben aufwenden müssen oder sie sich an "Staatsvermögen" bereichern.

Welche Aufgaben sind das? Neben den Aufgaben, die Grundherren und lokale Oligarchen im Kontext der regionalistischen Strukturen **(Siehe Abschnitt 2, S. 9 – 15)** zu erfüllen haben, sind auf ihrer Seite einige kostspielige Einzelfälle zu erwähnen:

- So sind es Marktherren und Zollvögte, die für die Sicherheit und Pflege von Verkehrswegen und Marktplätzen zu sorgen haben; inklusive der Besoldung und Versorgung von dafür evtl. notwendigen Reitern oder Stammeskriegern und inklusive Ausbesserungsarbeiten von Straßen oder städtischen Befestigungsanlagen.

- Die Barone der Ostprovinz müssen Bau, Unterhalt und Bemannung einiger Kriegsschiffe bestreiten.

- Die Wächterin des Ehernen Pfades muss eine Reiterstaffel mit Posten von Burg Bärenfels bis zur Altburg besolden und ausrüsten, auch wenn sie für die Ausbesserung der Straße und der Stallungen auf Arbeitsleistungen im Rahmen der Wehrpflicht zurückgreifen darf.

- Alle lokalen Oligarchen müssen stets gut gefüllte Getreidespeicher, Salz- und Nahrungsmittellager vorweisen können. Damit dürfen und sollen sie der Bevölkerung in Krisenzeiten helfen. Sie sind aber eigentlich zur Versorgung des Heeres im Kriegsfall gedacht.

Welche öffentlichen Ausgaben hat der Hochfürst zu bestreiten? Erstens ist er selbst der lokale Oligarch in der Baronie Erlenfels und teilt sich mit den von ihm eingesetzten gräflichen Vögten diese Stellung in den Baronien Rhack und Argaine. Daraus erwachsen ihm natürlich auch alle Pflichten und Ausgaben der lokalen Oligarchen.
Zweitens hat er die wichtigsten "zentralstaatlichen" Ausgaben zu tätigen. Das sind in absteigender Reihenfolge die Folgenden:

- Die Besoldung und Versorgung der Grenzläufer sowie Bau und Erhalt ihrer Einrichtungen. Auch wenn er dabei auf Arbeitsleistungen im Rahmen der Wehrpflicht zurückgreifen kann, sind das die mit Abstand größten Ausgaben, die der Hochfürst zu tätigen hat.

- Die Versorgung der Danason-Brüder und der Erhalt ihres Klosters und sonstigen Einrichtungen.

- Die Versorgung der anderen Klöster und Tempel des Reiches. Damit steht er nicht alleine da. Von allen Wohlhabenden werden Spenden erwartet und die Klöster tätigen durchaus eigene gewinnträchtige Geschäfte im Bereich des Kunsthandwerks, Opiumhandels und Geldverleihs. Doch sollte es den Häusern der Götter sichtbar an irgendetwas mangeln, würde man an erster Stelle den Hochfürsten dafür verantwortlich machen.

- Der Unterhalt eines hochfürstlichen Haushaltes in jeder größeren Siedlung Arbons und Altbergs, um bei seinen Reisen über das Land dort Hof halten zu können.

    - Neben Burg Bärenfels,
    - den Schulen des Ischan,
    - dem Stammsitz der Sippe am Erlenfels,
    - dem Kloster des Heiligen Danason,
    - dem Kloster des Riason und
    - dem Hochtempel des Riamodan
    - sind das je ein Haushalt in Argaine,
    - Caernadun,
    - Altburg
    - und Nordern, auch wenn er Letzteren seit der Reichsteilung nicht mehr persönlich aufgesucht hat.

- Die Versorgung des Reisegefolges, Besoldung von Hofämtern (z. B. Mundschenk, Kammerherrin, Seneschall), Unterhalt und Sold von Dienstleuten (z. B. Kanzler, Reiterbote oder Dienstritter). Dazu sei erwähnt, dass die Besoldung von Hofämtern eher als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten denn als "Beamtensold" oder "Pension" zu verstehen ist.

- Das Bestücken von gräflichen Waffenkammern und das Zurückhalten eines vorzeigbaren Schatzes als Reserve. Das erwartet man einfach vom Staatsoberhaupt, auch wenn seine reelle materielle Lage eher wenig damit zu tun hat, wie viel Gold und Silber nun konkret in seinen Truhen liegt.

Soviel also zur Ausgabenseite. Wie knapp ist der Hochfürst also bei Kasse? Alles in Allem ist seine materielle Lage nicht schlecht. Die Kosten für die Grenzläufer sind mit der Reichsteilung nochmals stark gestiegen, doch die Einnahmen durch die Zölle und Marktgebühren der Ostprovinz und Altbergs mindestens ebenso sehr – immerhin muss Emendon diese Einnahmen nicht mehr mit der Hochfürstin teilen. **In den letzten Jahren wuchs der Fürstenschatz**.

Man darf aber auch nicht vergessen, dass Emendon zugleich auch ein lokaler Oligarch ist – eine seiner wichtigsten Geldquellen besteht im Export von Agrarerzeugnissen, sowohl derer des eigenen Grundbesitzes, als auch derer aus dem Siebten Teil. Schlechte Ernten im Längstal von Arbon würden ihn dreifach treffen: Es käme zu Ausfällen auf den eigenen Gütern, zu Ausfällen beim Siebten Teil und zu Ausfällen bei Maut- und Marktgebühren, weil die Leute weniger verkaufen und mehr für sich behalten würden.
Wirklich schlechte Ernten hat man zwar im Längstal seit Menschengedenken nicht mehr erlebt, doch die Priester mahnen, dass man die Möglichkeit fürchten sollte. Auch der Verlust von zu vielen ostprovinzalischen Schiffen auf einmal würde die Schatzkammern wohl empfindlich treffen, denn die Zoll- und Marktgebühren aus der Ostprovinz sind angeblich märchenhaft hoch. Das Umfeld des Hochfürsten hatte nun schon einige Jahre Zeit, um sich an diese Einkünfte zu gewöhnen. **Der finanzielle Spielraum des Herrschers ist also geringer, als sein Reichtum es vermuten lässt**.

Wie schlimm sind Verluste durch **Korruption und Unterschlagung**? Modern gesprochen: Ziemlich schlimm. Die vielen verschiedenen unübersichtlichen Formen der Abgabenerhebung laden förmlich dazu ein, sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Natürlich ist es verboten, den Hochfürsten, seine Amtleute oder die Grundherren um ihren Anteil zu betrügen. Das steht sogar auf einer Stufe mit Diebstahl, könnte beträchtliche Bußgelder und theoretisch sogar drakonische Leibstrafen nach sich ziehen. Doch dazu kommt es kaum. Wie bei so vielen Dingen im arbonischen Staat, verlässt sich das System hier auf das Unrechtsbewusstsein der Menschen. In erster Linie hält die Furcht vor Schande Leute davon ab, Abgaben zu prellen. Das bedeutet in der Praxis aber auch, dass es ein Jeder in dem Maße tut, in dem es nicht so auffällt. Und das lässt sich nicht hart bestrafen, man muss es hinnehmen.

6. Politische Gruppenbildung

tl/dr:

Treue zum persönlichen Netzwerk ist wichtiger als Treue zu einer ideologischen Linie. Es gibt zwar einen ideologischen Rahmen für zulässige politische Positionen, aber in Emendons Reich ist dieser Rahmen unstrittig.

Wichtige Rechts- und Geschäftsbindungen sind nicht einfach nur abstrakt vorhanden, sondern personalisiert. Sie sind immer auch soziale Bindungen.

Ritualpolitik ist das Herzstück politischer Kommunikation und Konsensbildung.

Es gibt drei politische Hierarchieebenen: Das Reich (wo "die Großen" bestimmen), das Heer (wo die Reiter ein paar Mitspracherechte haben) und die Lokalpolitik (wo die Grundherren und Grundherrinnen die wichtigsten Akteure sind).

Emendons Reich ist davon gekennzeichnet, dass Meinungsbildung und Entscheidungsfindung von der untersten Ebene bis hin zum hochfürstlichen Hof auf Basis persönlicher Kontakte und Netzwerke erfolgen. Auf die langfristige Stabilität dieser Netzwerke wird in der Regel mehr Wert gelegt, als auf ideologisch vorgegebene Programme. **Die Treue zum persönlichen Netzwerk ist wichtiger als die Treue zu einer politischen Linie.**
Das bedeutet nicht, dass politische Gruppenbildung nicht auch anhand politischer Philosophien erfolgt ist. Doch **im heutigen Trigardon spielen ideologische Konflikte keine nennenswerte Rolle mehr.** Allerspätestens mit der Reichsteilung gelten die Grundfragen in Emendons Reich als abschließend geklärt. Alle politischen Akteure müssen sich im Rahmen von Recht und Sitte, gemäß der politischen Kultur **(siehe Abschnitt 3 und 3. 1, S.17 ff.)** bewegen. Lediglich in losen politischen Tendenzen lassen sich noch die verwischten Spuren vergangener Grabenkämpfe finden: Die Stimmung in den großen Klöstern und Tempeln gilt als eher reformorientiert, während die Stimmung in den Haushalten freier und edler Sippenoberhäupter eher als traditionalistisch wahrgenommen wird. Doch von diesen Tendenzen geht keine Bindungskraft aus. Es sind keine "Parteien" und von niemandem wird erwartet, konsequent eine der beiden "Linien" zu verfolgen. Sie stellen eher die rhetorischen Grundmuster des politischen Diskurses bereit. Wer sein Handeln sowohl auf die eine, als auch auf die andere Weise begründen kann, ist überzeugend und wer nur eine der beiden Stimmungen bedienen kann, dem wird schnell ein Mangel an Frömmigkeit oder Sittsamkeit vorgeworfen. Der ideologische Mythos des arbonischen Staates proklamiert, dass man sich erfolgreich auf dem Pfad der Tugend positioniert hat, zwischen den Abgründen von (flutländischer) Barbarei und (riasinatischem) Sittenverfall.

Die Gruppenbildung findet anhand von sozialen Beziehungen statt. Z. B. hat jeder Bewohner von Emendons Reich eine Haushaltszugehörigkeit, Verwandtschaft und Zugehörigkeit zu einem Heerführer bzw. Heerverband. Eine Fülle von Rechtsbestimmungen, Gewohnheiten und diverser anderer Kulturtechniken dient dazu, diese Beziehungen zu gestalten, zu hierarchisieren und überhaupt erst herzustellen.

Beispiele dafür sind Grundherrschaft, Wehrpflicht, wechselseitige Abhängigkeit von Status und Heerfolge, Vormundschaftsverhältnisse über Sippengrenzen hinaus, Ständehierarchie, Fürsorgepflicht der Reichen, Vasallität, Autorität von Sippenoberhaupt und Haushaltsvorstand, Ahnenkult, arrangierte Ehen, Konkubinate und Adoptionen, Patronage, Geiseltausch, etc. Allen diesen Normen ist gemein, dass sie nicht nur als abstrakte Regeln vorhanden sind, sondern stets auch ein persönliches Element beinhalten. Manchmal geht es nicht über Symbolhandlungen hinaus (Bruderkuss zwischen Adeligen), manchmal berührt es intimste Bereiche (arrangierte Ehe). Grundsätzlich gilt aber immer, dass **gewichtige Rechts- und Geschäftsbeziehungen als gegenseitige soziale Bindung personalisiert werden.**

Obwohl man sich dafür durchaus auch der Schriftform bedient, sind **politische Ritualhandlungen** das wichtigste Mittel zum Herstellen von Öffentlichkeit. Zu diesem Zweck greift man auf eine Reihe tradierter Formen der Selbstdarstellung zurück, **in denen man ein quasi-familiäres Verhältnis zwischen den wichtigsten Teilnehmern inszeniert**.
Beim Herdsegen sind alle "Schwestern", bei der Synode alle "Brüder und Schwestern", auf der Heerversammlung kommen die "Söhne" des Hochfürsten zusammen, das Stammesthing bemüht die Fiktion einer Ratsversammung von Haushaltsvorstand und Schutzbefohlenen, beim Gerichtstag schlichtet die "Mutter" der Lehnsuntertanen. Natürlich eignen sich auch alle Arten von Feiern und Festen besonders gut zur familiären Inszenierung. Durch Symbolhandlungen signalisieren die Teilnehmer dieser Rituale ihre Zustimmung, ihre Ablehnung zeigen sie durch demonstrativen Boykott. Diese konsensorientierte Symbolpolitik kann leicht darüber hinwegtäuschen, dass die breite Masse von politischer Teilhabe ausgeschlossen ist und auch die Angehörigen der Elite ihren Einfluss nur entsprechend ihres Ranges innerhalb eines hierarchischen Systems geltend machen können. So lassen sich die Themen und Ziele politischen Handelns grob in **drei Hierarchieebenen** einteilen:

- Hochfürst, lokale Oligarchen und die wichtigsten Amtsträger in Klerus und Verwaltung bilden einen Personenkreis, den man **"die Großen"** nennt. Auf ihrer Ebene kümmert man sich um das Schicksal des Reiches. Die Großen verhandeln Gesetzgebung, Kriegs- und Bündnispolitik zwar auch nicht gänzlich allein, doch ihre Meinung ist maßgeblich.

- Auf **Heerversammlung**en (im Kriegsfall wie im Frieden) ist es üblich, dass Heerführer die Zustimmung der Reiter zu bestimmten militärischen Schritten einholen. Politische Kontroversen werden dort nicht ausgetragen, aber der Hochfürst und andere politische Führer sind durch diese Sitte immerhin dazu gezwungen, der Kriegerelite ihre Vorhaben überzeugend darzulegen.

- Schließlich gibt es die verschachtelten **lokalen Ebenen der Politik**, auf der Grundherren, lokale Oligarchen, die wichtigsten Grundbesitzer und angesehensten spirituellen Autoritäten miteinander die Angelegenheiten des alltäglichen Miteinanders regeln, Recht sprechen, Fehde führen, Rechte und Privilegien verteidigen und erringen. Viele dieser Akteure haben ein Vasallenverhältnis zu ihrem lokalen Oligarchen und zum Hochfürsten. Über ihre Verpflichtung zur Beratung ihres Patrons können sie indirekt Einfluss auf die Reichspolitik nehmen. Auch Geistlichen und Kundigen steht diese Möglichkeit grundsätzlich offen. Die Großen sind natürlich auf der lokalen Ebene ebenfalls vertreten. Man weiß aber durchaus zwischen den Politikfeldern "Reich" und "lokale Ebene" zu differenzieren.

6. 1 Edle Sippen und freie Sippen

tl/dr:

Sippenzugehörigkeit gilt zwar als die wichtigste soziale und politische Kategorie. Der Sippenverband wird dem aber nur gerecht, wenn er erfolgreich Klientelpolitik betreibt.

Sippenhäupter müssen generationenübergreifend die reichsten Sippenmitglieder sein, um erfolgreich Klientelpolitik betreiben zu können, denn sonst besteht das Risiko, dass die Sippe sich aufspaltet oder auflöst.

Für Adelige in der Ostprovinz und in Altberg (wo man nicht in Sippenverbänden lebt) gibt es den impliziten Druck, in eine edle arbonische Sippe einzuheiraten.

Eine Sippe ist "edel", wenn eines ihrer Mitglieder Grundherrenrechte hält. Lehnsherren sind dazu verpflichtet, die gleichen Grundherrenrechte generationenübergreifend in der gleichen Sippe zu belassen.

Die Freien einer Grundherrschaft unterliegen einer persönlichen Rechtsbeziehung zum Grundherrn. Weil aber die Grenzen der Gerichtsbezirke in Arbon anhand des Grundbesitzes freier Sippenverbände gezogen werden, wird es oft so wahrgenommen, dass mehrere freie Sippen sich um eine edle Sippe gruppieren.

Der Stand der Freien spielt keine politische Rolle im arbonischen Staat. Nur freie Sippenoberhäupter und Reiter haben die Macht, Handlungen ihrer Grundherren und Heerführer zu erschweren oder zu erleichtern.

Die Wehrpflicht der Freien ist aus strategischen Gründen und wegen der mit ihr verbundenen sozialen Normen sehr wichtig.

Die politische Kultur postuliert, dass die **Sippenzugehörigkeit** die **wichtigste aller politischen Bindungen** ist. Es gibt ein paar Abweichungen von dieser Grundregel, aber im Normalfall wird erwartet, dass Jeder sich der Autorität des eigenen Sippenoberhauptes unterwirft und die Sippensolidarität gegenüber allen anderen Verpflichtungen Priorität genießt.

Natürlich reibt sich dieses Postulat an der Realität. Die Ahnenkulte suggerieren, dass Sippenzugehörigkeit überzeitlich und unentrinnbar ist. Nur das Sippenoberhaupt kann aufgrund seiner besonderen Beziehung zu den Ahnen Angehörige durch Verheiratung aus dem Sippenverband "entlassen".

Aber die Autorität des Sippenoberhauptes basiert nicht wirklich auf Verwandtschaft und Magie. Damit wird Macht zwar sehr erfolgreich legitimiert, sie ist aber nicht ihre eigentliche Quelle. Die Sippe spielt nur dann jene zentrale Rolle, die die politische Kultur ihr zuweist, wenn sie ihren Angehörigen ein **funktionierendes Klientelsystem** bereitstellt, in dem das Sippenoberhaupt die Patronage ausüben kann.

Und dafür braucht es wirtschaftliche Ressourcen, um sie gemäß einer durch Verwandtschaftsgrad bestimmten internen Hierarchie an die Sippenmitglieder zu verteilen. Der Sippenverband zeigt deutliche **Auflösungserscheinungen**, **wenn er zu klein ist** um als Interessengruppe zu agieren oder **wenn er keinen Grundbesitz** (im Sinne von Nutzungsrechten auf Bodenressourcen) hat. Diese Situation wird dann dadurch sichtbar, dass z. B. überproportional viele Mitglieder in andere Sippen einheiraten, die Autorität des Sippenoberhauptes nur mangelhaft respektiert oder sogar offen untergraben wird, der Ahnenkult sich verändert oder sich die ganze Sippe kontrolliert einer anderen Sippe anschließt, was die friedlichste Variante darstellt.

Aus verschiedenen Gründen können sich Sippen auch aufspalten:

- Wenn ein Sippenmitglied am "Rand" des Stammbaums des Sippenoberhauptes aus irgendwelchen Gründen plötzlich größeren Besitz hat, als das Sippenoberhaupt. Die Trennung der Sippe kann durch kluge Heiratspolitik verhindert werden, indem das neureiche Mitglied oder seine Kinder entweder in eine andere Sippe oder intern in das Zentrum des Stammbaums verheiratet wird. Gelingt solch ein Manöver nicht, entsteht rund um das neureiche Sippenmitglied sofort oder in Nachfolgegenerationen ein neuer oder modifizierter Ahnenkult. Selbstverständlich sind Konflikte mit der alten Sippe vorprogrammiert.

- Wenn Konflikte so sehr eskaliert sind oder zu eskalieren drohen, dass die Autorität des Sippenoberhauptes nicht ausreicht, um die Gräben zu überbrücken. Diese Situation tritt eigentlich nur in Verbindung mit einer Nachfolgekrise bzw. einem Erbschaftsstreit auf.

- Wenn sich eine kritische Menge von Sippenangehörigen so weit entfernt vom Grundbesitz ihres Sippenoberhauptes niederlässt, dass dessen Patronage ihnen keinen Vorteil mehr bringt. Das ist immer wieder geschehen und wiederum eine eher friedliche Variante. Aus diesem Grund gibt gibt es in der Ostprovinz ein paar neue "quasi-arbonische" Sippen.

Ist die Sippenzugehörigkeit also die wichtigste aller politischen Bindungen? Bei wirtschaftlich wenigstens halbwegs erfolgreichen Sippen (und nur bei ihnen spielt diese Frage eine Rolle) lautet die Antwort **"Ja" – in Arbon**. Doch in Altberg und der Ostprovinz lebt nur eine Minderheit der Bevölkerung in Sippenverbänden oder vergleichbaren Verwandtschaftsgruppen.
Die öffentliche Meinung geht auf zwei Weisen damit um: Einerseits kommen die Bewohner dieser Grafschaften zuweilen nicht besonders gut weg, wenn es um die Bewertung ihrer Tugenden geht. Implizit unterstellt man ihnen mangelnden Familiensinn und Sittenverfall.
Andererseits bemüht man abenteuerliche Konstruktionen künstlicher Verwandtschaft, die Arbonier untereinander niemals akzeptieren würden – für die "armen" Bewohner Altbergs und der Ostprovinz ist man da großzügiger.

Was bedeutet das für die Gruppenbildung in diesen Grafschaften? Für die Freien heißt das, dass ihren Grundherren eine größere Bedeutung zukommt: Sie übernehmen einen Teil der Funktionen freier Sippenoberhäupter (z. B. arrangieren sie gegebenenfalls Ehen von Lehensuntertanen) oder delegieren sie an respektable Untertanen (indem man z. B. in der Ostprovinz regionale "Älteste" als Friedensrichter wählen lässt).

Für gewöhnlich sind die lokalen Verhältnisse etwas übersichtlicher als in Arbon. Für "barbarisch" geborene Edle wirkt sich das Fehlen des Sippenverbandes so aus, dass ihre Erbfolge als bedroht oder wenigstens sehr wackelig anzusehen ist. Daher gibt es den **impliziten Druck, in eine edle arbonische Sippe einzuheiraten** oder ein Patronageverhältnis zu ihr einzugehen.

Wann ist der Stand einer Sippe "edel" oder "frei"? Unabhängig davon, als wie alt oder ehrwürdig sie gilt, welche Geschichte sie durchgemacht hat und welche Mythen sie pflegt, gibt es im heutigen arbonischen Staat ein sehr einfaches Kriterium um zu bestimmen, ob eine Sippe edel ist oder nicht: **Eine Sippe ist edel, wenn eines seiner Mitglieder Grundherrenrechte hat oder hatte**. Grundherrenrechte werden nicht an ganze Sippen, sondern (zumindest nominell) als Lehen an Einzelpersonen (de facto an Ehepaare) vergeben. Rein formal können nur Barone und Grafen ihre Rechte vererben. Trotzdem ist es extrem unwahrscheinlich, dass eine Sippe die Grundherrenrechte wieder verliert, die eines ihrer Mitglieder einmal bekommen hat. Denn **Grundherrenrechte erzeugen Vasallenverhältnisse**, aus denen sich die Pflicht eines Lehnsherrn ergibt, den Status der Angehörigen seiner Vasallen nach Kräften zu erhalten.
Wenn ein Grundherr stirbt, wird sein Lehnsherr dessen Rechte innerhalb der Sippe des Verstorbenen neu vergeben. Er wird dabei "sittsam" vorgehen und Rücksicht auf die Rangfolge innerhalb der Sippe seines Vasallen nehmen. Der Normalfall für eine edle Sippe ist, dass ihr Oberhaupt oder ihr/sein Ehegatte oder ihr/sein direkter Erbe oder dessen/deren Ehegatte die wertvollsten Grundherrenrechte (z. B. das größte Ritterlehen) hält, die in der Sippe vorhanden sind.

Es besteht formaljuristisch kein Verhältnis von freien Sippen zur gesamten Sippe ihres Grundherrn. Vielmehr ist es so, dass alle **Freien**, die einen Haushalt innerhalb einer Grundherrschaft haben, **einer *persönlichen* Rechtsbeziehung zum Grundherrn** unterliegen. Aber die Grenzen der Grundherrschaften in der Grafschaft Arbon verlaufen wenn möglich immer entlang der Grenzen des Grundbesitzes freier Sippen. Ein kleines Ritterlehen muss daher nicht unbedingt ein zusammenhängendes Gebiet sein, Angehörige der gleichen grundbesitzenden Sippe werden jedoch immer der gleichen Grundherrschaft zugehören. So entsteht die Situation, dass sich in Arbon **mehrere freie Sippen gewohnheitsmäßig um eine edle Sippe gruppieren**, auch wenn das Recht gar keine Verpflichtungen ganzer Sippen zueinander verfügt.

Die gewohnheitsmäßige Gruppierung mehrerer freier um eine edle Sippe ist nur in Einzelfällen durch die gesetzliche Fixierung der Grundherrschaft entstanden. In der Regel war es umgekehrt: Mehrere Sippen waren es gewöhnt, Heerführern aus einer anderen Sippe **Heerfolge** und Tribute zu leisten. Anhand dieser Beziehungen wurden die Grenzen der meisten Verwaltungs- und Gerichtsbezirke gezogen. Deshalb wurden sie teilweise schon als Heerverbände gedacht, als es noch keine fest umrissenen Grenzen und keine Namen für sie gab. Sie sind Grundbausteine des Heeres und wurden oft erst viel später auch zu Gerichtsbezirken und Wirtschaftsräumen.

Obwohl die Wehrpflicht der Freien rechtlich und gewohnheitsmäßig primär eine Beziehung zum Grafen bzw. Staatsoberhaupt darstellt, nutzen die Grundherren ihre Stellung auf der "mittleren Führungsebene" des Heeres sowie ihre größere soziale Nähe zu den Stammeskriegern, um bei ihnen **persönliche Loyalitäten** zu erzeugen.

Insbesondere die lokalen Oligarchen pflegen Patronageverhältnisse zu den wohlhabenden Freien ihrer Verwaltungsbezirke. Durch das Verteilen von regelmäßigen Ehrungen, Gefälligkeiten, Geschenken und Sicherheitsgarantien können sie sich auch unabhängig von Verwandtschafts- und Vasallenverhältnissen auf ein motiviertes Reitergefolge stützen.

Spielt der Stand der Freien also eine politische Rolle im arbonischen Staat? Nicht in seiner Gesamtheit. Freie Sippenoberhäupter und Reiter haben die Macht, Handlungen ihrer Grundherren und Heerführer zu erschweren oder zu erleichtern. Ihre Loyalität gilt in erster Linie dem eigenen Grundherrn, unter Umständen kann einigen von ihnen aber die Beziehung zum lokalen Oligarchen wichtiger sein. Man kann davon ausgehen, dass sie sich an der Seite ihres regionalen Adels auch auf offene Konflikte mit dem Staatsoberhaupt einlassen, wenn die Argumente für einen solchen Schritt nicht zu schlecht und die Erfolgsaussichten nicht zu gering sind. Davon abgesehen beschränkt sich ihr Einfluss auf die jeweils eigene Sippe und den eigenen Grundbesitz.

Wie wichtig ist die Wehrpflicht der Freien auf lokaler und auf Reichsebene? Ihre militärische Bedeutung ist kaum zu unterschätzen. Obwohl die kriegerischen Auseinandersetzungen in den letzten Jahrzehnten oft nur noch mit kleineren Reiteraufgeboten ausgetragen wurden, ist die Option zum Aufstellen großer Stammeskriegerheere nicht nur zur Landesverteidigung von strategischem Interesse. Doch die soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung der Wehrpflicht in Arbon, Altberg und der Ostprovinz ist mindestens ebenso groß.
Je reicher und angesehener ein Haushalt ist, desto eher wird **Kriegsdienst** dort als **etwas höchst ehrenhaftes** empfunden. Die Wohlhabenden ziehen nicht nur freiwillig, sondern unter Umständen sogar gerne an der Seite des Grundherrn in den Krieg. Aus diesem Grund verfügt Emendons Reich über ein größeres Reiterheer, als wenn es sich nur aus dem Stand der Edlen rekrutieren würde. Die Investitionen lokaler Oligarchen in ihre persönlichen Haustruppen sind also nicht als Provokation des Staatsoberhauptes zu verstehen, sondern werden von ihm überaus gern gesehen.
Kleinbauern und Pächter dagegen spüren die durch Wehrpflicht verursachten Arbeitsausfälle wesentlich mehr und entsprechend geringer ist ihr Enthusiasmus, das Heer als Fußkämpfer zu verstärken. Doch auch sie sind von kriegerischen Werten geprägt. **Wenn im Haushalt keine Waffen vorhanden sind oder sich nicht wenigstens ein wehrfähiger Mann regelmäßig zu Übungen, Jagdausflügen und Manövern sehen lässt, gehört man nicht richtig dazu.** Man wird vor Gericht nicht so ernst genommen, sitzt beim Familienfest ganz unten am Tisch, die Grundherrin macht beim Herdsegen böse Bemerkungen, etc. In der Grafschaft Arbon droht das Gesetz Freien sogar mit Standesverlust, wenn in ihrem Haushalt niemand mehr lebt, der Waffendienst leisten könnte. Auch wenn man dieser Drohung nur ungern Konsequenzen folgen lässt und für Kriegswitwen und ähnlich gelagerte Fälle Ausnahmen gemacht werden, verfehlt sie ihre Wirkung nicht. Es ist seit alters her so, dass nur Jene als "frei" zu gelten haben, die ihre Freiheit auch mit Waffen verteidigen können.

6. 2 Beziehungen zwischen Edlen

tl/dr:

Das aktive politische Geschäft erfolgt durch Vertragsabschlüsse von Einzelpersonen. Daraus können Gruppenverpflichtungen werden, wenn die Einzelpersonen Repräsentanten sind. Aber auch dann folgen sie der Logik von Verpflichtungen von Einzelpersonen.

Alle nennenswerten politischen Verträge haben eine klientelistische Komponente. Das gehört als "Treue" zum moralischen Verhaltenskodex, selbst wenn es nicht eigens erwähnt wird.

Es gibt drei sich überlappende und teilweise gegenseitig bedingende Formen von politischen Verträgen: Vasallenverhältnisse, Lehensverträge und sonstige Formen von Patronage.

Die Sippenzugehörigkeit gilt also als wichtigste kollektive Verbindung. Für ihr Vorhandensein bedarf es keines eigens geschlossenen Vertrages. Sie basiert auf magischen Vorstellungen von Verwandtschaft, wird als überzeitlich und unkündbar verstanden. Das hat sie mit Stammes- und Reichszugehörigkeit gemein. Aber politische Verträge werden nicht zwischen Kollektiven, sondern zwischen Individuen geschlossen. Je nachdem, welche Personen welche Art von Vertrag schließen, können daraus zwar Verpflichtungen zu ganzen Gruppen entstehen, was dann daran liegt, dass die Vertragspartner ihre Repräsentanten sind. Doch auch dann folgen sie der **Logik von Verträgen zwischen Einzelpersonen**. Es wird nämlich nur punktuell oder überhaupt nicht differenziert, ob jemand eine Verpflichtung als "Privatperson" oder als "Repräsentant" eingeht.

Leistung und Gegenleistung bei diesen Verträgen lässt sich nicht ohne weiteres in moderne Verhältnisse übersetzen. Man tauscht nicht "Arbeit" gegen "Lohn", wie wir es unter dem Blickwinkel der uns in der realen Welt umgebenden Marktgesellschaft gewöhnt sind. Lohnarbeit, aus der den Vertragspartnern später keine nennenswerte persönliche Verpflichtung mehr erwächst, gibt es zwar auch in Trigardon, sie wird aber eher als Verlegenheitslösung angesehen. Sie gilt als die Vertragsform, die man mit sozial schwachen Außenseitern abschließt.

"Ehrenwerte" Partner tauschen **nicht "Leistung gegen Bezahlung", sondern "Loyalität gegen Sicherheitsgarantie"**. Das Geschäft ist also eher mit dem heutigen Abschluss einer Versicherung zu vergleichen. Nur würde man sie nicht mit regelmäßigen Zahlungen erwerben, sondern damit, dass man sich nach Kräften für ihre Interessen einsetzt (und es wäre ein normaler Vorgang, dass sich die Rollenverteilung von Versicherer und Versichertem zwischendurch auch mal umkehrt). Daher haben so ziemlich alle nennenswerten politischen Beziehungen in Trigardon eine **klientelistische Komponente**. Sie unterscheiden sich voneinander in Verbindlichkeit, Dauer, Grad der Formalisierung, Grad der Hierarchisierung, der Frage kollektiver oder individueller Gültigkeit und der genauen Art der jeweils zu erwartenden Leistungen. Doch ist ihnen allen gemein, dass den Vertragsparteien eine Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung, Förderung und Absicherung entsteht.
Das muss nicht immer in den expliziten Vertragsbedingungen enthalten sein – es **gehört als "Treue" zum moralischen Verhaltenskodex**.

Diese Verträge lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

- Vasallenverbindungen
- Lehensverträge
- sonstige Formen von Patronage und Bündnisbildung

Diese Unterteilung kann nicht trennscharf erfolgen, weil die Vertragsformen sich zum Teil gegenseitig bedingen. Ein Lehensvertrag kann eine Vasallenbindung erzeugen (muss aber nicht), eine Vasallenbindung oder ein Lehensvertrag kann Bestandteil eines anderen Patronageverhältnisses sein, allen Formen ist die klientelistische Komponente gemein.

6. 2. 1 Das arbonische Verständnis von Vasallität

tl/dr:

Beim Vasallenverhältnis gehen zwei ungleiche Partner einen pseudo-familiären, magisch verklärten Bund ein, bei dem sich ein "Vasall" zu "Rat und Dienst und ein „Patron“ zu „Schutz und Hilfe“ verpflichten.

Vasallenverhältnisse können in Konkurrenz zur Patronage des Sippenoberhauptes geraten, aber sie können diese Patronage auch ergänzen und absichern. Deshalb wird edlen Sippenoberhäuptern ein Mitspracherecht bei allen Vasallenverbindungen eingeräumt, die ihre Sippenangehörigen eingehen wollen.

Die Rechtsbeziehungen, in denen die heutigen Adelstitel stehen, sind durchweg als Verhältnisse zwischen Patron und Vasall gestaltet worden.

Sehen wir uns zunächst **die Vasallität** an: Sie orientiert sich an Vorbildern aus dem Sippenwesen und liefert ihrerseits wiederum die Vorbilder für alle anderen Patronageverhältnisse. In ritualisierter Form gehen zwei **ungleiche Partner** einen **quasi-familiär**en, vorgeblich unkündbaren Bund ein, dem **magische Eigenschaften** zugesprochen werden. Der eine Partner ist "Patron", auch "Senior", "Herr" oder (falls er dem anderen Partner Grundherrenrechte verleiht) "Lehnsherr" genannt. Der andere Partner wird durch den Vertragsabschluss "Vasall". Es handelt sich zwar um ein hierarchisches Verhältnis, aber beide Seiten haben Verpflichtungen füreinander und beide Seiten werden an ihrer Vertragstreue gemessen.

Die Pseudo-Verwandtschaft zwischen Patron und Vasall ahmt das Verhältnis von Sippenoberhaupt zu Sippenangehörigen nach, verwendet den Ahnenkulten entliehene magische Elemente (z. B. durch Schicksalsmächte einzulösende Glücksversprechen und Fluchandrohungen) und bedient sich der Symbolsprache des Haushaltes.

Doch die Vasallität entstammt nicht diesem "mütterlichen" Bereich, sondern der "väterlichen" Sphäre des Heeres. Ursprünglich ging es darum, Heerführern treue **Gefolgsleute über Sippengrenzen hinaus** zu verschaffen. Daher war diese Vertragsform früher einzig und allein eine Angelegenheit unter Kriegern – erst seit 34 n. K. listet das Gesetz auch die "Edelfrau" als Vasallentitel.

Die Verpflichtungen der Partner werden mit der Kurzformel **"Rat und Dienst" (des Vasallen) gegen "Schutz und Hilfe" (des Patrons)** beschrieben. Was damit konkret gemeint ist, interessiert hier weniger – ein **[[eigener Artikel]]** beschreibt das genauer. Bedeutsam für die politische Gruppenbildung ist die Verpflichtung des Patrons, den Status der nächsten Angehörigen seines Vasallen (in erster Linie Kinder und Ehepartner) gemäß seiner Möglichkeiten abzusichern. Wenn der Patron nun aber selbst Sippenoberhaupt oder Ehepartner eines Solchen ist, entsteht die Erwartungshaltung, dass er sein Schutzversprechen mit Unterstützung seiner ganzen Sippe erfüllt. Wenn der Vasall Sippenoberhaupt oder Ehepartner eines Solchen ist, hat der Patron die implizite Verpflichtung, seine Sicherheitsgarantie auf die ganze Sippe des Vasallen auszudehnen. Im Gegenzug erwartet er natürlich auch die Unterstützung aller Angehörigen dieser Sippe.

Daraus ergeben sich zwei widersprüchliche Tendenzen: **Vasallenverbindungen können in Konkurrenz zur Patronage des Sippenoberhauptes** geraten und dadurch Solidarität und Autorität von Sippenverbänden schwächen, aber sie **können diese Patronage auch ergänzen und absichern,** wodurch die Autorität des Sippenoberhauptes gestärkt wird.
Beides geschieht ständig und überall in Emendons Reich, doch die Verhältnisse hatten ein gutes halbes Jahrhundert Zeit, um sich einzupendeln. Inzwischen ist der Stand der Edlen hierarchisch gegliedert und nach Unten klar abgegrenzt. Auch können nur noch Edle Vasallenstatus erlangen. Die mächtigsten Sippenoberhäupter üben Patronage über eigene Sippenangehörige *und* Sippenangehörige von Vasallen aus, während die weniger mächtigen Sippenoberhäupter vorwiegend nur Patronage über eigene Sippenangehörige ausüben. Man achtet heute verstärkt auf die Einhaltung traditioneller Normen und respektiert das Veto- bzw. **Mitspracherecht aller edlen Sippenoberhäupter zu allen Vasallenverbindungen, die ihre Sippenangehörigen eingehen wollen** (egal ob diese dadurch Jemandes Vasall oder Patron werden). Wer dieses Recht missachtet, setzt sich der Verachtung durch die öffentliche Meinung aus und zieht den Zorn der Verwandtschaft auf sich.

Parallel zu dieser Entwicklung entstand Trigardon. Edle Sippenoberhäupter wurden zu Grundherren und lokalen Oligarchen, Stammesoberhäupter wurden zu Grafen, der Gesamtheit wurde ein Staatsoberhaupt aufgesetzt, schließlich beanspruchten die mächtigsten beiden Grafen die Position des Staatsoberhauptes für sich selbst und teilten das Reich auf. **Welche Rolle spielte die Vasallität bei der Reichsbildung und welche Bedeutung hat das für die heutige politische Gruppenbildung?**

Mit der Reichsgründung wurde das Glücksversprechen der Ahnenkulte auf eine neue Ebene gehoben. Die Schicksalsmächte, die als Schutzpatrone des neuen Gemeinwesens mobilisiert wurden, waren nun "Die Sieben Großen Und Herrlichen Götter" selbst (und natürlich noch viele zusätzliche Ahnengeister, Heilige und Nebengötter).

Dem Staatsoberhaupt wird ein besonderes Verhältnis zu ihnen zugewiesen, mit dessen Hilfe ihm zusätzliches Glück zur Verfügung steht, um damit alle Stämme des Reiches zu beschützen. Dank dieser Vorstellungen konnte das Hochfürstenamt Quelle von Institutionen, insbesondere von Adelstiteln werden. **Die Rechtsbeziehungen, in denen die heutigen Adelstitel stehen**, folgen nur mit viel gutem Willen der intuitiven Pyramidenform. Ihre heutige Ausgestaltung ist das Ergebnis von zwei Jahrzehnten voller komplizierter unterschwelliger und offener Machtkämpfe. Aber alle diese Rechtsbeziehungen **sind sukzessiv als Verhältnisse zwischen Patron und Vasall gestaltet worden**, so dass die beiden Gruppen "titulierte Adelige" und "Vasallen" heute deckungsgleich geworden sind. Das bedeutet, dass "Ritter" und "Edelfrau" dem Gesetz nach als Adelstitel gelten, selbst wenn mit diesen Titeln allein gar keine realen Herrschaftsrechte verbunden sind und viele von ihnen de facto nicht mehr als Gutsverwalter und Panzerreiter sind.

In Emendons Reich sind folgende **Rechtsbeziehungen zwischen Adeligen per Gesetz** vorgegeben:

- Der Hochfürst ist Vasall der Götter, Patron der Barone der Ostprovinz, Patron aller Grundherren Altbergs sowie theoretisch Patron aller Grafen (von denen er selbst allerdings der Einzige ist).

- Der Graf von Arbon (in Personalunion mit dem Hochfürsten, also "Vasall" von sich selber) ist der Patron der arbonischen Grundherren und der Patron aller mit Rittertitel ausgestatteten arbonischen Edlen.

- Die Barone sind Vasallen ihrer Grafen (de facto des Hochfürsten) und Patrone aller mit Grundherrenrechten ausgestatteten Ritter und Edelfrauen ihrer Gerichtsbezirke.

- Alle mit Rittertitel ausgestatteten Edlen sind Vasallen ihres Grafen.

6. 2. 2 Formen von Vasallen- und Lehensverträgen in Emendons Reich

tl/dr:

Es gibt fünf unterschiedliche Formen von Vasallen- und Lehensverträgen, die eine Abstufung von Verpflichtungen erlaubt:

Pacht: Lehensvertrag auf Basis materieller Gegenleistungen. Daraus entsteht kein Vasallenverhältnis.

Vasallenverhältnis zum Hochfürsten: Gilt für alle Grundherren und alle arbonischen Ritter. Bewirkt grundsätzliche Herrschertreue und kollektive Identitätsbildung. Daraus entsteht kein Lehensverhältnis.

"Dienstritterschaft": Ein Ritter stellt sich in den Dienst eines Adeligen und bekommt dafür soziale Absicherung. Das ist ein Vasallen-, aber kein Lehensverhältnis.

"Verwaltung": Ist ein Lehensvertrag zwischen "Besitzer" von Grundherrenrechten und "Stellvertreter" des Grundherrn, aus dem nur diesen beiden ein Vasallenverhältnis entsteht.

Grundherrschaft: Adelige vergeben Grundherrenrechte untereinander als Lehen, woraus ihnen ein Vasallenverhältnis entsteht. Grundherrenrechte erzeugen immer auch ein Vasallenverhältnis zum Hochfürsten. Es gibt zwei Versionen davon: Erbliche Lehen ("Baronie", "Grafschaft") und nicht-erbliche Lehen (oft "Ritterlehen" genannt).

Dieses etwas umständliche Beziehungsgeflecht wird durch zusätzliche Ämter und "freiwillige" Vasallenbeziehungen theoretisch verkompliziert, praktisch aber vereinfacht. **(Dazu mehr in Abschnitt 6. 2. 3, S. 67 und 68)** Allein durch die rechtlichen Vorgaben kommt es zwangsläufig dazu, dass viele Vasallen mehr als einen Patron haben. Darin sieht man grundsätzlich kein Problem, obwohl natürlich konkurrierende Verpflichtungen entstehen.
Im Konfliktfall kommt es darauf an, welche Prioritäten gesetzt werden. Auch dafür gibt es Gewohnheiten und Normen. Die Abstufung von Verpflichtungen wird dadurch erleichtert, dass nicht alle Vasallenverbindungen den gleichen Vertragsbedingungen folgen. Mit "Rat und Dienst" gegen "Schutz und Hilfe" meint man zwar grundsätzlich die gleichen Dinge. Aber für welche Dauer gilt der Vertrag und welche materiellen Leistungen beinhaltet er?
Vasallenverträge lassen sich grob in vier verschiedene Kategorien einteilen: Das allgemeine Vasallenverhältnis zum Hochfürsten, Dienstritterschaft, Lehensverträge zwischen Grundherr und Verwalter und Lehensverträge zwischen Grundherr und Grundherr.

Beginnen wir mit der weitesten Kategorie: Alle **Vasallenverbindungen zum Hochfürsten** bzw. Grafen von Arbon verwenden eine einheitliche Eidformel, die starke spirituelle Bindungskraft entfalten soll, aber eher vagen Inhalts ist. Exakte Festlegungen zum Ausmaß der Heerfolge oder zu den materiellen Dimensionen des Schutzversprechens werden vermieden. Das Vasallenverhältnis zum Hochfürsten soll vor allem identitätsstiftend wirken, die siebenfaltige Herrschermoral und die arbonischen Ritterideale zur Geltung bringen.

Der Vertrag wird über den Tod hinaus auch für die Nachkommen beider Seiten geschlossen (was man durchaus ernst meint) und gilt als "unverbrüchlich", also unkündbar. Zwar ist es durchaus möglich, das Vasallenverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen zu lösen. Das bedeutet aber in der Konsequenz, dass beide Seiten danach getrennte Wege gehen. Ehemalige Vasallen des Hochfürsten sind damit zwar nicht rechtsbrüchig, werden aber innerhalb der Reichsgrenzen zu Personae non gratae.

Zu einer über den Tod hinausgehenden Vertragsverpflichtung kommt es sonst nur zwischen edlen Sippenoberhäuptern. Auch die Unkündbarkeit wird zuweilen abgeschwächt. Ein Beispiel dafür ist die **"Dienstritterschaft"**. Jeder Edle mit Ritterwürde kann sich jedem oder jeder Adeligen seiner Wahl verpflichten. Dies geschieht nach dem Vorbild des Vasallenverhältnisses zum Hochfürsten und verwendet ähnliche Riten, doch kann der Vertrag im beiderseitigen Einvernehmen ohne Ehrverlust aufgelöst werden. Die Verpflichtung besteht einzig und allein zwischen Patron und Vasall, ohne dass ihre Familien davon berührt werden. Ein Vasallenverhältnis zum Hochfürsten wird durch Dienstritterschaft nicht erzeugt, doch für Arbonier ist es die Grundvoraussetzung dafür – die Ritterwürde allein erzeugt schon ein Vasallenverhältnis zum Grafen von Arbon und dieser hat auch gewiss die größte Anzahl von Dienstrittern im Reich. Viele Dienstritter sind natürlich auch Vasallen des eigenen Sippenoberhauptes. Das Schutzversprechen des Patrons beläuft sich darauf, den Vasallen zu beherbergen und für seinen Unterhalt aufzukommen, ein Lehensvertrag ist nicht enthalten. Es ist eine attraktive Position für ledige Ritter, die keinen eigenen Haushalt haben.

Schauen wir uns nun an, welche **Formen von Lehensverträgen** es gibt:

Die gängigste Form des Lehensvertrages ist die **Pacht**: Jemand bekommt ein bestimmtes Gut oder Recht zur zeitlich befristeten Nutzung und erbringt dafür eine vertraglich festgelegte Gegenleistung. Diese Form des Lehensvertrages kann von jedweder geschäftsfähigen Person abgeschlossen werden, sie ist nicht auf den Stand der Edlen beschränkt. Alles Mögliche kann "Lehen" im Sinne eines Pachtvertrages sein, **ohne dass daraus ein Vasallenverhältnis entsteht**. Dennoch beinhalten solche Verträge mehr oder weniger intensive soziale Verpflichtungen, die sich an den Gepflogenheiten der regionalistischen Strukturen **(siehe Abschnitt 2, S. 9 – 16)** ausrichten.

Die zweithäufigste Form des Lehensvertrages ist die zwischen Grundherr/in und Verwalter/in. Dieses Verhältnis kann ohne Ehrverlust einvernehmlich aufgelöst werden. Manchmal ist es sogar von vornherein zeitlich oder logisch befristet.
"Verwaltung" hat eine weite Spannweite: Von der Verwaltung des kleinen Gutes eines Großgrundbesitzers über mehr oder weniger wichtige Vogtstellen bis hin zu Hofämtern (z. B. Kammerherrin, Seneschall etc.) oder der Statthalterschaft über ganze Provinzen kann alles Mögliche damit gemeint sein. Natürlich ist nicht jede unbedeutende oder nur halbwegs regelmäßig ausgeübte Verwaltertätigkeit direkt ein Vasallenverhältnis. Es entsteht nur dann, wenn der Posten es den Verwaltern ermöglicht, einen standesgemäßen Haushalt zu führen und man von ihnen erwartet, Grundherren- oder vergleichbare **Herrschaftsrechte stellvertretend für einen anderen Adeligen** auszuüben, der sie "besitzt".

In Arbon und Altberg können solche Posten nur mit Edlen besetzt werden, denn das Ausüben von Grundherrschaft durch Freie empfindet man dort als inakzeptabel. Allerding kann man in diesen Positionen durchaus auch edel geborene Geistliche vorfinden. In der Ostprovinz ist es schwieriger, für jeden zu verwaltenden Gutshof edle Verwalter zu finden. Daher greifen Großgrundbesitzer dort auch auf Freie zurück, mit denen soldbasierende Dienstverhältnisse eingegangen werden. Vasallität entsteht dadurch nicht.
Lässt man die Hofämter und Statthalter außer Acht **(dazu mehr in Abschnitt 6. 4, S.96)**, handelt es sich bei den Verwaltungsposten um Stellungen, die keine Vasallenbindung zum Hochfürsten/Grafen von Arbon erzeugen. Die **Rechtsbeziehung besteht ausschließlich zwischen Verwalter/in und dem jeweiligen Adeligen,** für den etwas verwaltet wird (was natürlich der Hochfürst sein kann).
Für solche Lehensverträge können sehr rudimentäre Eide und Ernennungen ausreichen, die Verpflichtung zu Rat und Dienst bzw. Schutz und Hilfe entsteht, ohne dass man es eigens benennt. Dennoch handelt es sich um eine verbindliche Beziehung zwischen Patron und Vasall, deren Bedingungen zumeist gewohnheitsmäßig bekannt sind, mit zunehmender Komplexität der wirtschaftlichen Verflechtungen aber auch urkundlich festgelegt werden.
Die Praxis der Gutsverwaltung von Großgrundbesitz stellt die kriegerisch-patriarchalen Wurzeln der Vasallität etwas auf den Kopf: Rein funktional geht es bei den Verwaltungsposten um Haushaltsführung, also die matriarchale Sphäre der Gesellschaft. Dafür kommen nur Edelfrauen und edle Geistliche in Frage und auch Letztere sind in dieser Stellung vorwiegend weiblich. Zwar wird von den Gutsverwalterinnen erwartet, dass sie in einer festen Partnerschaft mit einem Mann leben, der ihrem Patron Reiterdienst leistet oder dass sie wenigstens waffenfähige Kinder haben. Doch der Vertrag wird zwischen Patron und Gutsverwalterin geschlossen, ihre Männer gelten deswegen nicht als Vasallen.

Die idealtypische, aber am wenigsten häufige Version von Lehensvertrag ist diejenige, **bei der ein Patron einem Vasall Grundherrenrechte verleiht**. Das als "Leihe" zu bezeichnen ist allerdings irreführend. Der Lehnsherr übergibt Rechte, die nur formal sein Eigentum sind (und bleiben), aber in den "Besitz" des Vasallen übergehen.

Danach hat er nur noch beschränkten Zugriff: Auf Abgaben im Rahmen der Grundherrschaft **(siehe dazu Abschnitt 5. 1, S.44 ff.)** verzichtet er völlig, seine Gerichtshoheit beschränkt sich auf sparsam einzusetzende Appellation und die konkrete Gestaltung der Heerfolge der Freien unterliegt nun zusätzlich dem Ermessen des Vasallen (auch wenn dieser natürlich Heerfolge leisten und strategische Vorgaben erfüllen muss). Vor allem aber ist dieser Vertrag tatsächlich **unkündbar**: Ohne den Nachweis von Untreue können weder Vasall noch Patron es auflösen. Das läuft *niemals* ohne Fehde ab.

Entweder handelt es sich um ein nicht-erbliches Lehen (oft "Ritterlehen" genannt), bei dem der Vertrag erst mit dem Tod des Vasallen wieder erlischt. Oder es handelt sich um ein erbliches Lehen, bei dem der Vasall seine Rechte weiter vererbt, ohne dass das der Zustimmung des Lehnsherrn bedarf. Diese Unterscheidung wirkt auf den ersten Blick etwas künstlich, weil ja auch im Falle des nicht-erblichen Lehens von den Nachfolgern beider Partner erwartet wird, den Vertrag ihrer Vorgänger fortzusetzen. Und auch die Erben erblicher Lehen sind dazu verpflichtet, Vasallen des Lehnsherrn ihrer Vorgänger zu werden.

Dennoch hat das erbliche Lehen deutlich mehr Prestige und die damit verbundenen Titel ("Baron" und "Graf") erheblich größere Macht. So kommt dem Lehnsherrn bei der Vergabe nicht-erblicher Lehen einiger Spielraum in der Nachfolgeregelung zu.
So lange die Verteilung des Reichtums innerhalb der Sippe seines Vasallen nicht zu sehr durcheinander gebracht wird (es sich also nicht ausgerechnet um die Grundherrenrechte des Sippenoberhauptes handelt), hat der Lehnsherr bei der Neuvergabe des Lehens oft die Wahl zwischen mehreren Angehörigen des verstorbenen Vasallen. Er kann diesen Spielraum nutzen, um Bedingungen stellen, z. B. zum Arrangement einer Heirat, der Verpachtung von Ackerland, zum Wahlverhalten gegebenenfalls vorhandener Verwandtschaft in einem Kloster, etc. pp.
Diesen Einfluss gibt es bei erblichen Lehen nicht, jedenfalls nicht dann, wenn dort keine Nachfolgeproblematik auftritt, was durchaus vorkommt. **(Dazu mehr in Abschnitt 6. 3. 7, S.90 ff.)**
Zugleich sind die mit erblichen Titeln verbundenen Lehen einfach viel, viel größer als die Ritterlehen. Jeder Grundherr hat theoretisch die Möglichkeit, seine Grundherrenrechte in verschiedene Gerichtsbezirke zu parzellieren und diese als Lehen an andere Grundherren zu vergeben, die dadurch seine Vasallen werden. De facto machen aber nur Grundherren mit erblichen Titeln davon Gebrauch. In Arbon erfolgt diese Parzellierung aus pragmatischen Gründen immer so, dass möglichst aller Grundbesitz einer freien Sippe auch zum gleichen Gerichtsbezirk gehört.

Fassen wir also noch einmal zusammen, welche Formen von Vasallen- und Lehensverträgen es gibt:

- **Pacht**: Lehensvertrag auf Basis materieller Gegenleistungen. Daraus entsteht kein Vasallenverhältnis.

- **Vasallenverhältnis zum Hochfürsten**: Gilt für alle Grundherren und alle arbonischen Ritter. Bewirkt grundsätzliche Herrschertreue und kollektive Identitätsbildung. Daraus entsteht kein Lehensverhältnis.

- **"Dienstritterschaft"**: Ein Ritter stellt sich in den Dienst eines Adeligen und bekommt dafür soziale Absicherung. Das ist ein Vasallen-, aber kein Lehensverhältnis.

- **"Verwaltung"**: Ist ein Lehensvertrag zwischen "Besitzer" von Grundherrenrechten und "Stellvertreter" des Grundherrn, aus dem nur diesen beiden ein Vasallenverhältnis entsteht.

- **Grundherrschaft**: Adelige vergeben Grundherrenrechte untereinander als Lehen, woraus ihnen ein Vasallenverhältnis erwächst. Grundherrenrechte erzeugen immer auch ein Vasallenverhältnis zum Hochfürsten. Es gibt zwei Versionen davon: Erbliche Lehen ("Baronie", "Grafschaft") und nicht-erbliche Lehen (oft "Ritterlehen" genannt).

6. 2. 3 Politische Gruppenbildung aufgrund von Vasallität

tl/dr:

Sehr viele Vasallen haben mehr als einen Patron, was man ganz normal findet. Im Konfliktfall kommt es darauf an, welche Prioritäten gesetzt werden. Von den verschiedenen Formen der Lehns- und Vasallenpflichten bekommen tendenziell diejenigen Priorität, die die größte soziale Abhängigkeit zum Patron herstellen. Das begünstigt die Stellung der lokalen Oligarchen gegenüber den anderen Edlen.

Wie werden die Verpflichtungen aus diesen fünf Rechtsbeziehungen im Konfliktfall abgestuft? Darauf gibt es zwar nie eine endgültige Antwort – es kommt immer darauf an, worum es in den jeweiligen Konflikten geht. Aber man nimmt eine Grundregel an: **Je mehr Unabhängigkeit eine Position verleiht, desto unwahrscheinlicher ist es, dass den daraus erwachsenden Pflichten Priorität eingeräumt wird, wenn sie mit anderen Pflichten in Konflikt geraten.** Dafür haben alle Seiten grundsätzlich Verständnis, so lange die Parteinahme des Vasallen für den einen und gegen den anderen Patron offen angekündigt wurde, sich mit Sitte und Ehre begründen lässt und die Normen der Konfliktführung (z. B. Regeln von Fehde und Rache, vgl. Abschnitt 4. 2, S. 31 ff.) nicht verletzt werden.
Sittsam und Ehrenhaft ist natürlich immer die Aussage, dass man schicksalhaft an die eigene Verwandtschaft gebunden ist. Klammert man aber die Sippenzugehörigkeit aus, können die folgenden Abstufungen als sehr wahrscheinlich gelten:

- Im Stand der Freien wird die soziale Bindung durch Pachtverhältnisse im Zweifel ernster genommen als die Verpflichtung zur Heerfolge.

- Dienstritter und Gutsverwalterinnen nehmen die aus dieser Stellung entstehenden Vasallenpflichten tendenziell ernster als Grundherren ihre Lehnspflichten.

- Die dem Grundherrn aus seinem Lehensverhältnis entstehenden Pflichten wiederum gehen den allgemeinen Vasallenpflichten zum Hochfürsten vor.

Diese politische Praxis läuft der gedachten Hierarchie (Staatsoberhaupt an der Spitze von nach unten abgestuften Machtbeziehungen) häufig entgegen. Sie verweist auf die von den regionalistischen Strukturen **(vgl. Abschnitte 2. 1 und 2. 2, S. 10 – 12)** bestimmte Verteilung von Reichtum, in der **lokale Oligarchen im Zentrum der Macht** stehen. Es ist der lokale Oligarch, der den meisten Dienstrittern ein Auskommen garantieren kann, auf seinen Ländereien sind die meisten Güter zu verwalten und zumeist ist er es, der Grundherrenrechte als Lehen vergibt.

Bezieht man die Gewohnheit mit ein, wonach sich die Verpflichtungen aus Vasallenverhältnissen zwischen Sippenoberhäuptern implizit auf deren komplette Sippenverbände ausweiten, ergibt sich das Bild eines regionalen "Machtkartells":

- Ein edles Sippenoberhaupt hat das erbliche Lehen (Baron oder Baronin),

- andere edle Sippenoberhäupter haben die größten Ritterlehen und sind seine Vasallen,

- die anderen Edlen gruppieren sich als Gutsverwalterinnen und Dienstritter um das jeweils eigene Sippenoberhaupt,

- die Angehörigen der Sippenoberhäupter mit Ritterlehen sind aber zum Teil auch Gutsverwalterinnen und Dienstritter des Barons.

Mit diesen Machtkartellen muss das Staatsoberhaupt im politischen Prozess umgehen. So spottet ein altbergisches Sprichwort über die Vergabe von Rechten und Privilegien: "Der arbonische Gaul scheißt immer auf den dicksten Haufen." Gewiss tut er das. Deswegen haben sich Baronien überhaupt erst herausgebildet. Findet also die politische Gruppenbildung anhand der Grenzen der zehn semi-autonomen Verwaltungsbezirke des arbonischen Staates statt? Jain – ganz so einfach ist es nicht.

Tatsächlich ist das oben beschriebene Bild nie idealtypisch vorhanden. Z. B. vergeben Barone die Ritterlehen nicht ausschließlich an die anderen edlen Sippenoberhäupter in ihrer Baronie. Aus ihrer Sicht kann es sinnvoll erscheinen, wenn bei den Sippen ihrer Vasallen neben dem des Sippenoberhauptes noch ein paar zusätzliche Machtzentren existieren. Evtl. müssen auch aus den unterschiedlichsten Gründen bestimmte Angehörige der eigenen Sippe über andere erhoben werden. In beiden Fällen bedienen sich Barone der Möglichkeit, Ritterlehen zu vergeben. Hier kommt auch dem Hochfürsten ein gewisser Handlungsspielraum zu, weil er solchen Lehensvergaben zustimmen muss, entsteht dadurch doch auch ein Vasallenverhältnis zu ihm. Seine Zustimmung zu verweigern ist natürlich ein Mittel, das er nur selten einsetzt, doch sorgt die Option allein schon für gewissen politischen Einfluss. Die Gruppenbildung in einer Baronie findet also nicht im luftleeren Raum statt, sondern in Wechselwirkung zu anderen Herrschaftsbereichen.

Der historische Zufall hat ebenfalls immer wieder Gründe geliefert, warum die Verteilung von Macht und Ressourcen nie zum idealtypischen Ergebnis führt.
Nicht jeder politische Akteur hat seinen Spielraum immer ideal genutzt, mitunter kam es auch zu folgenschweren Fehlentscheidungen. Die Werte der politischen Kultur haben sich gewandelt, manche politische Bündnisse hatten Zeit sich zu festigen, andere sind relativ neu. Erbfolgekrisen, militärische Erfolge und Niederlagen eröffneten unerwarteten Handlungsspielraum. Daher ist buchstäblich jeder Verwaltungsbezirk sein eigener "Ausnahmefall". Die enormen Auswirkungen, die das auf die politische Gruppenbildung hat, werden **in Abschnitt 6. 3 ab Seite 82** erläutert.

6. 2. 4 Nicht-vasallitische soziale Verbindungen zwischen Edlen: Die Sphäre des Haushaltes

tl/dr:

Die politische Gruppenbildung findet vor allem in der Sphäre des Haushaltes statt. Weil alle Wirtschaftsteilnehmer in Emendons Reich Subsistenzwirtschaft betreiben, ist der Haushalt gleichzeitig Arbeitsplatz, Wohnraum und Lebenswelt der wichtigsten sozialen Kontakte. In diesem Umfeld sind Rollenverteilung und Pflichten der arbeitsteiligen Hausgemeinschaft fast sowas wie Naturgesetze.

Wer sich benimmt *wie* der Haushaltsvorstand und als solcher von der Hausgemeinschaft respektiert wird, ist der Haushaltsvorstand. Selbst wenn Haus und Grundstück jemand Anderem gehören. Deshalb müssen Lehnsherren ihre Vasallen regelmäßig besuchen und symbolisch Vorrang demonstrieren. Dafür gibt es eine Reihe festgelegter Rituale und Symbolhandlungen.

Konflikte innerhalb der Hausgemeinschaft werden, sofern irgendwie möglich, intern gelöst.

Lokalpolitik wird nicht an neutralen Orten gemacht, sondern zu Gast bei der Grundherrin. Der Zustand in ihrem Haushalt wird als Hinweis auf den Zustand der ganzen Region gelesen.

Doch schauen wir uns zunächst an, welche **sonstigen Formen von Patronage und Bündnisbildung** es gibt. Zu erwähnen sind:

- Ehe, Konkubinat und Adoption,
- Geiseltausch und sippenübergreifende Vormundschaftsverhältnisse,
- religiöse Orden und vergleichbare spirituelle Schwurverbände,
- politische "Freundschafts-"bünde, Fürsprache und Vermittlung.

Alle vier Kategorien verweisen auf die Bedeutung des Haushalts für die politische Gruppenbildung. Während die zuvor beschriebenen Lehensverträge zur Verteilung von Haushalten an Edle verwendet werden, wird es nun verstärkt um ihr Innenleben gehen. Daher ein paar einleitende Worte zum Adelshaushalt.
Als Menschen der realen westlichen Welt des 21. Jahrhunderts sind wir es gewöhnt, dass der Markt uns mit allem Lebensnotwendigen, vielem sehr Angenehmen und diversen überflüssigen Dingen versorgen kann und muss – die einzige stets spürbare Begrenzung ist unser Einkommen.
Es lässt sich nicht überbetonen, wie anders die Situation für die Trigardonen ist. Niemand *kauft* sein täglich Brot. Selbst die "Stadtbewohner" von Nordern und Drachenport sind in ihrer überwiegenden Mehrheit hinter Stadtmauern wohnende Bauern und Hirten. Sicher könnte man dort zur Not auch mit reinem Bargeldvermögen überleben. Es wäre nur in etwa so wirtschaftlich, wie wenn man heute in der realen Welt die eigene Familie zu Restaurantpreisen ernähren wollte. Kaum eine Tagesreise von den großen Handelszentren entfernt ist die eigene Agrarproduktion dann endgültig eine existenzielle Angelegenheit.

In diesen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat der Haushalt eine andere Bedeutung als in der heutigen realen Welt. Die Autorität des wirtschaftlich planenden Haushaltsvorstands, die **Pflichten der arbeitsteiligen Hausgemeinschaft** und die ehernen Gesetze des Haus- und Gastrechts begreift man als objektiv vorhandene Normen so wie wir in der heutigen realen Welt die Gesetze von Angebot und Nachfrage; sie **stehen nur eine halbe Stufe unter den Naturgesetzen**.
"Der" Hof (oder "die" Jurte) einer Edlen ist ein Großbetrieb, der mehr als nur das eigene Überleben sichern soll. Überdurchschnittlich großer Eigenbesitz lässt in Kombination mit verschiedenen Produktivitätsvorteilen (z. B. klug eingesetzte Frondienste und Tribute, Schlüsselstellung in regionalen Produktionsketten, privilegierter Marktzugang, etc.) großen Wohlstand entstehen.

Der Adelshaushalt ist **der Lebensraum und Arbeitsplatz sehr vieler Menschen**, in dem die Wirtschaftstätigkeit mit den sozialen Beziehungen direkt zusammenfällt. Rollenverteilung und Rangordnung werden in dieser Lebenswelt permanent durch die Alltagserfahrung verinnerlicht. Die funktionale, unmittelbar erfahrene und symbolische Ebene von Machtbeziehungen überlagert sich, so dass die Autorität von Hausherrin und Hausherr als etwas wahrgenommen wird, das in ihrer Natur liegt. Oder genauer: **Wer die funktionale und symbolische Rolle des Haushaltsvorstandes einnimmt und im alltäglichen Leben auch so empfunden wird, *ist* der Haushaltsvorstand**, selbst wenn die Eigentumsverhältnisse etwas anderes verfügen.

Daher müssen Patrone sich regelmäßig in den Haushalten ihrer Vasallen sehen lassen und **symbolisch ihren Vorrang demonstrieren**. Die Tradition hat eine ganze Reihe allgemein bekannter Gesten und Riten hervorgebracht, um die Beziehungen zwischen Haushaltsvorstand und Patron, Sippenoberhaupt und Sippenmitglied, Hausherr und Gast, etc. anzuzeigen. **Man nimmt diese Symbolsprache sehr ernst**.

[[Wie diese Symbolsprache ungefähr aussieht, erfährst du in diesem Artikel]]

Alle in diesem Haushalt lebenden Personen vom Ritter bis zum Hörigen begreifen sich über Sippen- und Standesgrenzen hinweg als gemeinsamer sozialer Verband. **Konflikte innerhalb der Hausgemeinschaft werden** immer, sofern es nur irgendwie möglich ist, **intern gelöst**. Externe Richter und Schlichter werden nur hinzugezogen, wenn es um außergewöhnliche Fälle (z. B. Mord, Götterlästerung, etc.) geht. Und selbst dann ist das ein Zeichen der Schwäche bzw. mangelnden Glückes des Haushaltsvorstands.

Der Hausgemeinschaft der Edlen kommt **Verantwortung und Autorität gegenüber allen wirtschaftlich abhängigen Haushalten** (von Pächtern, freien und unfreien Handwerkern, Hirten ohne nennenswerten eigenen Viehbestand, etc.) zu, was eine intensive Kooperation mit deren Sippenoberhäuptern nötig macht. Das ist die **Basis der lokalen Vernetzung**. "Lokalpolitische" Angelegenheiten (wie geht man mit dem plötzlichen Wintereinbruch, dem neuen Wolfsrudel, dem versiegten Brunnen, etc. um?) werden nicht etwa an einem neutralen Ort verhandelt, sondern zu Gast im Haushalt der Edlen. Hier müssen nicht nur die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Die Herrin muss auch einen "vornehmen" Haushalt und ihr persönliches "Glück" vorzeigen.

Die Zurschaustellung des Reichtums der Gastgeberin wird nicht als Ausdruck sozialer Ungerechtigkeit empfunden, sondern wirkt auf die einfache Bevölkerung höchst beruhigend. Er verweist auf die regionale Wirtschaftskraft und impliziert, dass man für Notzeiten gerüstet ist. Kinderlosigkeit, das Fehlen des Reiters an ihrer Seite oder freche Hörige schmälern ihre Autorität, serviert sie schlechtes Essen oder ist ärmlich gekleidet, wird das als Respektlosigkeit empfunden, etc. pp. **Die Verhältnisse im Haushalt der Grundherrin werden als Hinweis auf den Zustand der Region gelesen**. Funktionale, symbolische und psychologisch-subjektive Beobachtungen vermischen sich bei der Bewertung, ob es "glückreich" (= "gerecht"/"sittsam"/"ehrbar") zugeht.

6. 2. 5 Ehe, Konkubinat und Adoption

tl/dr:

Man muss in einer Ehe oder zumindest in einer festen Partnerschaft leben, damit die Rollenverteilung im Haushalt ideal besetzt ist und man als Haushaltsvorstand ernst genommen wird.

Eine Ehe zwischen Edlen verschiedener Sippen führt mindestens implizit zu einem losen Freundschaftsbündnis zwischen diesen Sippen. Richtig stabil ist das aber erst, wenn beide Sippen mehrfach Ehepartner in beide Richtungen ausgetauscht haben.

Konkubinate sind eine Methode, um beide Rollen des Haushaltsvorstands schnell und flexibel zu besetzen.

Adoptionen von nicht-Blutsverwandten sind zwar grundsätzlich legal, gelten im Stamm der Arbonier aber immer als etwas "barbarisches" oder "flutländisches".

Nach dieser wortreichen Einleitung zur Bedeutung des edlen Haushaltes wollen wir uns den klientelistischen und sonstigen politischen Beziehungen zuwenden, die in dieser Umgebung entstehen.

Zunächst rückt die Rolle von **Ehe und Konkubinat** in den Vordergrund. Ein "guter" Haushalt muss auch von einem "guten" Paar geführt werden, dessen Verbindung von ihren Sippenoberhäuptern arrangiert oder wenigstens abgesegnet wurde. Relativ starke Rollenbilder von "Mutter" und "Vater" helfen dem Haushaltsvorstand dabei, sich ihr Zusammenleben möglichst konfliktfrei zu gestalten. Damit geht man zwar zunehmend flexibel um (z. B. wundert sich niemand mehr darüber, wenn eine Schildmaid die Vaterrolle und ein Priester die Mutterrolle einnimmt), doch **die Rollen müssen klar identifizierbar sein**. Schließlich kommt es sonst zu Kompetenzgerangel oder Orientierungslosigkeit, "Neid wird gesät und Zwietracht geerntet", im Zweifel durch die selbsterfüllende Prophezeiung der öffentlichen Meinung. Weil die "Mutter" den Haushalt führt, ist ihre Sippenzugehörigkeit die wichtigste Frage bei jedem Ehegeschäft.

So lassen Großgrundbesitzer ihre Güter nach Möglichkeit von Frauen der eigenen Sippe verwalten. Haben sie nicht genügend heiratsfähige Frauen, werden sie eine Ehe aushandeln, in der eine Frau aus einer anderen Sippe in die eigene einheiratet oder einen Priester aus der eigenen Sippe als Verwalter einsetzen.

Mit der Zeit ist es im Stand der Edlen immer häufiger geworden, sippenübergreifend zu heiraten, sodass an diesen Arrangements oft zwei (manchmal auch mehr) Parteien beteiligt sind. Die Partei, die dem Paar den Haushalt zur Verfügung stellt, hat auch das Anrecht darauf, dass das Paar oder zumindest die Frau im eigenen Sippenverband bleibt bzw. in ihn übergeht.
Eine sippenübergreifende Verlobung kündigt zugleich ein **Sippenbündnis** an, das mit dem Eheschluss besiegelt wird. Dabei hat eine Seite zuweilen die "besseren" Ahnen oder die größere Macht. Von der "geringeren" Sippe wird zwar erwartet, sich von der "edleren" geehrt zu fühlen, wenn sie von ihnen ein Mitglied (und dessen Ahnenglück) dazubekommt, was sich auch im Brautpreis niederschlagen kann. Aber für die Beziehung zwischen beiden Sippenverbänden spielt das danach keine Rolle mehr, ihnen entstehen mehr oder weniger **symmetrische Verpflichtungen**. Diese Verpflichtungen werden zunehmend urkundlich festgehalten, stets enthalten war schon immer das lose Versprechen der beiden Sippenoberhäupter, sich künftig miteinander zu beraten, Konflikte auf dem Schlichtungsweg beizulegen und sich gegenseitig nach Möglichkeit zu unterstützen.
Das **Problem** an diesen Bündnissen ist aber, dass das "Geschäft" zwischen den Sippen eigentlich auch schon abgeschlossen ist, sobald das Paar die Geschäfte in ihrem neuen Haushalt aufnimmt. Danach ist dem Gedanken nach zwar ein Bündnis von zwei Sippen entstanden, doch unter Umständen ist **nur eine Sippe unmittelbar damit konfrontiert** (nämlich die, die ein neues Mitglied hat). Die andere Seite hat schlicht ein Mitglied weniger und den Brautpreis unter Umständen bald vergessen. Eine einzelne Heirat von Personen am Rande ihres jeweiligen Stammbaums bedeutet für ihre beiden Sippenverbände noch nicht allzu viel. Sippenoberhäupter fanden immer wieder Gründe, das gegenseitige Versprechen zu ignorieren oder der anderen Seite Wortbruch vorzuwerfen. Die Edlen, die durch die Ehe die Sippe gewechselt haben, sind im Fall des Konflikts mit ihrer alten Sippe erfolgreiche Schlichter oder Stoff für Tragödien, beides ist gleich wahrscheinlich. Daher sieht man es inzwischen gern, wenn neutrale Heiratsvermittler als Garanten des Vertrags am Ehegeschäft beteiligt werden.
Eine einzelne sippenübergreifende Hochzeit allein ist also nicht unbedingt besonders wirkungsvoll. Erst, wenn zwei Sippen **mehrfach Ehepartner in beide Richtungen ausgetauscht** haben, im Idealfall über mehrere Generationen hinweg, geht man von einem wirklich **stabilen Bund** aus.
Davon Ausgenommen ist natürlich die seltene Vereinbarung, zwei Edle unter Beibehaltung ihrer jeweiligen Sippenzugehörigkeit zu verheiraten. Das geschieht nur, wenn zwei Sippenoberhäupter sich selbst oder potentielle Erben verheiraten. Dieses Ehebündnis ist der wohl stärkste aller politischen Verträge, bedeutet er doch, dass man künftig als eine einzige Sippe zu handeln gedenkt. Es ist aber auch die Eheform, bei der es öfter als jemals sonst im Nachhinein zu Scheidung und Fehde kam.
Ansonsten ist eine Hochzeit natürlich ein gern gewählter Weg, um einen anderen Vertrag zu bekräftigen, insbesondere ein Vasallenverhältnis zwischen Sippenoberhäuptern.

Warum zieht man manchmal das **Konkubinat** der Ehe vor? Nicht nur in der Unterschicht hat das materielle Ursachen. Schließlich reicht für Edle ein "normaler" Haushalt nicht aus. Er muss wenigstens den Unterhalt eines Panzerreiters garantieren und in seinen repräsentativen Eigenschaften die Haushalte benachbarter Sippenoberhäupter übertreffen. Steht kein solch "vornehmer" Haushalt zur Verfügung, heiratet der oder die Edle eben nicht und lebt weiter im Haushalt von Verwandten oder sonstigen Gönnern.
Andere Gründe für Konkubinate zwischen Edlen liegen in der größeren Flexibilität, mit der solche Verbindungen gehandhabt werden können. Beide Rollen des Haushaltsvorstands können rasch besetzt werden, ohne dass man erst einen komplizierten Ehevertrag schließen muss, denn die Verbindung von Gefährte und Gefährtin gilt als stabil und sittsam (sofern der Lebensstil der Beiden keinen Anlass zum Zweifeln gibt). Dennoch kann sie notfalls aufgelöst oder durch eine Hochzeit ersetzt werden. Bei Ehepaaren sehr ungleichen Alters kann das zusätzliche Konkubinat des jüngeren Partners oder der jüngeren Partnerin den Übergang des Haushaltes in die nächste Generation begleiten. All diese Optionen sind aber nur dann ohne Weiteres möglich, wenn die Partner der gleichen Sippe angehören. Ansonsten kann die heikle Frage entstehen, um wessen Haushalt es sich eigentlich handelt.

Edle Sippenoberhäupter bzw. ihre Erben können durch das ehelose Zusammenleben mit einem anderen Sippenoberhaupt eine politische Aussage machen. Ein prominentes Beispiel dafür sind die Konkubinate des Heiligen Karoman mit den Erbinnen zweier mächtiger Sippenoberhäupter aus dem Tejadun. Beide lösten ihre Verbindung schließlich zugunsten einer Ehe innerhalb der eigenen Sippe auf, als sie ihr Erbe antraten. Doch sie brachten Kinder mit in die Ehe, deren Vater Karoman war und die sie erbrechtlich ihren späteren ehelichen Kindern vorzogen. Auf diese Weise hatten drei Sippen Verwandtschaft auf der Ebene der Sippenoberhäupter hergestellt, ohne die jeweilige Autonomie des Sippenverbandes aufgeben zu müssen. In der nächsten Generation erklärten alle drei Sippen, dass sie füreinander Rachepflichten ausüben würden.
Ob sich dieses politische Manöver innerhalb der heute gültigen Normen wiederholen lassen würde, ist nicht ganz klar. Polygame Lebensformen werden nur noch in Ausnahmefällen toleriert. Doch die oberste politische Ebene ist per Definition ein Ausnahmefall und auch der heutige Hochfürst hat mehrere offizielle Konkubinen, die einige seiner Haushalte verwalten. Bei ihnen handelt es sich jedoch durchweg um Priesterinnen aus der eigenen Sippe, deren Kinder eher nicht als potentielle Thronerben gehandelt werden. Aber bezüglich der Nachfolgefrage des Hochfürsten **(vgl. Abschnitt 3. 1, S.20, 21)** sind ohnehin schon vielen Beratern des Staatsoberhauptes graue Haare gewachsen.

Eine in Flutland politisch sehr wichtige Methode der Herstellung von Verwandtschaft ist auch die **Adoption**, die natürlich nur der Ystjarson möglich ist. Dem steht man in Arbon ablehnend gegenüber, weil es sich mit der gängigen Erbrechtspraxis nicht verträgt. Dennoch liegt die Adoption von nicht-Blutsverwandten durch das Sippenoberhaupt innerhalb des Rahmes siebenfaltiger Sitten und ist demnach legal.
Daher akzeptiert man sie in Emendons Reich für nicht-Arbonier, sofern sie von guten Omen begleitet und durch Ehe abgesichert wird. Einige Funktionen, die die Adoption in Flutland hat, werden in Arbon von anderen Rechtsformen eingenommen, vor allem von Vasallenverhältnissen und von sippenübergeifenden Vormundschaftsverhältnissen.

6. 2. 6 Sippenübergreifende Vormundschaftsverhältnisse: Geiseln, Pagen, etc.

tl/dr:

Seit langer Zeit stellen mächtige arbonische Sippen sich gegenseitig Kinder als rituelle Geiseln, um Bündnisse zu bekräftigen. Das sollte man aber nicht mit Kriegsgefangenen verwechseln, denn solche Geiseln werden in den Haushalt integriert und gut erzogen. Sie zu töten (selbst im Fall eines Bündnisbruchs) ist schlimmer als der Mord an einem Gast.

Im Fall eines Bündnisbruchs oder Konflikts mit der Sippe der Geiseln muss man sie zurückschicken, bzw. die andere Seite muss sie zurückfordern. Das ist dann als Vorwarnung zu verstehen. Wer gegen diese Konvention verstößt, gilt als Schwächling und verliert Verbündete.

Heute gibt es zwar den institutionalisierten Geiseltausch noch, aber man nennt es meistens Knappschaft, Zofendienst, etc. Das sind nur noch teilweise Handlungen, um politische Bündnisse zu bekräftigen. Diese Funktion gibt es zwar noch, daneben hat man aber auch erzieherische und soziale Gründe für solche Verhältnisse.

Inzwischen kann quasi jede edle Sippe Pagen, Zofen, Knappen, etc. aus so ziemlich jeder anderen edlen Sippe haben. Das findet man gut so, denn so haben alle einen Grund, sich an die Spielregeln der Konfliktführung zu halten.

Wie kam man auf die Idee, die eigenen Kinder in die Vormundschaft zu Angehörigen anderer Sippen zu geben? Ursprünglich geschah das nicht freiwillig. Schon in längst vergessenen Tagen war es üblich, dass die wichtigsten Sippenoberhäupter der Arbonier dem Stammesoberhaupt ihre Kinder als **Geiseln** stellen mussten, um ihre Loyalität zu beweisen. Diese Geiseln wurden gemeinsam mit seinen Kindern erzogen und daran gewöhnt, sich als quasi-familiärer Verband des Heerführers zu sehen.

Das Wort **"Geisel" löst im modernen Denken Assoziationen aus**, die es in Trigardon zwar auch gibt, **in diesem Kontext aber fehl am Platz** sind. Denn es handelt sich nicht um Geiseln im Sinne von Kriegsgefangenen, sondern um die rituelle Besiegelung eines Vertrags zwischen Verbündeten. Es ist völlig klar, dass das Töten der Geiseln bei Vertragsbruch keine Option ist. Das liegt nicht mal daran, dass dadurch so nachhaltige Rachepflichten entstehen würden, dass ein späterer Friedensschluss aussichtslos wäre – diese Konsequenz könnte ja in Zeiten, als die Normen noch schwächer als heute waren, durchaus bezweckt worden sein. Manche Erzählungen behaupten, dass in früheren finsteren Tagen zuweilen durchaus bis zur völligen Vernichtung des Feindes gekämpft wurde. Die Sicht der Verlierer ist aus naheliegenden Gründen nicht überliefert, "Eisen verschloss ihre Lippen" sagt ein Sprichwort...
Es gibt einen anderen Grund, warum es auch schon während des letzten großen Stammeskrieges unmöglich war, edle Geiseln zu töten. Sie werden in den eigenen Haushalt integriert und unterliegen damit dem unmittelbaren und sakralen Schutz des Haushaltsvorstandes (sowie deren Ahnen). **Sie zu töten ist schlimmer als der Mord an einem Gast.**

Was macht die Geiseln also zu Geiseln, wenn man sie im Falle des Vertragsbruches nicht töten kann? Hier gilt mal wieder: Die theoretische Möglichkeit allein hat politische Konsequenzen. Der **Vertragsbrecher macht sich des mangelnden Familiensinns** schuldig, wenn er die potentielle Gefahr für die Geiseln, die er gestellt hat, ignoriert.
Sein Gegner wird mit diesem Makel aktive Symbolpolitik betreiben, z. B. die Geiseln demonstrativ und unter den Abschiedstränen seines ganzen Haushaltes zurück zu ihrer Sippe schicken, während er sich selbst als gnadenvoll und ehrenhaft in Szene setzt. Die von nun an rhetorisch induzierte Niedertracht des Gegners, der offenbar seine Sippe weder schützen kann noch will, wird seiner Sache mehr Schaden zufügen, als es das Töten der Geiseln jemals könnte.
Was macht man also, wenn man den Konflikt mit einem einstigen Verbündeten für unvermeidlich hält, man ihm aber Sippenangehörige als Geiseln gestellt hat? Man erbittet deren Herausgabe aus fadenscheinigen Gründen. Diese "Lüge" soll und darf nicht überzeugend sein, denn sie dient dazu, den einstigen Verbündeten vorzuwarnen. Wenn dieser nun die Herausgabe verweigert, kann man seinen Gründen für die Eröffnung des Konflikts einen weiteren hinzufügen: Man kämpft jetzt auch für die "Freilassung" seiner Angehörigen. Der Gegner darf ihnen noch immer keinen Schaden zufügen, doch man selbst hat sich demonstrativ um ihr Wohlergehen gesorgt und das Mögliche getan. Das gleiche Ritual ist auch im umgekehrten Fall anzuwenden: Wenn man Geiseln von einer einst verbündeten Sippe hat, mit der ein Konflikt eröffnet werden soll, werden diese zuvor unter fadenscheinigen Gründen zurückgeschickt. **Der institutionalisierte Geiseltausch zwingt die Vertragspartner also dazu, sich beim Bündnisbruch gegenseitig vorzuwarnen.**

Damit handelt es sich um einen Vertrag mit symmetrischen Bedingungen, egal welche Seite der anderen die Geiseln stellt. Die Hierarchie zwischen "Geiselgeber" und "Geiselnehmer" bestand immer nur symbolisch und selbst das ist heute kaum noch von Bedeutung. Denn was als erzwungene Disziplinierung begann, wurde bald zu einer allgemeinen Geste der Vertrauensbildung im Stamm der Arbonier. **Heute ist sie vorwiegend in Formen von Pagen-, Knappen- oder Zofendienst übergegangen**. Inzwischen gilt es als besonders vornehm, wenn Kinder nicht von ihren Eltern, sondern in befreundeten Haushalten erzogen werden. Die öffentliche Meinung ist nun mal stets in großer Sorge um die Disziplin der Jugend, die ja bekanntlich mit jeder Generation nachlässt. Edle Eltern werden per se verdächtigt, die eigenen Kinder zu verhätscheln.

Tatsächlich sind Knappschaft, Pagen- und Zofendienst sowie eine Reihe damit vergleichbarer Vormundschaftsverhältnisse ein unverzichtbarer **Bestandteil der sozialen Vernetzung** geworden. Die Vermutung liegt nahe, dass die jungen Edlen so gut in die Hausgemeinschaft des neuen Vormunds integriert werden, dass sie sich als Familienangehörige fühlen, was meistens auch zutrifft. Diese pseudo-Verwandtschaften führen dazu, dass zwischen Vormund und Sprössling ein informelles Patronageverhältnis entsteht, das in der Regel auch nach dem Ende des eigentlichen Vormundschaftsverhältnisses fortbesteht.

Wo findet man aber die Ritter und Edelfrauen, die die eigenen Kinder erziehen sollen? Wie immer hat das Sippenoberhaupt dabei ein Mitspracherecht. Wenn es das Kind aus persönlichen oder politischen Gründen zu bestimmten Vormunden geben will, können sich die Eltern diesem Wunsch nicht entziehen.

Daneben kommt hier mal wieder den größten Höfen der lokalen Oligarchen eine wichtige Funktion zu: Hier trifft man stets viele Edle an einem Ort. Zugleich ist der lokale Oligarch im Zuge seiner Patronage dazu verpflichtet, seinen Vasallen bei der Suche zu helfen. Aber niemand hindert Eltern und Sippenoberhäupter daran, sich auch am Hof eines anderen lokalen Oligarchen oder sonstigen Edlen umzusehen. Man geht überhaupt sehr flexibel mit sippenübergreifenden Vormundschaftsverhältnissen um. Es ist üblich, die eigenen Kinder an vielen verschiedenen Höfen unterschiedlicher Sippen unter zu bringen.

Die Situation ist unübersichtlich geworden, sodass man sich bei jeder Fehde erneut informiert, ob nicht vielleicht doch ein Kind eines eigenen Verwandten oder Vasallen oder Verwandten des Vasallen im Haushalt eines Verwandten oder Vasallen oder Verwandten des Vasallen des Gegners Page ist. **Das ist gewollt, denn es sichert die Normen der Konfliktführung ab.**

6. 2. 7 Religiöse Orden und sonstige spirituelle Verbünde

tl/dr:

Religiöse Orden und spirituelle Lehrverhältnisse sind pseudo-familiäre Hausgemeinschaften, bei denen es fast gar nicht mehr um Abstammung geht. Das funktioniert in den Augen der Arbonier aber nur deshalb, weil die Götter solche Gemeinschaften besonders gut beschützen.

Sippenoberhäupter beäugen es zwar misstrauisch, dass solche Gemeinschaften sich ihre Mitglieder nach Omen und Eignung aussuchen, aber sie respektieren das, weil sie sich in diesen Gemeinschaften durch Verwandte Einfluss sichern können (und dürfen).

Trotz der scheinbaren Gleichheit der Angehörigen von Ordensgemeinschaften haben dort trotzdem fast immer edel geborene Geistliche das Sagen. Die Wahlen der geistlichen Führer werden vom Adel stark beeinflusst.

Geistliche und Kundige nennen gerne mal die Namen ihrer Lehrer zusammen mit dem Eigenen, als ob es die Namen ihrer Mütter wären ("Nury, Tochter der Rhackson" – Rhackson ist aber die Lehrerin, nicht die Mutter).

Das Prinzip sippenübergreifender Vormundschaft unter dem Schutz der von magischen Vorstellungen überhöhten Hausgemeinschaft wurde in den **spirituellen Organisationsformen** auf die Spitze getrieben. Hier sind es kaum noch oder überhaupt nicht mehr die Ahnen von Haushaltsvorstand oder Lehrer, die das Glück des Haushaltes gewährleisten.
Stattdessen fällt diese Aufgabe den Göttern selbst oder bestimmten zusätzlichen Schicksalsmächten zu. **Nicht der Haushaltsvorstand** empfängt dieses Glück, um es für den Haushalt einzusetzen. **Das "Haus"** (Tempel, Kloster, Orden, Lehrzirkel) **selbst empfängt den göttlichen Schutz unmittelbar.**

Deshalb geht es in diesen Gemeinschaften nicht weniger autoritär zu als überall sonst im Land – strenge Verhaltensregeln und eine Kultur des Zusammenlebens, in der jedes Mitglied der Gemeinschaft dazu ermuntert wird, soziale Kontrolle über alle Anderen auszuüben, sorgen für die sprichwörtliche "klösterliche Disziplin". Dennoch existieren bestimmte egalitäre Grundprinzipien, die spirituellen Gemeinschaften flexible Entscheidungen bei der Aufnahme neuer Mitglieder ermöglichen.

Das ist nicht nur auf die relativ neuen religiösen Großverbände beschränkt, sondern gilt auch für die älteren Meister-Schüler-Beziehungen der Schamanen, Kundigen und nicht-klösterlich lebenden Priester: **Nicht** eine durch **Abstammung, Tradition und Sippenoberhaupt** bestimmte interne Hierarchie ist das entscheidende Kriterium eines Meisters bei der Wahl seines Schülers, **sondern Omen und Eignung**. Hier wirkt also ein gewisser Zufallsfaktor auflockernd auf die sonst eher starren Verhältnisse mit ihren durch Geburt vorgegebenen Aufstiegschancen.

Dieses Vorgehen war den Sippenoberhäuptern zwar immer etwas suspekt, nur konnten sie den wachsenden Einfluss von Priestern, Schamanen und Hexen auf das öffentliche Leben nicht ignorieren. Ihre Strategie im Umgang mit diesen Rivalen um die spirituelle Deutungshoheit bestand nur selten in Ausgrenzung, öfter in Umarmung und Eindämmung.
So haben bestimmte spirituelle Lehr- und Lebensverhältnisse durchaus einen gewissen **Außenseitercharakter**. Auf bestimmte Aufgaben spezialisierte **Wanderpriester** (z. B. für das Austreiben böser Geister verantwortliche Riadugorapriester) gelten als respektable Personen, die zwar überall Gastrecht bekommen, die aber niemand länger als nötig im Haus haben will. Die ältesten **Kundigentraditionen** dagegen sind enger **Bestandteil der Ahnenkulte** edler Sippen. Hier und da haben Adelige auch "ihre" Hausklöster oder Hausorden gegründet. Diese gelten zwar als öffentliche Einrichtungen (wie alle Götterhäuser im arbonischen Staat), in ihnen werden aber sowohl die Kulte von einer oder mehreren Haupt- oder Nebengottheiten, als auch die Ahnenkulte der Stifter gepflegt. Beispiele dafür sind die Hüterinnen der Heiligen Grabflamme oder das Kloster von Jardo und Evörr.
Die **größten geistlichen Zentren** sind schließlich einen Schritt weiter gegangen und **haben sich von den Ahnenkulten einzelner Sippen vollständig gelöst**. Sie schulden nur noch einer abstrakten Person Loyalität, nämlich dem Staatsoberhaupt – unabhängig davon, wer das gerade ist. Die Frömmigkeit des Herrschers und (mehr noch) die Legalität seiner Herrschaft sind die Voraussetzungen dafür, seine Ahnen spielen hier eine untergeordnete Rolle. Dies unterstützt den Ruf der Neutralität, der die großen Klöster und Tempel zu moralischen Instanzen macht. Sie erscheinen also als ein rechtlich-soziales Umfeld, in dem die üblichen Konventionen der politischen Gruppenbildung außer Kraft gesetzt sind:

- Von allen Geistlichen wird erwartet, ihre religiösen Pflichten über Alles zu stellen und ihrer spirituellen Gemeinschaft Priorität über Sippenzugehörigkeit und sonstige Verpflichtungen einzuräumen.

- Die Leitungspositionen dieser Gemeinschaften (Abt, Tempelvorsteher, Ordensmeister, etc.) werden in der Regel auf Lebenszeit gewählt; und da man diese Posten eher nicht mit jungen Leuten besetzt, kommt es hier regelmäßig zum Führungswechsel.

- Frei geborene Priester und Priesterinnen können verantwortungsvolle Positionen einnehmen, die man ihnen jenseits des spirituellen Verbandes aufgrund ihres Geburtsstandes nicht überlassen würde.

Die Ausnahme von dieser Ausnahme ist die Bruderschaft des Heiligen Danason, die als kriegerischer Orden stets relativ junge Meister hatte (der Hochfürst wird im Jahr 42 n. C. Vierzig Jahre alt) und Freie nur Ausnahmsweise in ihre Reihen aufnimmt. Dennoch wird man auch hier im täglichen Umgang keinen Unterschied zwischen frei und edel geborenen Ordensangehörigen wahrnehmen, wenn man nicht genau weiß, wen man vor sich hat (man erkennt das natürlich am vollen Namen und kann mutmaßen, dass männliche Cirkater, die nicht zugleich auch Ritter sind, wahrscheinlich auch keine Edlen sind).
Trotz der egalitären Umgangsformen, die alle zu "Bruder" und "Schwerster" machen, legt man großen Wert auf durch Weihegrad, Ordensregeln und Seniorität verfügte **interne Hierarchien**. Auch entstammen die Geistlichen selbstverständlich der gleichen elitären Gesellschaft wie alle Anderen. In dieser Gesellschaft bringt **edle Abstammung immer Vorteile** (und wenn es nur das größere Selbstbewusstsein ist). Die Masse der einfachen Brüder, Schwestern, Mönche, Nonnen etc. befindet sich im Vormundschaftsverhältnis zum Oberhaupt der Gemeinschaft, ist also rechtlich gesehen unfrei. Die überwiegende Mehrheit von ihnen ist frei geboren, während **Geistliche mit relevantem Weihegrad** (Priester, Priesterinnen, Cirkater und Ordensritter sowie die dazu auszubildenden Akoluthen und Erben) **mehrheitlich Edle** sind.
Natürlich wählen nur diese Geistlichen den Abt oder sonstige Führungsposten, die unfreien Mönche, Nonnen und Novizen haben dabei keine Stimme. Solche **Wahlen sind keine Gewissensentscheidungen nach demokratischen Prinzipien**: Zumeist gibt es ohnehin nur einen einzigen zur Wahl stehenden Kandidaten, was als Zeichen der Harmonie in wohl geordneten Verhältnissen gilt. Sollte sich aber aus irgendwelchen Gründen eine Wahl mit mehreren Kandidaten nicht vermeiden lassen, folgen viele der wahlberechtigten Geistlichen den Wahlempfehlungen ihrer Sippen. In solchen Situationen kommt es dann durchaus auch zu kaum verhohlenem Stimmenkauf durch externe Spender.

Für die edlen Sippen ist es inzwischen eine respektable (und sehr komfortable) Option, Angehörige mit schlechten Heiratschancen, junge Männer, die für das Kriegshandwerk ungeeignet erscheinen, Erwachsene, die unter dem Verdacht der Unfruchtbarkeit stehen oder junge Leute, die schlicht nicht mit standesgemäßem Haushalt ausgestattet werden können, ins Kloster zu schicken. Seit Neuestem lässt man auch des Verrats beschuldigten Edlen die Möglichkeit, dem Waffenhandwerk abzuschwören und einem Orden als unfreie Mönche und Nonnen beizutreten, wo sie dann ein Leben unter strikter Beobachtung führen. Dies erscheint klüger, als ihre Fälle bis zum bitteren Ende zu verhandeln: So kann man sie politisch vernichten, ihr Leben aber verschonen und damit ihren Verwandten und Verbündeten die Überlegung ersparen, ob ihnen vielleicht Rachepflichten gegen den zuständigen Richter oder den Herrscher entstehen. Früher gab es nur die Selbsttötung der Beschuldigten als ehrenwerten Ausweg aus solchen unangenehmen Situationen.

Jede edle Sippe achtet darauf, in wenigstens einer der großen spirituellen Gemeinschaften Einfluss durch eigene Angehörige zu haben.

Das lohnt sich allein deshalb, weil man dadurch wichtige Informationen (verharmlosend "Klosterklatsch" genannt) schnell und aus erster Hand erfährt. Das Kloster der Riaranjoscha ist dafür natürlich unbeliebt, da es mitten in Flutland liegt und von flutländischen Netzwerken dominiert wird. Um als Edler dorthin geschickt zu werden, müssen schon wirklich starke Omen einen solchen Schritt verfügt haben. Der Orden der Riasinaten dagegen erschien bis in die ersten Jahre der Kanzlerherrschaft durchaus als eine lohnende geistliche Gemeinschaft für in Geisterdingen begabten Nachwuchs, verlor seine Attraktivität aber rasch, als sich die dortigen Lehren immer mehr als abweichlerisch, sittenverachtend und schließlich sogar mit blasphemischen Inhalten durchsetzt entpuppte.

In den Augen der Traditionalisten haben seine Skandale dem Ansehen des gesamten Klosterwesens genauso geschadet, wie der Ehre der Kundigen. Die moralische Autorität der drei großen arbonischen Klöster konnte das jedoch nicht mehr schmälern – immerhin positionierten sie sich relativ früh (für Manche aber noch zu spät) und relativ eindeutig (für Manche aber nicht eindeutig genug) gegen die riasinatische Lehre.

In den spirituellen Verbänden gilt die **informelle Patronage**, die auch zwischen Rittern und ehemaligen Knappen oder Edelfrauen und ehemaligen Zofen besteht, als eigentliches Kriterium für die Zuordnung zu einem politischen Netzwerk. Geistliche und Kundige achten hier die Sippenzugehörigkeit oft weniger, als die "künstlichen" Beziehungen aus Meister-Schüler-Verhältnissen. Mitunter lassen sich in den traditionsreicheren Verbänden schon gewisse **Pseudo-Genealogien von Meistern und Schülern** und Schülern der Schüler verfolgen.

So bezeichnete sich der letzte Hohepriester Riasons, Adrian, als "Wastans Schüler", während der heutige Abt des Klosters des Riason, Cumar, sich "Adrians Schüler" nennt, was ihn in brüderliche Nähe zum Heiligen Denubis rückt, der ebenfalls Wastans Schüler gewesen ist. Es interessiert kaum, dass man Wastans Sippe nicht kennt, Denubis kein Edler war, Adrian ein anh Garesch (in regelmäßiger politischer Opposition zu seinem Sippenoberhaupt) gewesen ist und Cumar zu einer der beiden verbliebenen einflussreichen Sippen der anh Rhack gehört.

Das prominenteste Beispiel für die durch informelle Patronage geschaffene pseudo-Verwandtschaft im Klerus ist aber sicherlich der heutige Hochfürst, der als spiritueller Nachfolger des letzten Hochmeisters der Danason-Brüder (Ardor II.) als Schlichter zwischen dessen zerstrittenen potentiellen Erben angerufen wurde und schließlich selbst als dessen weltlicher Nachfolger (als Graf von Arbon) akzeptiert wurde.

6. 2. 8 "Freundschafts-"bünde, Vermittlung und Fürsprache

tl/dr:

"Informelle" Patronageverhältnisse sind überall im politischen Geschäft an der Tagesordnung.

Diese Verhältnisse haben zwar kaum rechtlich festgelegte Regeln, sind aber weder heimlich, noch unverbindlich. Nichts in der arbonischen Politik bleibt anonym, man muss also seine Netzwerke öffentlich zeigen, um was von ihnen zu haben. Damit kommt es immer zu einer Bewertung der "Treue" durch die öffentliche Meinung.

Es gilt immer Derjenige als Gönner, der sich öffentlich wie ein Gönner verhält. Deswegen ist es auch in Ordnung, ungefragte Gönner öffentlich zu brüskieren. Sonst würde man nämlich implizit einem Patronageverhältnis zustimmen und könnte später als "untreu" dastehen.

Lobbyismus ist ehrenhaft und geschieht öffentlich. Fürsprecher, Schlichter und Vermittler übernehmen mit ihrer Tätigkeit nämlich eine Mitverantwortung für das Geschäft, für das sie Lobbying betreiben.

Widmen wir uns also der **Bedeutung von informeller Patronage für die politische Gruppenbildung.** Sie begegnet bei Meister-Schüler-Verhältnissen, bei der Beziehung zwischen Rittern und ehemaligen Knappen, Edelfrauen und ehemaligen Zofen. Sie begegnet uns auch bei der Aufgabe "neutraler" Heiratsvermittler, die als Schutzgarant eines Ehepaares zusätzlich zu dessen Sippenoberhäuptern (und im Notfall auch gegen deren Interessen) auftreten. Sie begegnet uns auch in vielen weiteren Formen, **kann sämtliche anderen Verträge und Beziehungen**, von denen bislang die Rede war, **begleiten**, in seltenen Fällen sogar ersetzen und wird sowohl auf Beziehungen zwischen Individuen (Meister und Schüler), als auch auf Beziehungen zwischen Gruppen (Sippe des Grundherrn und freie Sippen des Gerichtsbezirks) angewendet, manchen Gruppen liefert dieses Patronageverhältnis sogar den Grund ihrer Existenz (Baron von Garesch und Garesch-Reiterei).

Obwohl diese Verhältnisse hier unter dem Oberbegriff der **informelle**n **Patronage** zusammengefasst werden, **würde man** es **IT nicht so nennen**. Stattdessen kommt ein Sammelsurium von Bezeichnungen zum Einsatz, die auf die Begriffsfelder von Familie, Vasallität, Freundschaft und Kameradschaftlichkeit verweisen. Man spricht vom "Rittervater" (der mit seinem Knappen nicht blutsverwandt ist), dem seinen Lehnsuntertanen zu "Schutz und Treue" verpflichteten Grundherrn (der mit ihnen noch nie irgendwelche Eide ausgetauscht hat), dem "lieben Patron" der Reiter (die keinesfalls Vasallenstatus haben).
"Informell" werden diese Verhältnisse hier genannt, weil sie **nicht** oder nur indirekt **rechtlich verregelt** wurden. Das macht sie **aber weder unverbindlich, noch heimlich**. Denn das Verletzen der aus diesen Verhältnissen entstehenden Verpflichtungen wirkt mindestens rufschädigend und kann in manchen Fällen sogar zum Fehdegrund werden. Man sieht in der Regel nicht nur keinen Sinn darin, seine "informellen" Patronageverhältnisse vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen. Meist würde Heimlichkeit das Verhältnis selbst ad Absurdum führen, denn eine Verbindung gilt erst mal nur dann als stark und nützlich, wenn man sie offen zeigt.

Gewiss gibt es auch viele verdeckte Absprachen, heimliche Bündnisse und Spionage zwischen Mächtigen und weniger Mächtigen in Emendons Reich und darüber hinaus. Das hat aber mit politischer Gruppenbildung nur peripher zu tun. In den Rahmenbedingungen des arbonischen Staates gilt: **Netzwerke können *entweder* geheim *oder* einflussreich sein, nicht beides gleichzeitig.** Das Herstellen von Öffentlichkeit ist nämlich für sich genommen schon ein entscheidender politischer Akt, durch den der öffentlich vermittelte Sachverhalt überhaupt erst seine Bedeutung erhält. Ein "Freundschaftsbund" zwischen Adeligen ist wertlos, wenn nur diese beiden wissen, dass es ihn gibt. Dagegen ist die **demonstrativ gezeigte Zuneigung** zwischen ihnen bei einem Fest oder sonstigem öffentlichen Anlass **ein politisches Statement**. Es gibt sogar Fälle der Konfliktbeilegung, in denen Edle sich gegenseitig öffentliche Eide schwören, sich stets "als Freund" zu begegnen und diese Eide mitunter sogar durch Fluchandrohung absichern.

Solche Situationen mögen genau abgesprochene Ergebnisse intensiver Verhandlungen sein. Das ist aber nicht nötig, um ein informelles Patronageverhältnis anzuzeigen. Genauso wie der Umstand, dass stets Derjenige als Haushaltsvorstand gilt, der sich *wie* der Haushaltsvorstand verhält, gilt auch **Derjenige als "Freund", der sich wie ein Gönner verhält**. Es können natürlich sehr peinliche Situationen entstehen, wenn sich ein vermeintlicher Freund durch nicht abgesprochene Vorteilsgewährung aufdrängt. Hier gilt es als durchaus akzeptabel, den unerwünschten Gönner durch offene Ablehnung zu brüskieren. Denn sonst könnte schnell auch daraus das klientelistische Verhältnis erwachsen, das alle nennenswerten politischen Verbindungen gemeinsam haben: Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung, Förderung und Absicherung, die als "Treue" zum moralischen Verhaltenskodex gehört.

Politische Freundschaften werden mitunter sogar urkundlich festgehalten: Wenn Herrscher oder gräfliche Richter ein bestimmtes Recht verleihen, werden eventuelle "Lobbyisten" des Urkundenempfängers als Fürsprecher mit aufgelistet, was der Urkunde nicht mehr Rechtswirksamkeit, aber dem Sachverhalt mehr politisches Gewicht verleiht. Man braucht natürlich keine Urkunden dafür. **Durch jede nennenswerte Fürsprache, Vermittlung oder Schlichtung übernehmen die Vermittler Mitverantwortung für das Geschäft** der eigentlichen Vertragsparteien und verpflichten sich so beiden Seiten. Diese Mitverantwortung verleiht Autorität. Keine Partei wählt einfach irgendwen als Vermittler, egal wie einvernehmlich ihr Geschäft auch immer sein mag. Es kommen stets nur Personen mit sehr gutem Ruf dafür in Frage und die Einschätzung des Rufs einer Person ist nie ganz unabhängig davon, als wie mächtig oder einflussreich man sie einschätzt.
Besonders deutlich wird das in der Praxis der **Verhandlungsführung durch Gesandte**. Ein Herold mag einen sehr guten Ruf genießen, hat aber in der Regel kein nennenswertes Verhandlungsmandat. Wichtige Verträge oder gar die entscheidenden Kompromisse, die zur Beilegung einer Fehde oder eines Aufstandes beitragen, werden nicht von Herolden ausgehandelt, sondern wenigstens von Personen mit Vasallenstatus. Nur dadurch wird ausreichende Verbindlichkeit hergestellt. Denn kein politischer Führer kann einfach die Bedingungen für nichtig erklären, die der eigene Gesandte für ihn ausgehandelt hat, ohne den Gesandten gegen sich aufzubringen. Das Verhandlungsergebnis, das ein Baron für den Hochfürsten ausgehandelt hat ist verbindlicher als die Bedingungen, für die nur ein landloser Ritter bürgt. Deshalb wurden manche Unterhändler auch schon mit dem Verweis auf ihren zu niedrigen Rang wieder nach Hause geschickt.

Die Tätigkeiten von Fürsprechern, Schlichtern, Vermittlern, Freunden oder Gönnern sind die häufigsten und sichtbarsten Aktionen des politischen Geschäfts. Sie bereiten Ehen, Vasallenverhältnisse und sippenübergreifende Vormundschaftsverhältnisse vor. Im Zuge dieser Tätigkeiten gewinnen sie Einfluss auf die öffentliche Meinung und Zugang zu unterschiedlichen Netzwerken.
Obwohl sie keinesfalls unabhängig von ihrer jeweiligen eigenen Sippen- und Haushaltszugehörigkeit agieren und den üblichen Vasallenpflichten sowie der damit verbundenen Gruppenbildung unterliegen, wirken sie sich auflockernd auf das politische Gefüge aus.

6. 3 Machtzentren des arbonischen Staates

tl/dr:

Seit vierzig Jahren wird das Netz der politischen Verbindungen im arbonischen Staat immer dichter. Die meisten Konflikte können so vermieden werden, fast alle Übrigen werden schnell beigelegt.

Das Kloster des Riason und der Hochtempel des Riamodan beherbergen zwar die am besten vernetzten Gruppen, sind aber durch den Einfluss des Adels und des Herrschers politisch neutralisiert. Politische Parteibildung findet nicht dort, sondern an den Höfen der lokalen Oligarchen statt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der arbonische Staat schon längst kein Gebilde aus starren Blöcken mehr ist (und es wahrscheinlich nie war). Das Bild von festen, durch Heerfolgeverpflichtungen zu Stämmen verklammerten Sippenverbänden weicht bei näherer Betrachtung einem komplexen Beziehungsgeflecht der Oberschicht. Seine Verdichtung und Intensivierung bestimmt seit mindestens vierzig Jahren das politische Geschehen. Im Großen und Ganzen wollen alle politischen Akteure es auch so. Denn **mit Hilfe der vielen engen sozialen Beziehungen lassen sich Konflikte vermeiden oder wenigstens schnell beilegen.**

Die Intensität der sozialen Vernetzung nimmt nach Osten hin ab: In den nur von Arboniern bewohnten Regionen ist es öfter zu Ehebündnissen, bewährten Vasallenverhältnissen und sonstigen erprobten Verbindungen gekommen. In den Regionen, in denen die Montrowen und das Kleine Volk gemeinsam mit Arboniern leben, geschah dies langsamer. Diese beiden ethnischen Minderheiten bekamen erst in einem zweiten, die Bergischen erst in einem dritten Schritt Zugang zu den arbonischen Netzwerken. Die Ostprovinz kann dank einer nennenswerten Menge arbonischer Siedler zwar auf erprobte Verbindungen zu den arbonischen Kernregionen zurückgreifen, hat aber aufgrund ihrer geografischen Isolation Schwierigkeiten bei der Intensivierung der Kontakte.
Dennoch ist das Beziehungsgeflecht zwischen den Familien und Individuen der Elite im gesamten arbonischen Staat so eng geknüpft, dass **Konflikte zwischen regionalen und ethnischen Gruppen** zwar nicht aus Sprache und Denken, aber **aus der politischen Realität verschwunden** sind.

Welche Schwerpunkte hat das politische Beziehungsgeflecht des arbonischen Staates dann? Und lässt sich die Oberschicht anhand solcher Schwerpunkte in verschiedene Fraktionen einteilen? Das ist teilweise möglich.
Es war bereits die Rede davon, dass die drei größten **Glaubenszentren** (Kloster des Riason, Kloster des Heiligen Danason und Hochtempel des Riamodan) sehr wahrscheinlich die **personell am weitesten und besten vernetzten Gruppen** darstellen. Doch der Adel hat schlechte Erfahrungen damit gemacht, geistlichen Gemeinschaften zu viele politische Freiheiten zuzugestehen.
Es gibt einen von sämtlichen edlen Häusern anerkannten, unausgesprochenen Konsens zu diesem Thema:

- Man lässt Geistliche grundsätzlich nicht in Führungspositionen gelangen, wenn man ihnen theokratische oder ähnlich wilde Reformideen unterstellen muss.

- Der Charakter der Orden und Glaubenshäuser als öffentliche, reichstreue Einrichtungen muss stets unangetastet bleiben.

- Die Loyalität dieser Gemeinschaften zum Staatsoberhaupt darf dessen Herrschaft zwar durchaus festigen, dient aber vordringlich der politischen Neutralisierung des Klerus.

Der Adel besitzt durchaus genügend Einfluss, um diesen unausgesprochenen Konsens ohne viel Mühe durchzusetzen. Dies ist nicht zuletzt der ausgleichenden Politik des Hochfürsten und diversen externen Feindbildern mit abschreckender Wirkung zu verdanken. (Zu nennen wären hier die Riasinaten und deren yddländische Sympathisanten, die flutländische Wackelpolitik der letzten Jahrzehnte und die de-facto-Herrschaft durch eine "klösterlich" organisierte Magierakademie im verfeindeten Anrea.)
Die Glaubenszentren sind also **nicht der Ort, um nach politischen Schwerpunkten und Parteibildung Ausschau zu halten**, sofern wir das Kloster der Danasonbrüder erst einmal außer Acht lassen. Es wird uns bei der Charakterisierung des hochfürstlichen Machtzentrums wieder begegnen.

Wenden wir uns also den **Höfen der lokalen Oligarchen** zu. Ihre Netzwerke sind zwar nicht so weit verzweigt wie die der Glaubenszentren, können aber immer noch im gesamten Reich aktiv werden. Zudem sind sie hierarchisch auf eine Person(-engruppe) ausgerichtet, weniger auf Ideen oder allgemeine Rechtsvorstellungen. Steht also jeder lokale Oligarch im Zentrum einer jeweils eigenen politischen Fraktion? Nein. Obwohl die Struktur jedes Einzelnen der zehn semi-autonomen Verwaltungsbezirke des Reiches dazu in der Lage wäre, eine solche Parteibildung zu verursachen, hat der historische Zufall ein anderes Ergebnis hervorgebracht. Sehen wir uns also die einzelnen Regionen und die Rolle ihrer lokalen Oligarchen an:

Die folgenden Abschnitte bedürfen aufgrund von Hintergrundlücken einiger Ergänzungen. Um mit dem Spielgeschehen Schritt zu halten, wird auch eine regelmäßige Aktualisierung vonnöten sein. Das hier stellt den Versuch dar, den Stand Ende 2016 abzubilden:

6. 3. 1 Die Ostprovinz

tl/dr:

Ostprovinz: Individuelle Vasallenbeziehungen, soldbasierte Dienstverhältnisse, keine Herrschaftstradition. Neben den Baronen keine nennenswerten Machtfaktoren, beide Baronien teilen sich eine gemeinsame Haustruppe. Baron von Drachenport hat als Seneschall Vorrang vor Baron und Baronin von Tinar, diese sind aber in Arbon besser vernetzt. Gesamte Provinz aufgrund geografischer Isolation in politischer Außenseiterlage.

Die beiden Baronien der Ostprovinz, Drachenport und Tinar, sind wesentlich mehr von rein **individuellen Vasallenbeziehungen und soldbasierten Dienstverhältnissen** bestimmt, als von Sippenbündnissen oder Eheverbindungen zwischen edlen Häusern. Zurzeit hat die Ostprovinz **keine Art von Herrschaftstradition** und auch kollektive Sippe-zu-Sippe-Verpflichtungen haben sich noch nicht etabliert.

Die Barone haben direkten Zugang zu den wichtigsten Geldquellen (die märchenhaften Zolleinkünfte aus dem Tinarischen Kanal und die ebenfalls enormen Marktgebühren der beiden Hafenstädte) und großen Entscheidungsspielraum beim Abschließen von Lehensverträgen. Damit sind sie in der Position, vor Ort **keine nennenswerten Machtfaktoren neben sich selbst** ins politische Geschäft einkalkulieren zu müssen. Die guten Beziehungen in die Kernlande sind nichts desto weniger wichtig für die Ostprovinz, da gerade im Krisenfall die Unterstützung durch das Reich und die Entsendung von Truppen unabdingbar wäre. Außerdem benötigt die Ostprovinz neben neuen Siedlern, die sich in den teils **unbewohnten Landstrichen** niederlassen wollen, Priester und Verwalter, die im Sinne des trigardonischen Rechtsverständnisses gebildet sind.

Die Barone haben eine **gemeinsame Haustruppe**, die Ritter vom Felsenturm, die sie gemeinsam unterhalten und anführen. Die strategischen Herausforderungen der Ostprovinz, die sich zur Landesverteidigung weitestgehend auf die eigenen Möglichkeiten verlassen muss, lassen diese Lösung am sinnvollsten erscheinen.

Der **Baron von Drachenport**, Algonkin von Weidenhain, hat nominalen Vorrang über den Baron von Tinar und **übt als Seneschall die gräfliche Gerichtsbarkeit** über die ganze Ostprovinz aus. Sein Ansehen zehrt davon, dass er Knappe des Eroberers und ersten Statthalters der Ostprovinz gewesen ist, in dessen Nachfolge aber eine klügere Politik verfolgt. Das kollektive Gedächtnis gedenkt dem Rittervater auffallend knapp und füllt die Leerstellen mit Algonkins Heldentaten auf. Die Baronin von Drachenport, Riane von Finsterwald, ist eine Hexe mit (in Trigardon) gutem Ruf. Doch sie lässt sich selten zu öffentlichen Anlässen sehen und nimmt am politischen Geschehen des Reiches kaum teil. Auch munkelt man, dass die Ehe der Beiden seit bald sieben Jahren kinderlos sei.

Baron und Baronin von Tinar, Said [...] ibn Said Razuli und Sophie Viviane anh Quellgrund sind demgegenüber **deutlich besser in Arbon vernetzt**. Die Baronin ist das Sippenoberhaupt der Quellgrunder, einer edlen arbonischen Sippe, die bis vor wenigen Jahren noch in Auflösung begriffen schien, sich seit einer Weile aber verstärkt in der Ostprovinz ansiedelt. Ihr Gatte ist ein Barbar mit königlichen Ahnen. Das bringt ihn oder seine Nachkommen zwar nicht in den Kreis der Edlen, die als arbonisches Stammesoberhaupt in Frage kämen. Doch mit Kindersegen und weiterer Konsolidierung des Hauses kann die fremdländische Abstammung des Barons den Quellgrundern das Prestige verleihen, "königliches Ahnenglück" zu besitzen. Das einzige Kind von Said und Sophie ist wohl vor vielen Jahren den plötzlichen Kindstod gestorben. Da die Baronin nicht mehr in dem Alter ist, noch eigene Kinder zu bekommen, sucht sie eine zweite Ehefrau für ihren Gatten. Obwohl das unüblich ist, hat sie den Segen mehrerer prominenter Geistlicher für dieses Unterfangen.

Man kann davon ausgehen, dass die lokalen Oligarchen der Ostprovinz fest im Sattel sitzen. Ihre Machtzentren sind aber **so weit weg** vom Kernland, dass sie eine **politische Außenseiterposition** einnehmen. Die höfische Rangfolge im Umfeld des Hochfürsten ignoriert diese Tatsache jedoch. Dem Rang nach gilt der Seneschall der Ostprovinz als zweiter Mann im Reich (er bekleidet das Amt eines gräflichen Richters und hat zusätzlich ein erbliches Lehen).

6. 3. 2 Grafschaft Altberg

tl/dr:

Grafschaft Altberg: Marschall von Altberg wird von altbergischen Edlen gewählt und durch Ernennung bestätigt. Übt Grundherrenrechte und gräfliche Gerichtsbarkeit nur stellvertretend für den Hochfürsten aus, ist aber in Altberg sehr gut vernetzt.

Der Marschall der Grafschaft Altberg, Adalbert von Katernberg, übt **gräfliche Gerichtsbarkeit** aus, hat aber kein erbliches Lehen. Sein Amt bekleidet er durch **Wahl** der altbergischen Grundherren und Ernennung durch den Hochfürsten. Die Grundherrenrechte, die er wirklich selbst besitzt, beschränken sich auf ein (wohl ziemlich reich bemessenes) Ritterlehen. Alle anderen Grundherrenrechte seines Amtes übt er **stellvertretend für den Hochfürsten** aus.

Daher ist es der Hochfürst selbst, der den Grundherrenstatus der edlen bergischen Familienoberhäupter garantiert, nicht der lokale Oligarch. Damit ist der Marschall von Altberg zwar dem höfischen Rang nach der dritte Mann im Reich (diesen Rang teilt er sich mit dem Seneschall von Arbon), kann aber de iure nichts und de facto nur einen Bruchteil seiner Macht vererben. Seine Position hängt davon ab, dass der Großteil der bergischen Edlen seiner Politik zustimmend gegenüber steht.

Der Marschall ist verheiratet und hat mehrere erwachsene Kinder. Das Glück seines Haushaltes steht also außer Frage.

Adalbert von Katernberg kann auf **alte und lang erprobte soziale Kontakte** innerhalb Altbergs zurückgreifen: Die Bevölkerung Altbergs hat eine ethnische Identität, die sie bezüglich ihrer Namenstraditionen und ihren Konzepten von Familie und Abstammung auch mit anderen "Bergischen" außerhalb Trigardons teilt. Im politischen Kontext des arbonischen Staates meint man mit dem "Stamm der Bergischen" aber zumeist nur die Altberger. Dessen Edle pflegen durchaus eine politische Identität. Obwohl sie keine Sippen im arbonischen Sinne haben, sind sie alle über ein paar Ecken miteinander verwandt. Daher werden sie in ihrer Gesamtheit als (ziemlich ungehorsame) Sippe mit dem Marschall als Oberhaupt angesehen.

6. 3. 3 Baronie Montrowia

tl/dr:

Baronie Montrowia: Ethnische Vermischung von Montrowen und Arboniern. Daher gut vernetzte Barone mit sehr gutem Ruf, aber keine Herrschaftstradition. Häufig abwesend, aber zuverlässige Verwalter.

Die Baronin und der Baron von Montrowia, Ian und Munin anh Oni, entstammen einem Inselvolk, das die Arbonier **"Montrowen"** getauft haben. Diese haben sich in zwei Siedlungswellen (die erste vor ca. 35 Jahren, die zweite vor ca. 15 Jahren) im Tal des Derian niedergelassen. Sie leben in mit den Arbonischen vergleichbaren Sippenverbänden und haben sich trotz anfänglicher bewaffneter Auseinandersetzungen mit ihnen vermischt. Die **ähnlichen Vorstellungen von Verwandtschaft** und Sittsamkeit machten es relativ einfach, **Ehepartner** auszutauschen.

Dies ist auch zwischen den edlen arbonischen Sippen und der Sippe der Baronin geschehen, so dass sich leicht übersehen lässt, dass sie **keine nennenswerte Herrschaftstradition** hat. Sie praktiziert die sogenannte Bardenmagie des Inselvolkes. Ob sie das zur Hexe macht, ist nicht ganz klar. Ihr Gatte erwarb sich im bergischen Aufstand und bei der Montrowischen Plage einen Ruf als Kriegsheld und wurde auch mehrfach Dan. Baron und Baronin haben mehrere gemeinsame Kinder und gelten als glückreich und sittsam.

Die **häufige Abwesenheit** des Baronenpaars schmälert ihren Einfluss, weil sie mehr Zeit in ihrem Herkunftsland als in Trigardon verbringen. Auch dort haben sie Herrschaftsrechte. Sie hatten aber nie Schwierigkeiten damit, sehr selbstständige und dennoch **zuverlässige arbonische und montrowische Verwalter** zu finden.

6. 3. 4 Baronie Harog

tl/dr:

Baronie Harog: Baron hat zwergische Königswürde und uralte Herrschaftstradition, aber keine familiären Verbindungen zum Rest des Adels und daher ethnisch bedingte Außenseiterposition. Hat sehr treue arbonische Vasallen und sein Volk genießt religiös bedingten Respekt. Musste trotz langem Aufstand wieder ins politische Gefüge integriert werden.

Die Baronie Harog wird von Menschen (vorwiegend Arbonier), Zwergen und Hobbitlan bewohnt. Letztere lebten schon seit längst vergessenen Zeiten aufgabenteilig zusammen, mit den Hobbits als Bergbauern und den Zwergen als Almhirten, Kriegern und Handwerkern. Aufgrund dieses engen Zusammenlebens nennt man beide Gruppen gemeinsam "das Kleine Volk".

Sein Oberhaupt, Flint anh Harog, ist eine respektgebietende Persönlichkeit. Nicht nur stellt er bei allen möglichen Gelegenheiten heraus, die Eltern des Heiligen Karoman noch in Windeln gesehen zu haben. Er führt seine Herrschaftsrechte auch auf **uralte Traditionen** seines Volkes zurück, die ihm **zwergische Königswürde** verleihen. Wie beim Baron von Tinar befähigt ihn das zwar nicht dazu, arbonisches Stammesoberhaupt zu sein, verleiht ihm aber das Prestige königlichen Ahnenglücks. Die höfische Rangfolge ignoriert jedoch die Königstitel der Alten Reiche. Nachdem die Flutländer alles Kleine Volk aus Flutland vertrieben hatten, musste auch Flint, der sie aufnahm, sich unter den Schutz des Grafen von Arbon stellen. König ist er längst nur noch dem Titel nach, im arbonischen Staat hat er den Rang eines Barons.

Als solcher ist er allerdings ein starker lokaler Oligarch. Manche seiner arbonischen Vasallen verdanken die Anerkennung des edlen Status ihrer Sippen lang zurückreichenden Bündnissen mit dem Kleinen Volk. Unter den eigenen Leuten hat Flint sich aller Rivalen entledigt. Er hat viele Kinder in jedem Alter mit Frauen verschiedener zwergischer Familien.

Die nicht mehr zahlreichen trigardonischen Zwerge werden alle als Angehörige seiner Sippe wahrgenommen (man behandelt sie alle mehr oder weniger als Edle, auch wenn sie Handwerker oder Bergleute sind – für das Kleine Volk gelten schlicht andere Regeln).

Eheverbindungen zwischen Sippen von Menschen, Zwergen und Hobbit gibt es nicht und auch zu volksgruppenübergreifenden Vormundschaftsverhältnissen kommt es nur sehr selten. Der **religiös begründete und gewohnheitsmäßige Respekt vor dem Kleinen Volk** ist groß, gleicht aber die **ethnisch bedingte politische Außenseiterposition** nicht aus. Dennoch musste man dem Baron seinen letzten Aufstand verzeihen. Er unterlag zwar, wurde aber nicht einfach militärisch besiegt, sondern demonstrierte durch hartnäckigen Wiederstand gegen die hochfürstliche Übermacht, dass man mit der Stärke des Kleinen Volkes in ihrem eigenen Land immernoch rechnen muss.

Es sollte noch einmal verdeutlicht werden, dass es sich dabei um den Konflikt zweier lokaler Oligarchen handelte (von denen einer das Staatsoberhaupt ist). Die Gruppenbildung erfolgte nicht anhand von ethnischen oder ideologischen Bruchlinien. **Die meisten arbonischstämmigen Vasallen des Barons von Harog kämpften auf dessen Seite.** Es ging nicht um "Freiheit" oder "Unterwerfung" des Kleinen Volkes, sondern um eine von den Aufständischen dynastisch und vasallenrechtlich begründete, einseitige Fehdehandlung (einseitig, weil es aus der Sicht des Hochfürsten keine Fehde, sondern ein illegaler Aufstand war). Konkret ging es um zwei Fragen:

- Wer ist rechtmäßiger Hochfürst?

- Verletzt der Graf von Arbon durch seine Ehe mit der Gräfin von Flutland seine Schutzpflichten gegenüber dem Kleinen Volk?

Erst die Erneuerung des Schutzversprechens des Hochfürsten und die Bekräftigung der Treuepflicht des Vasallen brachte das offizielle Ende des Aufstands. Flint musste zwar recht harte Friedensbedingungen hinnehmen, wurde aber zusammen mit seinen Vasallen wieder politisch integriert.

6. 3. 5 Baronie Garesch

tl/dr:

Baronie Garesch: Sehr alte Herrschaftstradition, sehr gut vernetzte Baronssippe, erprobte, mit Ehebündnissen abgesicherte Vasallenverbindungen, nach innen verhärtete Machtbeziehungen.

Die Baronie Garesch ist in vielerlei Hinsicht ein arbonischer Archetypus. Der lokale Oligarch, Volkan Sarymor anh Garesch II., führt seinen **erblichen Titel und seine Abstammung noch auf die Alten Könige von Gar zurück**, was seiner Sippe das Prestige königlichen Ahnenglücks verleiht und seine Nachkommen dazu befähigt, arbonisches Stammesoberhaupt zu sein. Um diese Befähigung zu demonstrieren stellte er sich trotz schlechter Siegchancen zur Wahl, als es zum letzten Mal dazu kam, dass man das Stammesoberhaupt wählen musste. Er unterlag dem heutigen Hochfürsten.

Die Sippe des Barons **gehört zu den am besten vernetzten Adelsgruppen** im arbonischen Staat. Mit vielen anderen edlen Sippen gibt es Eheverbindungen, in fast jedem Kloster bzw. Orden dient ein anh Garesch, im Kloster das Riason sind es ein paar mehr. Verschiedene anh Garesch pflegen informelle Patronageverhältnisse zu Edlen aus verschieden Sippen überall in Emendons Reich.
Das interne Beziehungsgeflecht in der Baronie ist jedoch deutlich dichter. Einige Vasallen verdanken den edlen Status ihrer Sippe lange zurückreichenden und erprobten Heerfolgeverpflichtungen zur Sippe Garesch (z. B. anh Parvyn), andere haben zwar auch lang zurückreichende Vasallenverbindungen zu ihnen, ihr edler Status reicht jedoch weiter zurück (z. B. anh Caja).

Zu sämtlichen Vasallensippen gibt es **lang zurückreichende Eheverbindungen**. Der Hof des lokalen Oligarchen beherbergt stets viele Sprösslinge aller edlen Sippen der Baronie und gilt als sittsam und glückreich. Der verwitwete Baron hat eine eheliche Tochter und zwei Söhne mit seiner langjährigen Konkubine, Nury Mania Taranis anh Garesch, einer Hexe mit ausgezeichnetem Ruf.

Die geografischen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Garesch sind sehr übersichtlich, was den **autokratischen Führungsstil** des Barons begünstigt.

Erst auf den zweiten Blick fällt auf, dass auch die anh Garesch über einen längeren Zeitraum eine gewisse politische Außenseiterrolle einnehmen mussten:
In der letzten großen kriegerischen Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen des arbonischen Stammes unterlagen die anh Garesch den anh Rhack. Seit dem taten die Sippenoberhäupter der anh Garesch alles dafür, die Vorherrschaft über ihre Vasallen und ihren Herrschaftsbereich nicht zu verlieren.
Das hat dazu geführt, dass man sich an Einschüchterung als Mittel des Machterhalts gewöhnt hat und die **internen Machtbeziehungen verhärtet** sind. Die Barone haben die Sippen ihrer Vasallen sogar daran gewöhnt, dass sie sich ein Mitspracherecht bei ihren Eheverbindungen herausnehmen.

6. 3. 6 Baronie Arden

tl/dr:

Baronie Arden: Nachfolgekrise der letzten Barone wirft bis heute Fragen auf. Heute ist ein Barbar dort Baron, der vermutlich eine anh Arden als Konkubine hat und einvernehmlich mit den Vasallen seines Vorgängers herrscht.

Die fruchtbaren Gebiete des rechten Arboufers wurden nach der Niederlage der anh Garesch gegen die anh Rhack vor 41 Jahren (Stand 2016) **von verschiedenen siegreichen Tesch-Sippen in Besitz genommen**. Die größte davon (die Erlenfelser) nahm den Norden in Besitz. Unter Denen, die den Süden bekamen, beanspruchte eine Sippe, die sich später anh Arden nannte, Vorrang über alle Anderen. Später bekam Turaljon anh Arden die Grundherrenrechte über den südlichen Teil des rechten Arboufers von Karoman II. als erbliches Lehen, was die Baronie Arden entstehen ließ.
Der erbliche Titel der anh Arden ging in Folge der **überraschenden Nachfolge** einer Priesterin, Kara Turalja anh Arden, verloren: Nachdem ihr Vater Turaljon und nur drei Jahre später auch ihr Bruder Karoman Turaljon ermordet worden waren, sie sich aber unfähig sah, Rachepflichten gegen die unbekannten Mörder zu vollziehen, "schenkte sie ihr Erbrecht den Göttern" (Sie schlug also ihr Erbe aus um sich allein ihren Pflichten als Priesterin Riamodans zu widmen). Im ganzen Reich nimmt man das als Hinweis darauf, dass es mitunter ein **unkalkulierbares Risiko** sein kann, **einen Priester oder eine Priesterin als Sippenoberhaupt zu haben**. Die sonderbare Erbschaftskrise der Sippe Arden wirft jedenfalls bis heute Fragen auf.

Der Erzkanzler setzte sich dafür ein, die Baronie als **erbliches Lehen an einen Barbaren** zu vergeben: Curgan anh Woronesch, einen Ritter aus Taëria, der zu diesem Zeitpunkt schon freundschaftlich mit den Sippen Rhack, Argaine und Garesch verbunden war, Ardor II. in verschiedenen Feldzügen zwei mal das Leben gerettet hatte (ein drittes Mal war ihm das nicht gelungen) und fortan demonstrative Treue zu Emendon zeigte. Für Kara anh Arden wurde das größte Gut der Baronie, Jardohoven, aus dem Verwaltungsbezirk herausgelöst. Seit dem hält sie die Grundherrenrechte dort als Freifrau und ist nur dem Grafen, nicht dem Baron von Arden untergeordnet. Die höfische Rangfolge behandelt sie aber nicht gleichwertig zu den Baronen und ihre politische Rolle ist damit ebenfalls nicht vergleichbar.

Dem Baron von Arden **fehlt der Rückhalt einer eigenen Sippe**, doch wahrscheinlich ist er ein gut gewähltes **Konkubinat zu einer anh Arden** eingegangen, immerhin ist es seit dreizehn Jahren (Stand 2016) in der Baronie ruhig geblieben. Er hat die meisten der Vasallenverhältnisse des vorherigen Barons übernommen. Sein **Führungsstil kann nicht besonders autokratisch sein**.
Sein Eigenland wird im Vergleich zu dem anderer lokaler Oligarchen geringer ausfallen, da man keinem Vorbesitzer seinen Grundbesitz einfach wegnehmen konnte, nur weil Woronesch Baron wurde. Doch die Baronie Arden ist das ertragreichste Weizenanbaugebiet ganz Trigardons und die geografischen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse sind noch übersichtlicher als die von Garesch. Der Baron wird also Mittel und Wege gefunden haben, den Nachteil des geringeren Grundbesitzes durch für ihn günstig ausgehandelte Pachtverträge (bzw. simple Erpressung) auszugleichen.

6. 3. 7 Baronien Rhack, Argaine und Erlenfels

tl/dr:

Baronien Rhack, Erlenfels und Argaine: Wegen Nachfolgekrisen gibt es für Rhack und Argaine bewährte, provisorische Lösungen – gräfliche Vögte üben Grundherrenrechte für den Grafen aus. Emendon ist also Patron aller edlen Sippen dort und in Erlenfels. Argaine und Rhack haben zwar königliche Ahnen und lange Herrschaftstradition, hatten aber viel Pech: Die anh Rhack sind in mehrere Sippen zerfallen und die anh Argaine haben seit 14 Jahren kein Sippenoberhaupt. Für den Hochfürsten ist provisorische Lösung sehr bequem, er muss und will daran nichts ändern. Adel in allen drei Baronien sehr gut sozial vernetzt (Nachkommen von Reiternomaden und Brüder im Danasonkloster). Die Erlenfelser gelten traditionell als ehrenwerte Schlichter und Emendon gilt als Garant von Recht und Sitte (trotz Eheproblemen). Die fehlenden königlichen Ahnen machte er durch Abstammung vom Heiligen Karoman wett. Weil er als so rechtschaffend gelten muss, ist er auch ein lokaler Oligarch mit Beißhemmung, der weniger einschüchtert und dafür mehr Machtbeteiligung zulässt.

Die lokalen Oligarchen von Argaine und Rhack sind eigentlich keine. Katastrophale militärische Niederlagen und politische Skandale haben in beiden Verwaltungsbezirken zu unklaren Nachfolgefragen geführt, die vor 14 Jahren (Stand 2016) eine **provisorische, aber seither stabile Lösung** erforderten.
In beiden Regionen werden übergeordnete Grundherrenrechte, wie sie anderswo beim Baron liegen, von gräflichen Vögten ausgeübt, die der Hochfürst hin und wieder austauscht. Es handelt sich bei ihnen um Danason-Brüder, die aus pragmatischen Gründen aus den Sippen der anh Rhack bzw. anh Argaine ausgewählt werden. Weil sie ihre Ämter **stellvertretend für den Grafen** von Arbon (der ja zugleich ihr Ordensmeister ist) ausüben, ist er es auch, der die Grundherrenrechte der edlen Sippen dieser Regionen garantiert.

Zugleich ist er **Baron von Erlenfels**, was ihn zum **einzigen Patron sämtlicher edler Sippenoberhäupter in allen drei Verwaltungsbezirken** macht. Dementsprechend werden die beiden gräflichen Vögte nur in spezifischen Ausnahmesituationen als gleichwertig zu den anderen lokalen Oligarchen behandelt. In der Reichspolitik spielen sie kaum eine Rolle.

Ohne einen Blick auf die komplexen Ursachen der Nachfolgeprobleme zu werfen, ist es schwer zu erklären, dass die **anh Rhack und die anh Argaine** den Erlenfelsern Vorrang zugestehen. Schließlich werden ihre Namen mit **königlichen Ahnen** assoziiert, deren Abstammung und Herrschaftsrechte noch auf die alten Könige von Gar zurückgeführt werden. Sie haben nicht nur theoretisch die dynastische Befähigung, das Stammesoberhaupt zu stellen, sondern haben es in der Vergangenheit tatsächlich getan. Sämtliche anderen edlen Sippen in den Baronien Argaine, Rhack, Erlenfels und Arden verdanken ihren Status Heiratsbündnissen mit und Heerfolgeverpflichtungen zu einer der beiden Sippen mit königlichem Ahnenglück.

Die "Baronie" Rhack hatte nie einen Baron, sondern war hochfürstliches bzw. gräfliches Eigenland von Ardor I., Karoman II. und Ardor II. Erst seit das **Haus Rhack im Erbschaftsstreit in vier verschiedene Sippenverbände zerbrochen** ist, nennt man die Region überhaupt "Baronie". Zwei dieser vier Sippen sind inzwischen entrechtet, als Verräter gebrandmarkt und aus dem politischen Leben verschwunden. Ihren Grundbesitz teilten die beiden anderen Sippen zusammen mit dem Hochfürsten unter sich auf. Daher haben die Erlenfelser wertvolles Eigenland nicht nur in der Baronie Erlenfels, sondern auch in Rhack.

In Argaine dagegen beschränkt sich der von den Erlenfelsern erworbene Grundbesitz auf ein paar Rodungen rund um die Einrichtungen der Grenzläufer. Die Argaine haben sich nicht in mehrere Sippenverbände aufgespalten, sondern haben eher das gegenteilige Problem: Sie **verharren in einer gewissen Führungslosigkeit, seit das letzte Sippenoberhaupt**, Sairan anh Argaine, das Ansehen seiner königlichen Ahnen durch **Verrat und Schwarze Künste** beschmutzt hat. Die Rechte der Erben von Verrätern können vom Lehnsherrn zwar annulliert werden, aber der Hochfürst hat deutlich signalisiert, dass er das in diesem Fall nicht tun würde. Seit Sairans Tod übt sich sein einziges noch lebendes Kind, Mythram Wulfgar anh Argaine, in religiöser Demut und tritt das Erbe nicht an. Auch eine Enkelin, Phelicia Jura Adriana anh Argaine, stünde als Erbin zur Verfügung; sie erhebt aber keinen offiziellen Anspruch, so lange ihr Onkel sich nicht eindeutig zu einem Erbverzicht durchgerungen hat. Beide sind allerdings noch ledig und haben keine öffentlich bekannten Kinder, signalisieren also auch kein nennenswertes Interesse.

Der Hochfürst hat diese für ihn recht bequeme Situation passiv zur Kenntnis genommen. Die Augen des ganzen Reiches verfolgen genau, ob er das Erbe der Argaine als guter Patron nur schützt und bewahrt, oder ob er sich nicht doch an ihrem Besitz vergreift. Natürlich hat Emendon selbst keine Begeisterung für eine aktive Veränderung der Verhältnisse gezeigt.

In Rhack, Argaine, Erlenfels und auch in Arden haben so ziemlich alle edlen Sippen miteinander irgendwann mal Ehepartner oder Geiseln ausgetauscht, Konkubinate arrangiert, etc. Diese Verbindungen reichen zum Teil weit zurück und sind nie abgerissen.
Bis auf die anh Rhack und die anh Argaine entstammen sämtliche Sippen mit Grundherrenrechten sowohl innerhalb als auch in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tejadun militärisch erfolgreichen Gruppen von Reiternomaden, die sich im Verlauf früherer Kriege allesamt entweder dem Sippenoberhaupt der anh Argaine oder dem der anh Rhack verpflichtet hatten.

Eine weitere Manifestation dieses **starken Netzwerks mit seinen lang erprobten Verbindungen** ist die Zusammensetzung der Bruderschaft des Heiligen Danason: Die überwiegende Mehrheit der Brüder und Schwestern entstammt den edlen Sippen dieser vier Verwaltungsbezirke. Was brachte aber den Erlenfelsern den Vorrang in dieser Adelsgruppe? Dies hat auch, aber nicht nur mit den Danasonbrüdern zu tun.
Gewiss hatte der Ordensgründer, Ardor anh Rhack II., seinen plötzlichen Tod nicht vorgesehen. Dass sein Stellvertreter, **Emendon anh Erlenfels, den Orden nutzte, um die Strukturen der Grafschaft Arbon zu schützen und auszubauen**, war eine konsequente Fortsetzung der gräflichen Politik und daher keine Überraschung. Die Kunst bestand darin, dass es ihm viele Jahre lang ohne offenen Widerstand gelang, was nicht zuletzt dem Ruf und der Herkunft der Erlenfelser zu verdanken ist.

Diese waren unter den anderen edlen Sippen der Reiternomaden **nicht als Eroberer, sondern als Schlichter** zu Vorrang gelangt. Seit je her führten diese Sippen untereinander blutige Kämpfe um Vieh, Wasserstellen, Weidegründe und Sklaven. An verschiedenen Tabuorten, an denen es auch heute noch unter strengster Fluchandrohung verboten ist, zu den Waffen zu greifen, verhandelte man Friedensschlüsse und Waffenstillstandsvereinbarungen.

Eine dieser Sippen schlichtete oft und erfolgreich die Fehden der Anderen. Sie erwarb sich damit den **Ruf besonderer Vertragstreue** und Rechtsliebe. Diese Sippe wurde mit dem **Schutz der meisten Tabuorte der Steppe** zwischen Nordern und Argaine betraut. Der wichtigste dieser Tabuorte war der Erlenfels in relativer Nähe zum Arbostrom, nach dem die Sippe sich schließlich benannte. Mit der Zeit räumte man den Erlenfelsern einen Ehrenvorrang ein und gewöhnte sich daran, Verträge zwischen Sippenverbänden nur noch mit dem Sippenoberhaupt der Erlenfelser als Zeugen abzuschließen.
Damit wurden sie zu umworbenen Verbündeten auch für die anh Rhack, welche ihnen die Tributherrschaft über die Sesshaften und Grundbesitz im nördlichen Teil des rechten Arboufers zusprachen. Dies machte sie zur **reichsten Sippe des Tejadun**, weshalb man ihnen schließlich die Grundherrenrechte über den Großteil der Steppe und das nordwestliche Längstal als erbliches Lehen gab. So entstand die Baronie Erlenfels.

In der Rolle des ehrenwerten Schlichters trat Emendon auch bei allen Verwicklungen auf, zu denen es aufgrund der ungeklärten Nachfolge von Ardor II. und Sairan anh Argaine kam. So gelang es ihm, **blutige Nachfolgekämpfe** in beiden Baronien und harte Auseinandersetzungen um den vakanten Grafentitel zu **verhindern**. Von Arbons Adel und Klerus wurde er dann auch für den Rest der ungeliebten Kanzlerherrschaft als **Garant von Recht und Sitte** empfunden. Dieser Ruf ist bis heute für seine Herrschaftsausübung unverzichtbar. Das Glück seines Haushaltes wird dagegen durchaus etwas ambivalent gesehen, weil er zwar offiziell verheiratet ist, aber de facto keine Ehe führt.
Emendon heiratete sehr spät aus politischen Gründen die Gräfin von Flutland, mit der er nie zusammenlebte. Ob ihre Kinder wirklich von ihm sind, kann durchaus bezweifelt werden, denn sie war parallel mit einem anderen Mann verheiratet. Die Meinungen darüber gehen auseinander, ob eine **Scheidung von Hochfürst und Hochfürstin** wünschenswert wäre, eine Ehe wird jedenfalls nie daraus werden.

Schon in früher Jugend lebte Emendon in **wechselnden Konkubinaten** mit verschiedenen Priesterinnen der eigenen Sippe, mit denen er mehrere Kinder hat. Für einen Cirkater (der zugleich Sippenoberhaupt ist) kann dieser Lebenswandel durchaus als sittsam gelten, so lange nicht der Eindruck von Sprunghaftigkeit oder Untreue entsteht. Und ob das hier der Fall ist, wird unter der Hand durchaus kontrovers diskutiert, insbesondere weil die Nachfolgefrage des Hochfürsten unklar ist. Seit der Reichsteilung führen die aktuellen Gefährtinnen des Hochfürsten verschiedene hochfürstliche Güter von untergeordneter Bedeutung, ehemalige Konkubinen spielen jedoch keine öffentliche Rolle. Wie viele Verflossene der Hochfürst inzwischen angesammelt hat, ist nicht ganz klar. Der Stammsitz der Sippe beim Erlenfels wird jedenfalls nicht von einer Konkubine, sondern von Emendons Mutter Rikarda Natascha anh Erlenfels verwaltet.

Die **zentralen Haushalte**, in denen sich das politische Leben und die soziale Vernetzung des Adels von Rhack, Argaine und Erlenfels abspielt, sind neben dem Stammsitz der Sippe und dem Kloster des Heiligen Danason auch Burg Bärenfels, der Hochtempel des Riamodan und Rikaschs Halle hinter den Mauern von Argaine. Diese Haushalte werden von Danasonbrüdern bzw. deren Ehegatten oder Gefährten geführt.
Zusätzlich gibt es die Natansjurten, Emendons beweglichen Haushalt für die Reisehofhaltung, der vom hochfürstlichen Mundschenk, Baruch Deorlaph anh Tesch, geleitet wird. Natans Jurte kommt jedoch nicht nur im hochfürstlichen Machtzentrum, sondern im ganzen Reich zum Einsatz.

Das dynastische Problem, dass die Erlenfelser ihre Abstammung und Rechte nicht auf die alten Könige von Gar zurückführen können, **löste man** mit folgender Argumentation: **Emendon ist ein Enkel des Heiligen Karoman**. Der Heilige Karoman sei für das "Neue Gar" (Trigardon) von gleicher Bedeutung wie der Heilige Danason für das Alte. Daher befähige eine direkte Abstammung von ihm ebenfalls dazu, Stammesoberhaupt zu sein. Die Tatsache, dass der Heilige Danason in einen Enkel des Heiligen Karoman eingefahren sei (ein mystisches Ereignis, das bei der Gründung der Danason-Brüder eine Rolle spielte), müsse als Designation Emendons durch das Schicksal gewertet werden. Die öffentliche Meinung akzeptierte diese Argumentation nicht sofort, aber zumindest rückwirkend.

Seither gilt das Oberhaupt der Erlenfelser neben den anh Rhack, anh Argaine und anh Garesch ebenfalls als mit königlichem Ahnenglück ausgestattet. Ein Nebeneffekt dieser Argumentation ist, dass nun auch die Oberhäupter der Tesch der Corgunath-Linie dynastisch aufgewertet sind, denn sie sind ebenfalls Nachkommen des Heiligen Karoman.

Der Hochfürst ist heute unangefochtenes Staatsoberhaupt, erscheint im eigenen Machtzentrum aber als **lokaler Oligarch mit Beißhemmung** – die öffentliche Meinung legt an die Rechtstreue des Herrschers höhere Maßstäbe an, als an andere Adelige. Es ist gut vorstellbar, dass Emendon manchmal neidvoll auf die mitunter recht brutalen Methoden der anh Rhack zurückblickt oder sich wünscht, die Danasonbrüder ebenso effektiv zur Einschüchterung verwenden zu können, wie man es der Haustruppe des Barons von Garesch nachsagt. Dennoch hat sich die Regentschaft nach erlenfelser Prägung mit ihrer **Einbindung von Rivalen und Herrschaftsbeteiligung von Verbündeten** bewährt. Sie ist nicht nur in den drei Verwaltungsbezirken seines Machtzentrums, sondern in Emendons gesamtem Reich zum vorherrschenden Politikstil geworden.

6. 4 Der hochfürstliche Hof

tl/dr:

Der Hochfürst durchreist sein Reich, um möglichst überall persönlich Präsenz zu zeigen. Er ist für keinen Vasallen ein Fremder.

Er hat fünfzehn verschiedene Haushalte, zwischen denen er hin und her wechselt, wenn er nicht gerade bei Vasallen zu Gast ist. Wo er "Hof hält" ist auch der hochfürstliche Hof.

Die Verwaltung seiner Haushalte kann er nicht mehr selber stemmen. Kastellane, Konkubinen, gräfliche Vögte, Äbte, Tempelvorsteher und die Mutter des Herrschers erledigen das. Sie unterstehen den fünf großen Hofämtern: Statthalter, Seneschall, Marschall, Mundschenk und Kammerherrin. Und alle haben sie ihre eigenen Boten, Schreiber, Vögte und Kanzler.

Die offiziell wichtigste Funktion des Hofes ist das schlichten, richten und sonstige Rechtsakte vollziehen durch den Herrscher. Hier wird er als Vertreter sakraler Mächte inszeniert. Daneben ist der Hof wichtig zur politischen Beratung und für Lobbying. Hier tritt der Hochfürst mehr als liebender Vater auf.

Das mit der Beratung läuft so: Wenn der Herrscher was besonderes vor hat, muss er vorher Priester konsultieren, Omen befragen und die Meinung von Vasallen erfragen, nämlich von denen, die es unmittelbar betrifft, denen, die Ahnung von der Sache haben und denen, die als Meinungsführer gelten.

Als Meinungsführer gelten "die Großen", die in der politischen Symbolsprache besonders berücksichtigt werden. Die Großen sind: Die lokalen Oligarchen, die fünf wichtigsten Hofämter und die arbonischen Richter des Tribunals. Weil die oft nicht alle beisammen sind, ist Vertretung normal.

Es war bereits die Rede davon **(vgl. Abschnitt 6. 2. 4, S.70)**, dass jeder Lehnsherr, Patron und Großgrundbesitzer regelmäßig seine Vasallen, Verwalter und Pächter besuchen muss, um dort symbolisch seinen Vorrang zu demonstrieren.

Der Hochfürst ist hier keine Ausnahme, nur dass er diese Praxis auf das ganze Reich ausgeweitet hat, während seine Vorgänger das politische Leben mehr an ein bis drei zentralen Höfen versammeln wollten. Das Reisefürstentum ist auch aus der Sicht der Vasallen sinnvoll. Schließlich werden die wichtigen Angelegenheiten in der Nähe des Herrschers besprochen und ihm ein guter Gastgeber zu sein, erhöht Ruf und Einfluss. Daher ist das realweltliche populäre Bild vom Gefolge des Reisekönigs als gefürchtetem "Heuschreckenschwarm" irreführend. Wenn der **Hochfürst sein Reich durchreist**, um an möglichst vielen Orten **persönliche Präsenz** zu zeigen, passt er die Größe seines Gefolges durchaus den Kapazitäten seiner Gastgeber an.
Diese haben sich nicht einfach per Dekret geehrt zu fühlen, sondern bewirten ihn in der Regel auch tatsächlich gern. **Der Hochfürst ist für keinen seiner Vasallen ein Fremder**.

Zuweilen lässt sich aber auf großes Gefolge nicht verzichten. Dann residiert Emendon jedoch in einem seiner **eigenen Haushalte**. In Frage kommen dafür (ohne Nordern) die Folgenden:

- Burg Bärenfels,
- die Schulen des Ischan,
- der Stammsitz der Sippe am Erlenfels,
- die Natansjurten,
- das Kloster des Heiligen Danason,
- das Kloster des Riason,
- der Hochtempel des Riamodan,
- Rikaschs Halle in Argaine,
- Calebs Halle in Caernadun,
- der ehemalige gräfliche Haushalt in Altburg,
- und die fünf größten Festungen der Grenzläufer.

Zwischen diesen fünfzehn Haushalten wechselt der Herrscher alle paar Wochen hin und her, wenn er nicht gerade bei einem seiner Vasallen zu Gast ist. **Der hochfürstliche Hof ist also kein fester Ort, sondern immer da, wo der Hochfürst gerade Hof hält**.

Die Hofhaltung des Hochfürsten hat nur noch sehr wenig mit der wirtschaftlichen Organisation einer arbeitsteiligen Hausgemeinschaft zu tun. Dafür sind die jeweiligen Leiter dieser Haushalte zuständig, also Kastellane, Konkubinen, gräfliche Vögte, Äbte, Tempelvorsteher und die Mutter des Herrschers, deren Gesamtheit man die "hochfürstlichen Herdmütter" nennt. Als "Herdmutter" wird seit alters her jede Hausherrin bezeichnet, bei der das Stammesoberhaupt der Arbonier gerade zu Gast ist.
Sie alle unterstehen dem **Vorrang der wichtigsten fünf Hofämter**: Der Leitung des **Mundschenk**s, auch "Hüter der Schwelle" (der Natansjurten) genannt, wenn es um die Planung eines hochfürstlichen Aufenthalts geht, der Aufsicht der **Kammerherrin** über Einnahmen und Ausgaben und, wenn der Hochfürst in militärischen oder gerichtlichen Fragen vertreten werden muss, dem Befehl eines **Statthalter**s, **Marschall**s oder **Seneschall**s (je nachdem, in welcher Grafschaft oder Provinz der Haushalt sich befindet – wobei von den Gelisteten einer in Altberg und dreizehn in Arbon liegen).
Selbstverständlich befasst sich der Hochfürst zuweilen auch selbst mit der Verwaltung seines Besitzes. Amtleute, Boten, Schreiber und Verwalter legen je nach ihrem Rang und der Dringlichkeit ihres Berichtes auch persönlich Rechenschaft beim Herrscher ab oder werden dazu aufgefordert, sich für mutmaßliches Fehlverhalten zu rechtfertigen. Doch die Menge an Informationen, die in der Verwaltung des hochfürstlichen Besitzes anfallen, kann von keiner Einzelperson bewältigt werden. **Vom Seneschall bis zum Kastellan hat sich also jedes der oben genannten Hofämter eigene Schreiber, Boten, zuweilen sogar eigene Kanzler oder Vögte zugelegt.**
Daneben gibt es auch übersichtlichere Hofämter, die nicht mehr als ein oder zwei ihnen zuarbeitende Diener oder Schüler benötigen und auch nicht zwingend von Edlen bekleidet werden müssen. Posten wie der eines hochfürstlichen Herolds, eines hochfürstlichen Beichtvaters oder eines hochfürstlichen Hofkundigen sind prestigeträchtig und einflussreich, ohne direkt einen Stab von Mitarbeitern zu brauchen.

Doch worum geht es "bei Hofe" dann, wenn die Verwaltung seines Eigenbesitzes bei Anwesenheit des Herrschers eine untergeordnete Rolle spielt? Nun ja, sicher nicht um Wolfsrudel und Brunnenbau. **Die wichtigste höfische Tätigkeit des Herrschers besteht darin, seine Funktionen als Richter und Schlichter auszuüben**, also Appellationsfälle zu entscheiden, die ihn als lokaler Oligarch und als gräflicher Richter erreichen sowie "außergerichtliche" Einigungen zwischen Parteien herzustellen, die ihn als Schlichter angerufen haben. **(Mehr dazu in Abschnitt 4. 3, S.34 ff. und 4. 5, S.40, 41.)** Solche Fälle haben fast immer eine nennenswerte politische Tragweite und sind von öffentlichem Interesse. Schließlich sind sie nicht zum ersten Mal verhandelt worden, wenn sie den Hochfürsten erreichen. In der Regel haben beide Parteien ihren Fall gut vorbereitet, Zeugen für ihre Sache mobilisiert und nicht selten bereits Fehdehandlungen aufgenommen. **Weitere Rechtsakte**, wie das Leisten von Vasalleneiden, Ernennungen, Wahl und Weihe von Äbten, etc., werden ebenfalls in Anwesenheit des Hochfürsten vollzogen. Hier tritt der Herrscher als Stellvertreter des Richtergottes und der anderen göttlichen Schutzmächte des Reiches (Weltvater Natan, Heiliger Danason, Heiliger Karoman, Arbo und weitere, je nach Situation verschiedene Götter, Halbgötter und Heilige) auf. Die höfische Inszenierung stellt die **Sakralität des Staatsoberhauptes** bei solchen Gelegenheiten ganz ins Zentrum des Geschehens.

Eine weitere Funktion des Hofes ist die **politische Beratung**, die sowohl in ritualisierten Formen, als auch informell stattfindet – und zwar permanent. Sowohl vor, als auch hinter den Kulissen kommt es zu intensiven Lobbytätigkeiten. Bei der Vergabe von Posten und Rechten, diplomatischen Schritten und militärischen Entscheidungen kann der Hochfürst keine einsamen Entscheidungen treffen. Recht und Sitte weisen ihm zwar die **Macht eines sehr aktiven Regenten** zu, der über Krieg und Frieden, Bündnisse mit Barbaren und Personalien im Eigenbesitz letztlich selbst entscheiden muss. Aber die Frömmigkeit gebietet, dass er sich intensiv mit den wichtigen Repräsentanten der **Geistlichkeit berät** und vor besonders weitreichenden Schritten die **Omen befragt**.

Vielleicht noch wichtiger sind die vasallenrechtlichen Gepflogenheiten. Die **Verpflichtung seiner Vasallen zu "Rat"** ist fast eine Art institutionalisiertes Mitbestimmungsrecht. Der Hochfürst muss sich zwar nicht dem Rat seiner Vasallen entsprechend verhalten. Aber wenn er eine Entscheidung trifft, ohne sich vorher beraten zu lassen, gilt er als schlechter Patron.
Wenn diese Entscheidung dann sogar zu Lasten eines Vasallen ausfällt, kann dieser zu der Bewertung gelangen, dass der Hochfürst seine Schutzpflicht verletzt hat. Summiert sich dieser Effekt, kann der Herrscher sich rasch mit passivem Widerstand, Fehde oder gar einem Aufstand konfrontiert sehen (so geschehen beim Aufstand des Kleinen Volkes).

Daher holt er sich stets zu allen seinen politischen Projekten den Rat von den Vasallen ein, die davon **unmittelbar betroffen** sind, die einen **besonderen Sachverstand zum Thema** haben und die **das angenommene Meinungsspektrum in Adel und Klerus ungefähr abbilden**. Dies geschieht, wie erwähnt, sowohl hinter den Kulissen als auch öffentlich, Letzteres in Form von Stammesthing, Heerversammlung und Synode.

Entscheidet sich der Hochfürst dann (im Rahmen seines rechtlichen Kompetenzbereichs) gegen die bei diesen Anlässen vorgefundene öffentliche Meinung, hat er absolut das Recht dazu.
Doch wenn diese Entscheidung zu Misserfolg führt, schwindet der Glaube an sein Glück und an seine Befähigung, richtige Entscheidungen zu treffen. Und einige von Emendons Vorgängern wurden in solchen Situationen früher oder später ersetzt, ohne ihren natürlichen Tod abzuwarten: Ardor I. wurde heimlich ermordet, Wastan und Phosphoros wurden abgewählt, nur Karoman II. und Ardor II. starben auf dem Schlachtfeld, wobei auch Karoman II. dort einem Mord zum Opfer fiel. **Bislang** hatten Emendons wesentliche politische Handlungen jedoch immer die **breite Unterstützung** wenigstens des arbonischen Adels und Klerus. Ohne Not fasst Emendon keine heißen politischen Eisen an, immerhin gab es beim Vor- und Nachspiel des Endes der Kanzlerherrschaft und der kaum vier Jahre später folgenden Reichsteilung bedrohliche Krisen zu überstehen.

Die höfische Inszenierung der politischen Beratung folgt etwas anderen Leitbildern, als die Inszenierung der Rechtsakte. Auch hier steht der Hochfürst stets im Zentrum. Aber er tritt weniger als Vertreter sakraler Entitäten auf, mehr als liebender Haushaltsvorstand. Die meiste Zeit bemüht man bei Hofe die Fiktion vom Reich als Haushalt, die auch bei allen anderen Grundherren begegnet **(vgl. Abschnitte 2. 5, S.15, 16 und 6. 2. 4, S.69 ff.)**.

Daher versucht man an der fürstlichen Tafel, beim Gebet, bei Begrüßungs- und Abschiedsgesten, etc. gleichzeitig eine **familiäre Atmosphäre** aufrecht zu erhalten und die Ordnung des Reiches durch die **Rangfolge der Anwesenden** symbolisch abzubilden. Dabei ist es zu einer Aufteilung in drei Kategorien von Herrschernähe gekommen: Diejenigen, die keine Vasallen, geweihte Priester oder Cirkater sind, sind am "weitesten weg" vom Herrscher, Vasallen, geweihte Priester und Cirkater sind nochmals unterteilt in Jene, die zu den "Großen" gehören und Jene, die es nicht tun. Bei allen nennenswerten Anlässen sind die Großen im wörtlichen Sinne dem Hochfürsten näher, als die anderen Vasallen und diese sind ihm näher als der Rest.

Wer sind diese Großen? Es handelt sich bei ihnen um die **lokalen Oligarchen** (in der Regel ohne die gräflichen Vögte von Rhack und Argaine), den **Abt** des Klosters des Riason und die **Tempelvorsteherin** des Hochtempels des Riamodan; auf den haushaltsführenden Leiter des Klosters des Heiligen Danason wird in Anwesenheit des Hochfürsten verzichtet. Zusätzlich gehören **die fünf wichtigsten Hofämter** und unter gewissen Umständen auch **die arbonischen Richter des Tribunals** zu den Großen.
Es handelt sich also um einen Personenkreis, der Machtverhältnisse und Meinungsspektrum des gesamten Reiches repräsentieren können sollte. Die Großen befinden sich nicht nur räumlich in größter Nähe zum Hochfürsten, sondern vollziehen auch symbolisch Handlungen, die mit persönlicher Nähe zum Haushaltsvorstand assoziiert werden: Der Seneschall deckt für den Herrscher ein, der Mundschenk reicht ihm Speisen und Getränke, der Marschall sattelt sein Pferd, der Dan (falls Arbonier) tritt als sein Leibwächter auf, die Kammerherrin legt ihm den Mantel um, etc., pp. **[[Mehr dazu im Artikel über die politische Symbolsprache]]**

Es kommt allerdings sehr selten vor, dass alle der Großen wirklich an einem Ort versammelt sind. Der Eine übernimmt in der höfischen Repräsentation hin und wieder auch mal die Aufgaben des Anderen. Auch lassen sie sich regelmäßig von Personen mit Rang und Namen aus dem eigenen Umfeld, bevorzugt nahen Verwandten, vertreten. Durch solche **Vertreter** können die Großen auch komplett symbolisch verkörpert werden. Ein Sittenbruch wäre das nur, wenn die Vertretung zur Gewohnheit wird oder der Vertreter keinen ausreichenden Rang hat – einen Knappen oder Akoluthen würde man nicht akzeptieren.

6. 5 Übersicht über die edlen Häuser in Emendons Reich (Stand 2016)

Name/Sippe	Anzahl	lokaler Oligarch in	primär Vasallen von
Anh Arden	Einige		Woronesch Erlenfels
Anh Argaine	Einige	Argaine (gräfl. Vogt von)	Erlenfels
Anh Balik	Wenige		Erlenfels
Anh Caja	Einige		Garesch (Erlenfels)
Anh Casan	Einige		Erlenfels Harog
Anh Dorec	Wenige		Erlenfels
Anh Erlenfels	Viele	Erlenfels (Baron von)	Erlenfels
		Argaine (ernennt gräfl. Vogt) Rhack (ernennt gräfl. Vogt)	
		Altberg (ernennt Marschall)	
Anh Garesch	Viele	Garesch (Baron von)	(Erlenfels)
Anh Harog	Einige	Harog (Baron von)	(Erlenfels)
Anh Marheb	Einige		? (Erlenfels)
Anh Namar	Einige		Oni? und/oder Harog? (Erlenfels)
Anh Oni	Einige	Montrowia (Baron von)	(Erlenfels)
Anh Parvyn	Einige		Garesch (Erlenfels)
Anh Quellgrund	Wenige	Tinar (Baron von)	(Erlenfels) (Weidenhain)
Anh Rhack /**Batruschan-Linie**	Einige		niemandem mehr
Anh Rhack /Karoman-Linie	Einige		Erlenfels
Anh Rhack /Danason-Linie	Einige	Rhack (gräfl. Vogt von)	Erlenfels
Anh Rhack /**Ardor-Line**	Wenige		niemandem mehr
Anh Tarlan	Wenige		Erlenfels
Anh Tesch /Corgunath-Linie	Viele		Erlenfels
Anh Tesch /Cubilay-Linie	Einige		Erlenfels
Anh Tesch/X-Linie	*Einige?*		*Erlenfels*
Anh Tesch/Y-Linie	*Wenige?*		*Erlenfels*
Anh Woronesch	Sehr Wenige	Arden (Baron von)	(Erlenfels)
Von Katernberg	Sehr Wenige	Altberg (Marschall von)	(Erlenfels)
Von Portocalia	Sehr Wenige		Woronesch (Erlenfels)

Von Romberg	Sehr Wenige		(Erlenfels) (Katernberg)
Von Weidenhain	Sehr Wenige	Drachenport (Baron von)	(Erlenfels)
Von Zweibrücken	Sehr Wenige		Quellgrund (Erlenfels)
Von/Anh ABC	*diverse*	*nicht*	*? und (Erlenfels)*

Erläuterung zum Zahlentabu: Diese Liste ist offen. Es existiert eine unbestimmte Zahl weiterer Häuser, sowohl weitere anh Tesch als auch Häuser mit anderen Namen. Wir legen uns nicht darauf fest, wie viele es insgesamt sind. Auch die Größe einer Sippe ist nur ungefähr angegeben. Die Angabe unterliegt zudem einer gewissen Unsicherheit, weil die relative Größe einer Sippe im Hintergrund nicht immer definiert ist.

"Wenige" Angehörige hat eine Sippe, wenn sie nur aus den Nachkommen eines einzigen Großelternpaares sowie eingeheirateten Ehegatten besteht, aber immer noch eine Gesamtzahl von ca. 12 – 20 lebenden Familienmitgliedern aller Altersklassen vorhanden ist. Im Stamm der Arbonier gibt es sowas nur im Stand der Edlen, freie Sippen sind größer. Eine Sippe von weniger als 12 – 20 Mitgliedern zeigt wahrscheinlich sichtbare Auflösungserscheinungen (einzelne Mitglieder heiraten in andere Sippen ein, die Autorität des Sippenoberhauptes wird untergraben, der Ahnenkult ändert sich, man schließt sich kontrolliert einer anderen Sippe an, oder, oder...). Ihre Anzahl wäre mit **"Sehr wenige"** zu beschreiben. Dieser Nachteil ist hellrot angezeigt.

"Einige" bedeutet, dass die Sippe normal groß ist, ohne das näher zu definieren. **"Viele"** ist deutlich größer als das, aber wohl immer noch kleiner als die "kleineren" der flutländischen Sippen (wo der ganze Stamm aus nur 14 Sippen besteht). "Wenige" und "Einige" betrachtet man als relativ normal für ein edles Haus. Das Entsprechende ist gelb markiert. "Viele" ist grün markiert. Aber auch wenn es erst mal als Vorteil erscheint, wenn eine Sippe sehr groß ist, muss sich ein solches Haus mit wachsender Größe auch zunehmend Sorgen darum machen, ob es seinen Angehörigen noch einen vornehmen Lebensstil ermöglichen kann. Sicher lässt sich nicht eine halbe Sippe ins Kloster schicken, um demütig als Mönche und Nonnen zu leben...

Theoretisch könnte man versuchen, mit diesen Angaben die Gesamtzahl aller edel geborenen Individuen in Emendons Reich abzuschätzen. Aber **das Zahlentabu verbietet solche Modellrechnungen!** Der Sinn dieser Liste besteht in qualitativen Informationen (wer kennt wen und was weiß man über den), nicht in quantitativen (wie viele virtuelle Leute laufen über die virtuelle Landkarte).

Erläuterung zu den Vasallenverhältnissen: Das Geflecht von Vasallen- und anderen Bindungen ist erheblich komplizierter, hier sind nur die wichtigsten davon aufgeführt. Diese ergeben sich daraus, wo das Sippenoberhaupt einer Sippe die wichtigsten Grundherrenrechte hält und von wem sie diese als Lehen bekommen hat.
Jeder Grundherr hat ein nominelles Vasallenverhältnis zu einem Grafen(-amt) und zum Hochfürsten. Diese Vasallenverhältnisse sind in Klammern aufgeführt.

Wenn ein Haus die Grundherrenrechte über einen der zehn Verwaltungsbezirke des Reiches ausübt, ist sein Oberhaupt (oder direkter Erbe, naher Verwandter, etc.) der "lokale Oligarch" dieses Bezirks. Wenn sich diese Position aus einem erblichen Titel ergibt, wird das grün angezeigt. Wenn sich diese Position aus einem hochfürstlichen oder gräflichen Amt ergibt, ist das gelb markiert.

Dass ein Haus keine Vasallenbindung mehr hat (nicht mal die zum Hochfürsten), kommt eigentlich nicht vor. Dieser Fall tritt nur dann auf, wenn das komplette Haus aufgrund von Verrat entrechtet wurde. Das muss nicht das Verschwinden der Sippe und erst recht nicht den Tod aller seiner Angehörigen bedeuten. Die Betreffenden können auch im Exil und in Klosterhaft sein und deren Nachkommen gelten selbstverständlich als edel geboren. Aber das Haus hat keine Grundherrenrechte, höchstwahrscheinlich auch keinen Grundbesitz mehr und ist politisch/militärisch bedeutungslos geworden. Die betreffenden beiden Sippen und ihre Vasallenbindungen sind rot markiert.